

MAV Mitteilungen

2026 Sept/Okt

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

MAV Lawyer Wiesn 2026 –
Das Warm-up → S. 12



Editorial • Seite 4 | Landgraf's juristisches Kaleidoskop • Seite 5 | Jahresmitgliederversammlung des MAV • Seite 8 | Impressionen vom MAV-Sommerfest 2026 • Seite 10 | MAV-Lawyer Wiesn: Das Warm-up • Seite 12 | MAV-Weihnachtsfeier • Seite 13 | MAV-Digital-Community • Seite 14 | Berufsrecht • Seite 21 | Gebührenrecht • Seite 23 | Erbrechts- u. Dt. Nachlassgerichtstag • Seite 30 | MAV Seminarprogramm • Heftmitte

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein



Lawyer Wiesn 2026 – Das Signature Event des Münchener Anwaltvereins

www.muenchener-anwaltverein.de



Gemeinsam!
Vernetz Dich mit Deinem MAV



Ordentliche Jahresmitgliederversammlung des MAV → Seite 8

MAV Intern

Editorial	4
Landgraf's juristisches Kaleidoskop	5
MAV-Themenstammtische	
Ansprechpartner	6
MAV-Service	7
Einladung: Ordentliche Jahresmitgliederversammlung des MAV – Tagesordnung	8
Justizmedaille: Auszeichnung für Sabine Prinz	9
Impressionen: MAV-Sommerfest 2026	10
Signature-Event:	
MAV Lawyer Wiesn 2026 – Das Warm-up	12
Einladung: MAV Weihnachtsfeier 2026	13
Neue Digital-Community des MAV	14
Die Kanzlei als Ausbilder	14

Aktuelles

Erinnerungsabend und IT-Rechtstag 2026	16
Digitale Anwaltschaft	19
Besonderes elektronisches Anwaltspostfach – beA	20



Impressionen: MAV-Sommerfest 2026 → Seite 10

Social Media News: → Seite 42

Nachrichten, Beiträge

Berufsrecht von Dr. Wieland Horn	
80 Jahre Bayerische Rechtsanwaltsordnung (Teil I)	22
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	
Der Vergleichswert	23
Interessante Entscheidungen	24
Interessantes	
22. Münchner Erbrechts- u. Dt. Nachlassgerichtstag 2026	30
Personalia	
Wechsel im Bayerischen Justizministerium: Eisenreich geht, Schmidt kommt; Maria Otto Preis	33
Nützliches und Hilfreiches	35
Neues vom DAV	35

Buchbesprechung

Ratzel/Ziegler, Handbuch Medizinrecht	36
Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch	37
Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB, Band 3: Schuldrecht – Allgemeiner Teil II §§ 311-432	38
Impressum	38

Kultur, Rechtskultur

Kulturprogramm	
Iberl Bühne München: Weibervirtschaft; Bier- und Oktoberfest Museum: Kultur-Gut Bier; Hypo Kunsthalle: Barcelona moderna. Von Gaudí bis Picasso	39

Social Media News

Aktivitäten des MAV	42
----------------------------------	----

Angebot, Nachfrage

Stellenangebote und mehr	45
---------------------------------------	----

MAV Seminare

**Praxiswissen kompakt oder intensiv – Fortbildung
September 2026 bis Dezember 2026** → Heftmitte

2026 September/Oktober

KI und Anwaltschaft – zwischen Hype, Haftung und Big Data

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

über KI wird heiß diskutiert. Statt wilder Zukunftsspekulationen lohnt sich der Blick auf den Status quo – aus fünf Perspektiven:

Mandanten: Der Einfluss der KI auf den Markt mit Rechtsdienstleistungen wird am deutlichsten beim Blick auf die Entwicklungen vor 2022 – also vor KI. Da war eine immer stärkere Differenzierung der Bedürfnisse der Mandantschaft feststellbar. Antworten auf rechtliche Fragen lieferte Google. Ein Chatbot macht nun die Sache smarter. Verstärkt entwickelte sich auch das Online-Angebot etwa für Fluggastrechte, Hartz IV oder Mieterrechte. Themen, die bei Anwälten unbeliebt sind, durch Erfolgshonorar keine Liquidität kosten und sich leicht delegieren lassen.

Technik ist eine Frage des Alters: Je älter die Nutzer, umso geringer die Nachfrage nach technisch unterstützter Rechtsdienstleistung. Das liegt an fehlendem Knowhow für die Anwendung, aber auch am Misstrauen gegenüber der Lösungskompetenz im Einzelfall. Dagegen ergeben sich keine besonderen Unterschiede bei den Rechtsgebieten. Warum nicht auch familienrechtliche oder andere existentielle Probleme einer Online-Lösung anvertrauen?

Anwälte: Für die Anwendung technischer Entwicklungen spielen Anwenderfreundlichkeit und betriebswirtschaftliche Aspekte die Hauptrolle. Wer in der Frühphase von Juris ein Ergebnis suchte, musste logische Operationen „programmieren“. Seit Einführung der „Suchmaske“ verfügt fast jede Kanzlei über einen Datenbank-Zugang. Und bei KI-Anwendungen? Aktuell kommt es noch(!) auf cleveres Prompten an ... Darüber hinaus erleichtern KI-Tools das Ordnen von Texten, Sachverhalten oder Dateien.

Es geht aber nicht nur um Sachverhalt und Rechtslage. Im Recruiting stehen Tools zur Auswertung von Gesprächssituationen oder Verhandlungen bereit. Sie sind in der Lage, Emotionalität und Glaubwürdigkeit von Personen zu analysieren und entsprechende Bewertungen vorzunehmen.

Die Sache lohnt sich allerdings nur, wenn sich das Geschäftsmodell skalieren lässt. Es geht nicht mehr um Rechtsberatung in der Breite, sondern um einzelne Produkte. Sie müssen exakt den Bedarf potentieller Mandanten vom Verbraucher bis zum Unternehmen befriedigen. Die Mischkalkulation zwischen gewinnträchtigen und prekären Mandaten wird den Kanzleien nicht mehr möglich sein. Wie im medizinischen Sektor sind Überversorgungen und Mangelagen absehbar – eine massive Gefährdung für den Rechtsstaat.

Haftpflichtversicherer: Kommt es zu Schäden bei der Ausübung von Rechtsdienstleistungen, stellt sich die Frage, wer haftet. Dafür gibt es ein extrem komplexes Haftungsrecht, das auch den Einsatz von KI erfassen wird. Gesetzgeber und Rechtsprechung werden die Anwaltschaft für die von ihr eingesetzte KI in die Verantwortung nehmen. Und ja: die Arbeitsergebnisse sind natürlich von der KI zu checken.



Produzenten: Zum Rechtsdienstleistungsmarkt gehören nicht nur Anwaltschaft und Mandantschaft, sondern auch die Lieferanten der Anwaltschaft. Je höher der Grad der Digitalisierung, umso deutlicher wird das. Dabei ist die Abhängigkeit von technischen Standards und einzelnen Herstellern zu einer echten Gefährdung anwaltlicher „Unabhängigkeit“ geworden. Zudem werden die

Aufwendungen für Technik in den Büros anteilig, aber auch betragsmäßig immer höher. Die Dienstleistung hinter der Rechtsdienstleistung ist ein globales, milliardenschweres Business geworden.

Besonders interessant für Tech-Giganten wie kleine Einheiten ist dieser Markt vor allem wegen der Möglichkeit, mit den gewonnenen Daten im Big Data Geschäft mitzuspielen. Vermutlich ist das noch viel lukrativer als das Geschäft mit der eigentlichen Dienstleistung.

Vielen Unternehmen mit Big Data-Bezug reicht die Maximierung ihres Gewinnes allein nicht aus. Gewinn und vor allem Macht sollen auf Dauer gefestigt werden. Die Entwicklung entsprechender Algorithmen für Social Media verwandelte scheinbar gefestigte Demokratien und Rechtsstaaten in Übernahmekandidaten für Autokraten und Diktatoren. Smarte Anwendungen für die Nutzer – sind für die Tech-Giganten und ihre Zulieferer perfekte Tools zur Manipulation der Gesellschaft. Welch unfassbarer Triumph, wenn mit der Beeinflussung des Rechts und seiner Organe jetzt auch noch diejenigen Institutionen faktisch übernommen werden können, die eigentlich zur Überwachung konzentrierter Macht geschaffen wurden.

Bürgerliche Gesellschaft / Politik: Spiegelbildlich zum Verhalten der Tech-Unternehmen fällt die Reaktion in der Gesellschaft aus. Viele glauben an die vermeintliche Unfehlbarkeit und Objektivität der KI. Man delegiert nur allzu gerne persönliche Verantwortung auf Maschinen. Das soll entlasten und Freiheit schaffen.

Genau das widerspricht aber dem traditionellen Verständnis vom Rechtsstaat. Dessen Merkmal ist die klare Verteilung von Macht und Verantwortung. Beide sind auf Menschen zu übertragen – und von Menschen zu übernehmen. Wer dem nicht gerecht wird, muss die Konsequenzen ziehen und seine Machtposition und die übertragene Verantwortung wieder zurückgeben. Der Einsatz von KI und ähnlichen Systemen verstärkt den gesellschaftlichen Trend, Verantwortung im rechtlich moralischen Sinn nicht mehr zuzuordnen oder nicht übernehmen zu wollen. Geht etwas schief, behält man gerne die Macht, ohne die Verantwortung zu tragen. Das ist ganz im Sinne von Algorithmen, die dazu geschaffen wurden, Aufgaben ohne moralische Bewertungen zu lösen.

Gefragt ist jetzt eine nüchterne Analyse der Technik und der Absichten derer, die sie uns zur Verfügung stellen. Technischer Fortschritt muss nicht zwangsläufig mit einem Niedergang des Rechtsstaats verbunden sein. Wir entscheiden und tragen die Verantwortung.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Welcome to the Machine – Warum die digitale Standardware unsere berufliche Existenz bedroht

Künstliche Intelligenz zieht im Eiltempo in die Kanzleien ein. Textbausteine werden in Sekundenschnelle generiert, Schriftsätze automatisiert gescannt und rechtliche Prognosen per Mausklick ausgespuckt. Auf den ersten Blick wirkt das wie der ersehnte Befreiungsschlag aus unserer **AI-driven-Bürokratie**. Doch ich blicke mit tiefer Sorge auf dieses **Next-Level-Lawyering**. Wenn wir die unkontrollierte KI-Nutzung nicht stoppen, setzen wir das Fundament unseres gesamten Berufsstandes aufs Spiel: Unsere Unabhängigkeit und das Vertrauensverhältnis zu den Ratsuchenden.

Der Kern unserer Arbeit ist kein Algorithmus. Es ist das Mandat – ein zutiefst menschliches Verhältnis, das den echten **Human Touch** braucht. Wer zum Anwalt geht, bringt keine bloße Akte mit. Egal ob im Strafrecht, im Familienrecht, bei einer Kündigung im Arbeitsrecht oder im tiefsten Wirtschaftsrecht: Dahinter stehen existenzielle Sorgen, verhärtete Fronten und ganz individuelle Lebensgeschichten. Kein digitales System der Welt kann die Zwischentöne in einem persönlichen **Deep Dive** mit den MandantInnen hören. Keine Software spürt, wann ein Mandant aus Scham schweigt oder wichtige Details aus Angst weglässt. Wer das Recht auf mathematische Wahrscheinlichkeiten reduziert, entmenslicht die Rechtsberatung.

Große Legal-Tech-Plattformen werben aggressiv mit dem Versprechen „Recht für alle per Knopfdruck“. Was als Demokratisierung gefeiert wird, erweist sich bei näherem Hinsehen oft als sterile Standard-Massenware – ein absolutes **No-Go** für eine individuelle Beratung. Das ist für uns alle brandgefährlich. Ein Algorithmus blickt immer nur in die Vergangenheit. Er speist sich aus bereits gefällten Urteilen und bekannten Mustern. Die Weiterentwicklung des Rechts lebt jedoch vom Mut, vom kreativen Widerspruch und vom Willen, neue Argumente vor Gericht auszuprobieren. Hätten wir uns in der Rechtsgeschichte immer nur auf den digitalen Durchschnit verlassen, gäbe es keinen rechtlichen Fortschritt.

Zudem droht eine schleichende Entmündigung der Anwaltschaft. Wenn Kolleginnen und Kollegen aus Zeit- oder Kostendruck ein blindes **Vertrauen** in die Auswertungen einer KI setzen, geben sie ihre Kernkompetenz ab: Die eigenständige, kritische Würdigung des Einzelfalls. Wir dürfen nicht zulassen, dass die "Blackbox" das letzte Wort hat. Wer kontrolliert die Datenströme? Wer haftet für die unbemerkt eingebauten Fehler der Systeme? Der Schutz des Mandats-geheimnisses ist unumstößlich. Sobald sensible Sachverhalte auf externe Server hochgeladen werden, wackelt dieses Fundament für uns alle.

Doch die Antwort auf die sterile Welt der Algorithmen liegt glücklicherweise in unserer eigenen Hand: Wir müssen echten **Brückenbau statt Silodenken** leben. Genau diese menschliche Connection und den kollegialen Austausch können uns keine Prompts der Welt ersetzen. Ein perfektes Beispiel dafür ist unser Sommerfest Ende



August gewesen (Bericht hierzu auf Seite 10). Und nun wartet schon der nächste Knaller auf uns: Am 20. September feiern wir die allererste **Lawyer Wiesn** – unser neues **Signature Event** beim **Münchener Anwaltverein** (über das Warm-up dazu lesen Sie auf Seite 12 im Heft). Das wird der Place-to-be für echtes High-Level-Networking, bei dem wir über Fachgebietsgrenzen hinweg zusammenrücken. Wenn wir als Anwaltschaft zusammenhalten und uns gegenseitig stärken, schreddert uns keine Maschine.

Don't get me wrong: Effizienz im Kanzleialltag ist wichtig. Eine Software, die Fristen überwacht oder Urteile vorsortiert, ist ein nützliches Werkzeug. Aber sie muss ein Tool bleiben – der Anwalt muss der Master sein. Wir als Anwaltschaft müssen klare ethische Leitlinien einfordern. Wir müssen lautstark betonen, dass **Qualität im Recht** Zeit, Empathie und kritischen Verstand erfordert.

Die Seele des Rechts lässt sich nicht codieren. **Wenn wir den menschlichen Kern unserer Arbeit aufgeben, verlieren wir unsere Daseinsberechtigung.** Vertreten wir also nicht nur unsere Mandanten, sondern auch die Unabhängigkeit unseres Berufsstandes gegen den digitalen Einheitsbrei. Und genau darauf stoßen wir am 20. September gemeinsam an!

Ihre

Michaela A.E. Landgraf,
Vereinsvorsitzende

MAV-Themenstammtische

Die MAV-Themenstammtische sind ein Forum für Vernetzung, kollegialen Austausch, Diskussionen und gesellige Treffen, organisiert von Mitgliedern, für Mitglieder.

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.

Termine, Aktualisierungen und Informationen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auf der Webseite des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/.

Themen
Stammtisch
aktuell



Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:

Dimitrios Th. Papoulis, LL.M.
✉ info@kanzlei-papoulis.de (Tel. 089 904226020)
WhatsApp „Stammtisch Arbeitsrecht MAV“

Themenstammtisch Erbrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Lang, FA für Erbrecht
✉ info@recht-lang.de

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Dr. Michael Scheffelt, FA für Bau- u. Architektenrecht
✉ info@scheffelt.com (Tel. 089 217516710)

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Anmeldung und Kontakt:

RAIn Julia Scheidt und RA David-Joshua Petters (geb. Grziwa)
Regionalbeauftragte des FORUM Junge Anwaltschaft im DAV e.V.
für die LG-Bezirke München I und II (www.davforum.de)
✉ rb-muenchen-i@davforum.de

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Anmeldung und Kontakt:

RAIn Beate Schneider-Koslowski und
RAIn Claudia Stühmeier
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
✉ office@sk-familienrecht.de (Tel. 089 62171110)
✉ stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel. 089 543297-0)

www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:

RA Stephan Wiedorfer-Rode
✉ sw@wiedorfer.eu (Tel. 089 2024568 0) oder
RA Christian Röhl
✉ christian.roehl@rdp-law.de (Tel. 0821 3195388)

NEU: Themenstammtisch Datenschutz & IT-Recht

Anmeldung und Kontakt:

RA David Wittemann, LL.M. (CIPP/E)
✉ info@ra-wittemann.de, ☎ 0170 90 65 351
Threema: XVZ6PH8D

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Andreas Fritzsche
✉ mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:

RAIn Erika Lorenz-Löblein
✉ info@lorenz-loeblein.de, ☎ 089 150 77 77

Themenstammtisch Handels- und Gesellschaftsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Dr. Freddy Kedak, Mag. iur., FA für Handels- u. Gesellschaftsrecht
✉ kedak@kedak-law.com
RA Robert Straubmeier, FA für Handels- u. Gesellschaftsrecht
✉ Robert.Straubmeier@wachundmeckes.com

Fortsetzung nächste Seite

Themenstammtisch Medizinrecht**Anmeldung und Kontakt:**

RAin Benigna Lehner
✉ benigna@benignalehner.com

RAin Erika Lorenz-Löblein,
✉ info@lorenz-loeblein.de ☎ 089 150 77 77

Themenstammtisch Steuerstrafrecht**Anmeldung und Kontakt:**

RA Dr. Mirko Wolfgang Brill
✉ stammtisch@ckss.de

NEU: Themenstammtisch Strafverteidiger**Anmeldung und Kontakt:**

RAin Laura Daimer
✉ laura.daimer@daimer-rechtsanwaltskanzlei.de
☎ +49 155 67108208

Themenstammtisch Verkehrsrecht**Anmeldung und Kontakt:**

RA Albert Cermak, FA für Verkehrsrecht, FA für Arbeitsrecht
✉ mail@racermak.de
🌐 kanzlei-cermak.de

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationssprechstunde

Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts

bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat (Ausnahme Feiertage)
von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr
Tel. 0175 915 70 33.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Beratung und Beistand in allen Fragen des Berufsrecht bietet den Mitgliedern der Anwaltvereine in Bayern das **Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband**.



Leiter des Centrums ist **Dr. iur. Wieland Horn**, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Unterstützt wird er von versierten Vertretern aus Wissenschaft und Praxis.

Für die Kontaktaufnahme steht Frau Sabine Prinz, Leiterin der Geschäftsstelle des AnwaltServiceCenters im Justizpalast am Stachus, bereit.

Melden Sie sich bitte per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Mitgliedschaft



7

Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Fachgebiete, Fachanwaltschaften, Änderung der Kontodaten (siehe rechts) etc. mit.

Neue Kontodaten für Ihren MAV-Mitgliedsbeitrag?

Bitte prüfen Sie rechtzeitig vor dem Einzug des Jahresbeitrags die uns mitgeteilte Bankverbindung für den SEPA-Lastschrifteinzug. Dies hilft uns hohe Bankgebühren bei Rückbuchungen und Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener AnwaltVerein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns Änderungen (auch das Folgejahr betreffend) möglichst bald, **spätestens aber bis zum 15. Dezember eines Jahres** mit, damit wir im Januar des Folgejahres den korrekten SEPA-Lastschrifteinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit bei der Bank leider unberücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener AnwaltVerein e.V.,
Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München
Fax : 089 55027006
E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de



8

Ordentliche Jahresmitgliederversammlung 2026 des Münchener Anwaltvereins e.V.

Mittwoch, den 14. Oktober 2026, 18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

im Seminarraum der MAV GmbH

Nymphenburger Str. 113 / 2. OG, 80636 München

Tagesordnung

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende
RAin Michaela A.E. Landgraf
2. Bericht der 1. Vorsitzenden und des
Geschäftsführers
3. Bericht des Schatzmeisters,
Jahresabschluss 2025
4. Aussprache zu den Berichten
5. Entlastung des Vorstands
6. Verein und Social Media und Aufnahme
außerordentliches Mitglied
7. Ehrung der neuen Ehrenmitglieder
8. Verschiedenes

Wir bitten die Mitglieder, durch den Besuch der Jahresmitgliederversammlung ihr Interesse am Vereinsgeschehen zu bekunden. Für Snacks und Getränke ist gesorgt.

Anmeldung per E-Mail (info@muenchener-anwaltverein.de) erbeten. Herzlichen Dank.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Michaela A.E. Landgraf
Vereinsvorsitzende

MAV Intern

Justizmedaille des Freistaats Bayern:

Auszeichnung für Sabine Prinz, Geschäftsstellenleiterin des Münchener Anwaltvereins e.V.



Foto: © StMJ / Clemens Draws

Mutige Einsätze, wichtige Projekte, jahrzehntelanges Engagement weit über die Dienstpflicht hinaus: 21 Persönlichkeiten, die sich in Bayern große Verdienste um die Justiz erworben haben, wurden am 20. Juli von Bayerns Justizminister Georg Eisenreich mit der Justizmedaille des Freistaats Bayern ausgezeichnet.

„Sie alle haben sich – auf ganz unterschiedlichen Gebieten – weit über das gewöhnliche Maß hinaus – für die Justiz, unseren Rechtsstaat und unsere Gesellschaft engagiert. Dafür möchte ich Ihnen im Namen der Justiz herzlich danken.“, so wandte sich der Justizminister Georg Eisenreich in seiner Laudatio an die Geehrten.



Foto: © StMJ / Clemens Draws

Unsere **Geschäftsstellenleiterin im Münchener Anwaltverein e.V., Sabine Prinz**, war eine der Persönlichkeiten und wurde für ihr langjähriges Engagement für juristischen Beistand für Menschen mit geringem Einkommen **geeht**.

Seit mehr als 20 Jahren setzt sie sich beim Münchener Anwaltverein e.V. mit großem Einsatz, hoher Fachkompetenz und viel Einfühlungsvermögen dafür ein, dass gerade auch Menschen mit geringem Einkommen Zugang zum Recht erhalten.

Sie berät nicht selbst – doch sie schafft die Voraussetzungen dafür, dass diese wichtige Unterstützung überhaupt möglich ist. Mit ihrem Engagement, ihrer Verlässlichkeit und ihrem Blick für das

Wesentliche ist sie das Herz unserer Geschäftsstelle und sorgt dafür, dass die Beratung zuverlässig und reibungslos funktioniert. Ihrem unermüdlichen Einsatz ist es außerdem zu verdanken, dass die Beratungshilfestellen an den Amtsgerichten erfolgreich ausgebaut werden konnten.

Wir freuen uns mit ihr sehr über diese verdiente Auszeichnung und gratulieren ihr von Herzen!



Foto: privat

Neben vielen anderen engagierten Persönlichkeiten wurde auch unsere **langjährige Referentin bei den MAV-Seminaren, Sabine Jungbauer**, mit der Bayerischen Justizmedaille ausgezeichnet. Über Jahrzehnte engagiert sie sich in der Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsfachwirtinnen und Rechtsfachwirten in den Gremien der Rechtsanwaltskammer München. Unter anderem war sie mehr als 20 Jahre stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Rechtsanwaltsfachangestellten und ist seit mehreren Jahren Vorsitzende im Prüfungsausschuss für Rechtsfachwirte.

Weitere Ehrungen: Lothar Schmitt, Präsident a.D. des OLG Bamberg, die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter Herwig Feichtinger (seit 2002 am LG München II), Peter Frank (19 Jahre am LG Nürnberg-Fürth), Ingrid Hofmann-Heinrich (15 Jahre am LG Nürnberg-Fürth), Wolfgang Krell (15 Jahre am OLG München), Fritz Merk (24 Jahre am LG Landshut), Heinrich Minst (seit 1992 u. a. beim AG und beim LG Memmingen und am SG Augsburg), Herbert Schluck (19 Jahre am LG Memmingen) und Martin Wartig (24 Jahre am LG Memmingen), der Justizwachtmeister Stefan Baumgartner, der im Jahr 2018 einen Brandanschlag am Münchener Justizpalast vereiteln konnte, die Lebensretter vom Landgericht Hof, Justizsicherheitssekretärin Janin Fülle, Justizsicherheitshauptsekretär a.D. Ronald Häckel, Rechtspflegeamtfrau Caroline Holz und Justizsicherheitshauptsekretär Gideon Zapf, die einem Vorsitzenden Richter das Leben retteten, Hans Zeller, Anstaltsarzt der JVA Straubing, Richter am Verwaltungsgerichtshof München Dr. Amadeus Hasl-Kleiber für sein Engagement in der juristischen Staatsprüfung, Verena Kaulfersch, Journalistin sowie Erwin Schletterer, Geschäftsführer des Vereins Brücke e.V.

(Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums: <https://www.justiz.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/archiv/2026/81.php>)



Unser 5. MAV-Sommerfest – Von „Lawyers Dahoam“, frischem Wind und gelebter Frauenpower

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Robe aus, casual-chic an und cheers auf das, was uns als Gemeinschaft ausmacht!

Wenn ich auf unseren gemeinsamen Freitagnachmittag im Augustiner Keller zurückblicke, spüre ich immer noch die großartige Energie unseres 5. MAV-Sommerfests.

Es war mir eine ganz besondere Freude, so viele von Ihnen in sommerlich-eleganter Garderobe abseits des Kanzleialltags zu begrüßen. Unter dem Motto „Good vibes only“ haben wir einmal mehr bewiesen:

Der Münchener Anwaltverein e.V. kann nicht nur Recht, sondern auch Gemeinschaft und Zukunft gestalten.

Selbst der bayerische Wettergott wollte unsere logistischen Fähigkeiten auf die Probe stellen und schickte uns einen kurzen, heftigen Wolkenbruch.

Doch echte Anwältinnen und Anwälte sind schließlich nicht aus Zucker! Dank unserer bewährten Location auf der Terrasse der Jagdstube mit ihrer erstklassigen Überdachung blieben fast alle trocken. Und diejenigen, die es an den Rändern für eine kurze Gratis-Dusche erwischt hat, nahmen es mit großartigem Humor: Sie flüchteten einfach tiefenentspannt direkt nebenan in die angrenzende, trockene Wildererstube zum Weiterfeiern. Genau diese Gelassenheit zeichnet uns aus!

In meinen Begrüßungsworten war es mir ein echtes Herzensanliegen, den spürbaren frischen Wind und das bisher gemeinsam Erreichte Revue passieren zu lassen. Passend zu den neuen MAV-Flyern, die überall auslagen, präsentierte ich stolz unsere neue Imagekampagne mit dem Hauptclaim: **Lawyers Dahoam in Munich!**

Wir sind hier verwurzelt, wir gestalten diesen Rechtsstandort und wir halten zusammen. Dazu passt auch mein – zugegeben augenzwinkerndes – Resümee über die Struktur unseres Vereins. Wir stützen uns stolz auf vier Säulen:

Netzwerk, Fortbildung, Rechtspolitik und Socialising. Damit haben wir genau eine Säule mehr als unser geschätzter Rechtsstaat – und das ist auch gut so, denn das Socialising hält das Fundament unseres Vereins erst lebendig!

Wie lebendig dieses Fundament ist, haben zwei zukunftsweisende Meilensteine gezeigt, die dieses Sommerfest für mich zu einem ganz besonderen Highlight gemacht haben. Zum einen erstrahlen unsere Themenstammtische in völlig neuem, digitalen Licht. Ein riesiges Dankeschön geht an unsere engagierten Stammtisch Captains, die extrem zahlreich vertreten waren: Albert Cermak (Verkehrsrecht), Laura Daimer (Strafrecht), Martin Lang (Erbrecht), Mirko Brill (Wirtschaftsstrafrecht), Dr. Michael Scheffelt (Baurecht) sowie Erika Lorenz-Löblein (Einzelkanzlei). Auf Initiative dieses starken Teams haben wir unser **brandneues, digitales MAV-Netzwerk** ins Leben gerufen: **CoApp!** Ab jetzt vernetzen wir uns noch smarter, schneller und unkomplizierter. **Nutzen Sie diese Plattform, sie lebt von Ihrem Austausch!**

Zum anderen durften wir die Geburtsstunde eines echten Herzensprojekts feiern. Unsere Mitglieder **Miriam Moser** und **Caroline Guth** haben das Geheimnis um eine ganz besondere "Babyshower" gelüftet und ihre neue Initiative **JURMUSE** vorgestellt. JURMUSE ist eine innovative Eventreihe für Juristinnen mit der klaren Mission, Frauen in unserer Rechtsbranche sichtbarer zu machen. Caroline brachte es wunderbar auf den Punkt: „Wir glauben daran, dass jede Frau Inspiration sein kann für die Frau, die neben ihr sitzt. Und jede Frau eine Bühne verdient hat.“

Diese Bühne war auf unserem Fest sofort spürbar: Die wunderschöne, peppige Fotowand im gemeinsamen MAV- und JURMUSE-Design lud die weiblichen Gäste ein, sich für einen Moment wie ein Star im Rampenlicht zu fühlen – untermalt von liebevollen, persönlichen Briefchen. Ein fantastisches Zeichen für gelebtes Female Empowerment! Die kommenden Events werden via Instagram und LinkedIn angekündigt – und hierbei wird der MAV die Initiative tatkräftig unterstützen und alle Termine ebenfalls über unsere eigenen Kanäle teilen.

Ein Verein ist jedoch nur so stark wie seine Freundschaften. Ein herzliches Dankeschön geht daher an unsere Vereinsfreunde aus der Region, die persönlich mit uns anstießen:

Die Vorsitzende des Anwaltvereins Kaufbeuren, **Uta Lübbling-Trinkwalder**, der Vorsitzende des Augsburger Anwaltvereins, **Hans-Peter Bernhard**, sowie **Eva-Maria Kramer** als bayerische Vertretung des FORUM Junge Anwaltschaft. Schön, dass ihr da wart!

Es war ein rundum gelungener, glücklicher Sommertag voller Lachen, bayerischer Schmankerl, guter Gespräche und starker Impulse für unsere gemeinsame Zukunft.

We absolutely loved it!

Und jetzt heißt es nach dem Sommerfest ist vor dem Sommerfest. Unser **6. Sommerfest** wird wie immer am letzten Freitag im August stattfinden.

Wir sehen uns also wieder am 27. August 2027 – Wenn das kein Termin ist, den man sich super merken und weitersagen kann!

Herzlichst, Ihre Vereinsvorsitzende

Michaela Landgraf





Lawyer Wiesn 2026 – Das Signature Event des Münchener Anwaltvereins

O'zapft is' beim MAV: Das große digitale „Warm-up“ für die 1. Lawyer Wiesn!

Ein neues Zeitalter bricht an: Der Münchener Anwaltverein feiert Premiere! Am 20. September 2026, kurz nach Redaktionsschluss der MAV-Mitteilungen, lädt er zur 1. Lawyer Wiesn ins Armbrustschützenzelt auf dem Oktoberfest. Unter unserem Hauptclaim „Lawyers dahoam in Munich“ haben wir ein neues Signature Event ins Leben gerufen, das exklusiv für unsere Mitglieder konzipiert ist. Und der Ansturm hat alle Erwartungen gesprengt: Nach dem Verkaufsstart waren die 100 limitierten Plätze innerhalb von nur einer Stunde ausverkauft! Es gab nur noch Plätze auf der Warteliste.

Da unser ausführlicher Nachbericht erst im nächsten Heft erscheinen kann, blicken wir schon jetzt hinter die Kulissen. Wer unseren LinkedIn-Kanal im August und September verfolgt hat, weiß: Der MAV ist im absoluten Wiesn-Fieber. Mit einer fünfwöchigen Warm-up-Reel-Kampagne haben wir das Netz zum Glühen gebracht. Hier ist der launige Rückblick auf unsere digitalen Video-Highlights!



Die Trachten-Compliance & bayerisches Brauchtum

Den Auftakt im Trachten-Meldewesen machte unsere Vereinsvorsitzende **Michaela Landgraf**. Sie zog gemeinsam mit Juristen-Coachin **Dr. Marie-Theres Boetzkes** („Mit Jura kannst du alles machen!“) und Rechtsanwältin und Steuerberaterin **Dr. Nicole Haaf** (Gründerin des

Colien Ladies Circle - CLC) zum Dirndl-Shopping beim Münchner Label **Julia Trentini** los. Geklärt wurden die wichtigsten Schleifen-, Rocklängen- und Farben-Fragen.

Humorvoll ging es mit der **Iberl-Bühne** weiter: Theaterleiterin **Raphaela Maier** sezierte mit Regisseur und Schauspieler **Florian Günther** die Wiesn-Mundart. Sie erklärten nicht nur die Schleife am Dirndl aus Männerperspektive, sondern lieferten einen bayerischen Crashkurs von der korrekten „Maßkrug“-Aussprache, dem richtigen Trinkspruch bis zum herzhaften „Schleich di!“.



Prominente Insights auf der Bierbank

Im dritten Reel überstand der Dachauer Landrat und Jurist **Stefan Löwl** unseren Wiesn-TÜV bravourös – während sein Maßkrug im Bild wie von Zauberhand immer voller wurde. Sein Fazit zur Lawyer Wiesn: „Gesellig, vernetzend, erfolgreich!“



Direkt im Anschluss schalteten wir im nächsten Reel zu unserem „Fachkorrespondenten“ auf der Bierbank: Rechtsanwalt und Kabarettist **Dr. Dominik Herzog** referierte trocken über den anwaltlichen Hang zum exakt eingeschenkenen Schaum.

Den geheimnisvollen Schlusspunkt setzte **Stephanie Beyrich**, Pressesprecherin und Geschäftsführerin der BRAK (im Netz bekannt als „Monster of Law“), die vor ihrem Kleiderschrank nach ihrem Wiesn-Outfit sucht.



Das finale Schmankerl: Jura auf der Wiesn

Am Vorabend der Premiere ging das sechste und letzte Reel online – ein echtes Schmankerl speziell für die anwaltliche Praxis. Raphaela Maier und Florian Günther analysierten pointiert, welche Rechtsgebiete wo auf der Wiesn zum Einsatz kommen. „Wenn Sie noch mehr über die Wiesn und alles außen rum lernen wollen“, so Raphaela Maier abschließend, „dann treffen wir uns alle gemeinsam am besten...“ – und hier fiel ihr Florian Günther direkt ins Wort: „...bei der Wiesn vom MAV!“

Ein starkes Netzwerk in der „Box Steinbock“

Wer am 20. September ab 16:30 Uhr am Reservierungseingang Nord (N1) eintraf, steuerte direkt auf ein echtes **Who's Who der Legal Community** zu. Gemeinsam mit den Stars aus den Reels bezogen wir unsere Box Steinbock. Weiter mit dabei waren unter anderem **DAV-Präsident Stefan von Raumer**, **Chrysanthi Foulouglidou** (Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft), **Stadtrat Beppo Brem** sowie **Beatrix Zurek** (Leiterin des Gesundheitsreferats). Ebenfalls mit am Tisch: Verkehrsexperte **Albert Cermak**, Strafverteidiger **Dr. Johannes Makepeace**, Medienstudioleiter **Alexander Range** (RTL & n-tv), Digital-Anwalt **Dr. Max Greger**, Grundgesetz-Ultra **Prof. Dr. Franz-Alois Fischer**, Künstlerin **Annika Juds** sowie True-Crime-Rechtsexpertin **Jana Jürgen** (Bayern 3) und die digitale Nomadin **Babette Klaer**.

Fazit: Weil mia einfach mia san!

Bei Bier und Schmankerln entstehen bekanntlich die besten Deals. Die Warm-up Kampagne soll zeigen: Unser MAV kann nicht nur exzellente Facharbeit, sondern auch maximale Reichweite und moderne Club-Kultur. Die Premiere der Lawyer Wiesn soll als neue Signature-Veranstaltung Maßstäbe in der Münchner Jura-Bubble setzen. Sie macht unseren Verein für neue Talente hochattraktiv, rückt uns als starke Gemeinschaft ins Rampenlicht und liefert Ihnen als Mitglied einen unbezahlbaren, exklusiven Mehrwert und echtes Networking auf Augenhöhe. Für alle, die dieses Jahr dabei sein konnten, und alle, die 2027 nachrücken, gilt das altbayerische Lebensmotto: „Hopfa und Malz, Gott erhalt's – und an MAV dazu!“ In diesem Sinne: Auf eine unvergessliche Premiere und ein starkes gemeinsames Netzwerk. Prost!

Einladung:

MAV-Weihnachtsfeier 2026

Freitag, 04. Dezember 2026
ab 14.00 Uhr

Treffpunkt MAV Geschäftsstelle

Münchener AnwaltVerein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63
80335 München

Wir wollen das Vereinsjahr gemeinsam mit Ihnen bei Glühwein, Punsch und Winterleckereien ausklingen lassen!

Damit wir besser planen können, bitten wir **bis zum 23.11.2026** um Ihre **Zusage** per E-Mail mit Angabe Ihrer **MAV-Mitgliedsnummer** an den MAV unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!



Münchener **Anwalt**Verein e.V.

Einladung in die digitale Community des MAV



Vereinskommunikation als Einbahnstraße? Nicht bei uns!

Mit der neuen digitalen Community – exklusiv für MAV-Mitglieder – geht der Münchener Anwaltverein e.V. einen neuen Schritt und bietet ein Ort für lebendige, direkte und interaktive Kommunikation in geschützter Umgebung – auf einer DSGVO-konformen Plattform Made in Germany. Zugang haben ausschließlich MAV-Mitglieder. Vereinsfremde können die Beiträge und Chats nicht mitlesen.

Sie erwartet:

- **Aktiver Austausch:** Beiträge teilen und direkt mit anderen Mitgliedern ins Gespräch kommen.
- **Alles im Blick:** Neuigkeiten von Ihnen und vom MAV übersichtlich in einem gemeinsamen Feed.
- **Direkter Austausch:** Einzel- und Gruppenchats für Gespräche zu speziellen Themen.
- **Unterwegs dabei:** Auch per Smartphone bleiben Sie informiert und im Austausch.
- **Keine Filter:** Kein Algorithmus entscheidet, welche Informationen Sie sehen.

Unser Ziel:

Die Kommunikation im MAV soll lebendiger, persönlicher und unmittelbarer werden. Wir möchten wissen, was Sie bewegt und welche Themen Sie mit Ihren Vereinskolleginnen und -kollegen diskutieren möchten.

Seien Sie dabei, gestalten Sie die Kommunikation im MAV mit Ihren Beiträgen, Ideen und Gesprächen aktiv mit und machen unsere neue Community zu einem lebendigen Ort des Austauschs.

Sie haben Fragen oder wollen der MAV-Community beitreten:

Melden Sie sich in der Geschäftsstelle des MAV e.V. bei Frau Sabine Prinz (info@muenchener-anwaltverein.de) um Ihre persönliche Einladung zu erhalten, mit der Ihre Registrierung erfolgen kann. Nach erfolgreicher Registrierung können Sie sich künftig über mav.coapp.io oder über die App (erhältlich im App Store) in die MAV-Community einwählen.

Die Kanzlei als Ausbilder



Termine für die ReFa-Abschlussprüfungen 2027

Für die Auszubildenden zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten sind die Abschlussprüfungen die letzte wichtige Etappe auf dem Weg zum erfolgreichen Berufsabschluss. Die Termine für die Abschlussprüfung 2027/I und 2027/II der RA-Fachangestellten sowie die Anmeldefristen stehen fest.

Abschlussprüfung 2027/I der RA-Fachangestellten

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2027/I in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r nach der Ausbildungsverordnung findet statt am:

Dienstag, 19.01.2027

Vergütung und Kosten, Geschäfts- und Leistungsprozesse I + II

Mittwoch, 20.01.2027

Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich I + II, Wirtschafts- und Sozialkunde

Anmeldeschluss für die Abschlussprüfung 2027/I

Montag, 02.11.2026

Aufgefordert zur Teilnahme an der Abschlussprüfung (Winterprüfung) sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 30. April 2027 endet, sowie Wiederholende als auch Teilnehmende, die ihre Ausbildungszeit um ein halbes Jahr verkürzt haben.

Abschlussprüfung 2027/II der RA-Fachangestellten

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2027/II in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r nach der Ausbildungsverordnung findet statt am:

Dienstag, 15.06.2027

Vergütung und Kosten, Geschäfts- und Leistungsprozesse I + II

Mittwoch, 16.06.2027

Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich I + II, Wirtschafts- und Sozialkunde

Anmeldeschluss für die Abschlussprüfung 2027/II

Montag, 01.03.2027

Aufgefordert zur Teilnahme an der Abschlussprüfung (Sommerprüfung) sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 31. Oktober 2027 endet, sowie Wiederholer als auch Teilnehmer, die ihre Ausbildungszeit verkürzt haben.

Entscheidend für eine fristgerechte Anmeldung ist der Posteingang per E-Mail bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer. Die

Anmeldung ist zu senden an [anmeldung\(at\)rak-m.de](mailto:anmeldung(at)rak-m.de). Von anderen Übermittlungswegen (Fax, Post) ist abzusehen. Prüfungsbewerber/innen, die den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung in besonderen Fällen selbst stellen, senden diesen per E-Mail an [anmeldung\(at\)rak-m.de](mailto:anmeldung(at)rak-m.de). Später eingehende Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Anmeldungen ist nur mit dem einheitlichen Anmeldeformular vorzunehmen, die von der Rechtsanwaltskammer Ende Januar an die Auszubildenden versandt werden oder hier zum Download bereitgestellt werden. Prüfungsort sowie zeitlicher Beginn der Abschlussprüfung werden dem Prüfungsteilnehmer gesondert mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

Alle wichtigen Informationen rund um die Prüfung sowie das Anmeldeformular finden Sie auf der Webseite der RAK München unter <https://www.rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/ausbildung/pruefungen/>

(Quelle: RAK München, <https://www.rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/ausbildung/>)

Aktuelles

EU-Geldwäschepaket: CCBE macht sich für anwaltliche Sammelanderkonten stark

Die europäische Anti Money Laundering Authority (AMLA) bereitet zur Umsetzung des EU-Geldwäschepakets, das ab 10.07.2027 gilt, eine größere Zahl an delegierten Rechtsakten, sog. Regulatory Technical Standards (RTS), vor. Einer von ihnen bringt anwaltliche Sammelanderkonten durch überzogene Prüfpflichten für Banken in Gefahr. Die BRAK und andere europäische Spitzenorganisationen der Anwaltschaft kritisieren an der Mehrzahl der RTS-Entwürfe, dass sie die Besonderheiten des Nichtfinanzsektors und insbesondere das anwaltliche Berufsgeheimnis außer Acht lassen.

Einer der RTS-Entwürfe betrifft die Erfüllung von Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gem. Art. 28 I Gw-VO, d.h. die Informationen, die Verpflichtete über ihre Kunden zu erheben haben. Besonders relevant für die Anwaltschaft ist Art. 22 des RTS-Entwurfs. Er weist die Prüfung von Sammelkonten allein den Banken zu und zwingt Rechtsanwälte damit, gegenüber Banken Informationen zu offenbaren, die der anwaltlichen Verschwiegenheit unterliegen, damit diese ihre Prüfpflichten erfüllen können. Diese Pflichten sollen auch für alle Transaktionen auf Sammelkonten gelten, und zwar zusätzlich zu den bereits nach Art. 20 Gw-VO bestehenden Sorgfaltspflichten.

Damit steht der RTS-Entwurf in Konflikt zur berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht. Zudem wird die geldwäscherechtliche Aufsicht über Sammelkonten von Rechtsanwälten durch die Rechtsanwaltskammern ausgeübt, einer zusätzlichen Kontrolle durch Banken bedarf es nicht. Hinzu kommt, dass nicht jede über ein anwaltliches Sammelkonto laufende Transaktion eine Verpflichtetenstellung des Anwalts nach der Gw-VO auslöst.

Um steuerrechtliche Prüfpflichten für Sammelkonten abzubilden, gibt es in einigen Mitgliedstaaten bereits automatisierte Prüfsysteme der Kammern. Ein solches System hat auch die BRAK in Gesprächen mit dem Bundesfinanz- und -justizministerium sowie der Kreditwirtschaft als Lösung für Deutschland erarbeitet; seine Umsetzung steht in den Startlöchern. Damit wäre eine lange bestehende Gefahr für Sammelanderkonten dauerhaft abgewendet.

Doch die scharfen geldwäscherechtlichen Prüfpflichten, die Art. 22 des RTS-Entwurfs allein den Banken auferlegen will, könnten dazu führen, dass diese künftig keine Sammelkonten mehr anbieten. Erste Signale in diese Richtung waren von Bankenseite bereits zu vernehmen.

Diese Punkte hat der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) – ebenso wie die BRAK – in seiner Stellungnahme zu dem RTS-Entwurf kritisiert. Der CCBE hat in seiner Stellungnahme ausführlich dargelegt, weshalb Sammelkonten für die anwaltliche Berufsausübung unabdingbar sind. Die BRAK fordert eine Ergänzung von Art. 22 des RTS, welche die Prüfung von Sammelkonten durch die Rechtsanwaltskammern ausreichen lässt.

CCBE-Präsident Roman Završek betont in einem Schreiben an die AMLA die Bedeutung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht. Er kritisiert, dass die RTS offenkundig auf den Finanzsektor zugeschnitten sind und für kleinere Unternehmen bzw. Kanzleien unerfüllbare Pflichten vorsehen. Er fordert, die Regelungen so zu gestalten, dass sie den Mitgliedstaaten erlauben, ihre bestehenden Aufsichtssysteme weiter zu nutzen, anstatt den Banken allein die Prüfpflichten aufzuerlegen – damit die für die Anwaltschaft so wichtigen Sammelkonten dauerhaft auf dem Markt bleiben können.

Der CCBE fordert eine Formulierung von Art. 22 des RTS zu Kundensorgfaltspflichten, die das anwaltliche Berufsgeheimnis respektiert und die eine Prüfung von Sammelkonten durch die anwaltliche Berufsaufsicht genügen lässt.

Mit eben diesem Anliegen hat sich zudem BRAK-Schatzmeisterin Leonora Holling an die EU-Kommission gewandt. Zuvor hatte die BRAK auch den Bundesfinanzminister und die Bundesjustizministerin eindringlich um Unterstützung gebeten, um anwaltliche Sammelanderkonten dauerhaft zu sichern.

Weitere Informationen sind hier zu finden: <https://www.brak.de/schlagwort/sammelanderkonten>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 14/2026 v. 8.7.2026)

Insolvenzverwalter-Berufsrecht: BRAK kritisiert geplante Doppelstruktur, VID begrüßt die gesetzgeberische Initiative

Insolvenzverwalter sollen nach einem aktuellen Entwurf des Bundesjustizministeriums künftig in einer eigenen Kammer organisiert sein, mit eigener Zulassung, Berufsaufsicht und Berufsggerichtsbarkeit. Aus Sicht der BRAK schafft das eine unnötige Doppelstruktur – denn die meisten Insolvenzverwalter sind Anwältinnen und Anwälte.

Derzeit werden Insolvenzverwalter anhand von Vorauswahllisten bestellt, die die rund 100 Insolvenzgerichte dezentral führen. Jedes Insolvenzgericht prüft eigenständig, ob eine Person für die Übernahme insolvenzrechtlicher Ämter geeignet und hinreichend qualifiziert ist. Einheitliche Kriterien dafür gibt es nicht; die Vorauswahl gestaltet sich uneinheitlich und ist für Gerichte wie auch Insolvenzverwalter unnötig aufwändig.

Mit dem Ende Juli veröffentlichten Referentenentwurf will das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) einen einheitlichen rechtlichen Rahmen für die Tätigkeit insolvenzrechtlicher Amtsträger schaffen.

Im Entwurf des Insolvenzamtsträgergesetzes ist ein einheitliches Zulassungssystem für insolvenzrechtliche Ämter vorgesehen, das eine bundesweite Tätigkeit ermöglicht. Eine neu zu schaffende „Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger“ soll als Zulassungs-



Erinnerungsabend für Professor Dr. Peter Bräutigam

Menschen, die unseren beruflichen Alltag geprägt haben, bleiben oft weit über die gemeinsame Zeit hinaus präsent. So geht es vielen von uns mit Peter Bräutigam.

Wir möchten einen Abend des Erinnerns gestalten – mit Gesprächen, Begegnungen und würdigenden Worten seiner Weggefährten Prof. Dr. Jochen Schneider, Prof. Dr. Dirk Heckmann und Dr. Thomas Lapp. Ein Abend, der Raum gibt für Dankbarkeit, für Geschichten und auch für ein gemeinsames Lächeln über das, was wir mit ihm verbinden.

Datum: Mittwoch, 28. Oktober 2026

Beginn: 19:00 Uhr

Ort: Noerr PartGmbH, Brienner Str. 25, 80333 München

Wir würden uns freuen, wenn viele Menschen, die Peter Bräutigam begleitet haben oder von ihm begleitet wurden, diesen Abend gemeinsam mit uns gestalten.

Um Anmeldung wird gebeten.

Anmeldung

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398 (MAV GmbH)

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113 /2. OG
80636 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V.

Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648, Geschäftsführerin: Angela Baral

25. Bayerischer IT-Rechtstag 2026 – EU-Digitalrecht in der Praxis – Neue Spielregeln für die digitale Welt



Hybrid – Tagung *

Donnerstag, 29. Oktober 2026, 9:00 bis 17:30 Uhr

hbw ConferenceCenter, Max-Joseph-Str. 5, 80333 München

veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband e.V. in Kooperation mit
der Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im Deutschen Anwaltverein und
der Universität Passau, Institut für das Recht der digitalen Gesellschaft.

*) Teilnahme präsent oder online möglich. Anzahl der Präsenzplätze begrenzt. Bescheinigung nach
§ 15 FAO über 6,5 Stunden, bei durchgängig mehrmals mit Unterschrift (Präsenz) bzw. Chat-
eintrag (Online) bestätigter Anwesenheit.

Programm

Leitung: RAin Marieke Merkle, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München

09:00 – 09:45	Begrüßung / Laudatio für RA Prof. Dr. Peter Bräutigam RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes e.V., München RAin Dr. Christiane Bierekoven, Vorsitzende des GfA davit, Berlin RAin Marieke Merkle, Mitglied des GfA davit, München
09:45 – 10:30	Keynote: Haftung von Softwareherstellern Prof. Dr. Thomas Riehm, Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches und Europäisches Privatrecht, Zivilverfahrensrecht und Rechtstheorie, Universität Passau
10:30 – 11:15	Open Source Software im Zeitalter des neuen Digitalrechts RA Dr. Hendrik Schöttle, Osborne Clarke, München
11:15 – 11:45	Pause
11:45 – 12:30	Data Act – Eine Bestandsaufnahme Dr. Diana Harlinghausen, Referatsleiterin Datenökonomie, digitale Geschäftsmodell, NI-ICS Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Bonn
12:30 – 13:15	2 Jahre KI-Verordnung – Ein Praxisbericht RAin Henrike von dem Berge, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, Berlin
13:15 – 14:15	Mittagspause
14:15 – 15:00	KI als Gegenstand der Produkthaftung – Die Produkthaftungsrichtlinie und ihre Umsetzung in nationales Recht RAin Dr. Anita Bell, LL.M., Freshfields, Düsseldorf
15:00 – 15:45	Spannungsfeld KI & DSGVO – Betroffenenrechte, Rechtsgrundlagen, Transparenz Prof. Dr. Boris P. Paal, M.Jur. (Oxford), Lehrstuhl für Law and Regulation of the Digital Transformation, TU München
15:45 – 16:15	Pause
16:15 – 17:00	Update aus Berlin und Brüssel Dr. Michael Dose, Senior Referent Innovation, Sicherheit und Technologie BDI e.V., Berlin
17:00 – 17:30	Panel: Das neue EU-Digitalrecht – Innovationstreiber oder Fortschrittshemmnis? Leitung: RAin Marieke Merkle, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München Panelists: Dr. Michael Dose, Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. Carolin Loy, Bereichsleitung Digitalwirtschaft und Pressesprecherin des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht, Ansbach RAin Henrike von dem Berge, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, Berlin

17

Veranstalter



Anmeldung



www.bayerischer-it-rechtstag.com

Sponsoren



stelle fungieren, ein Berufsträgerregister führen und die Berufsaufsicht ausüben, flankiert von einer neu einzurichtenden Berufsgeschäftsbarkeit.

Aus Sicht der BRAK, die sich für eine Regelung unter dem Dach der BRAO nebst Berufsaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern ausgesprochen hat, sind 95 % der Insolvenzverwalter zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und für sie existiert bereits eine funktionierende Selbstverwaltung und Berufsgeschäftsbarkeit.

Verschiedene Verbände aus der Insolvenzpraxis hatten abweichende Modelle vorgeschlagen. Im Jahr 2022 konnte im Rahmen eines Gesprächs im BMJV ein Konsens von BRAK und Verbänden erzielt werden. Dieser ist in dem modifizierten Regelungsentwurf niedergelegt, den die BRAK 2023 veröffentlichte.

Mit dem nun vorgelegten Entwurf geht das BMJV einen anderen Weg – aus Sicht der BRAK ist dies nicht nachvollziehbar. Anstelle der naheliegendsten Option, die Aufsicht bei den Rechtsanwaltskammern anzusiedeln, deren Aufsicht ohnehin 95 % der Insolvenzverwalter unterliegen, soll für die rund 2.000 insolvenzrechtlichen Berufsträger eine unnötige – und zusätzliche Kosten verursachende – Doppelstruktur aufgebaut werden. Es werden Konflikte zwischen den beiden Berufsrechten geschaffen, die nicht zu Lasten der anwaltlichen Unabhängigkeit und Verschwiegenheit gehen dürfen. Das Fallaufkommen für die neue Berufsgeschäftsbarkeit schätzt selbst das BMJV als äußerst gering ein. Zentrale Fragen des Berufszugangs soll das BMJV durch Rechtsverordnung regeln können – anstatt der Selbstverwaltung des neuen Berufsstands konsequent auch Satzungsautonomie zu geben, so die Kritik der BRAK, die zu dem Gesetzentwurf noch im Detail Stellung nehmen will.

Der Gesetzentwurf wurde an die Länder und Verbände versandt und auf der Internetseite des BMJV veröffentlicht. Die interessierten Kreise haben bis zum 23. Oktober 2026 Gelegenheit Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen werden auf der Internetseite des BMJV veröffentlicht.

Der Berufsverband der deutschen Insolvenzverwalter und Sachwalter hingegen begrüßt die gesetzgeberische Initiative und sieht darin einen „echten Meilenstein für unseren Beruf.“, so die Pressemeldung vom 24.07.2026 zum Referentenentwurf des BMJV. Der VID fordert seit 20 Jahren die Professionalisierung des Insolvenzverwalterberufs durch eine gesetzliche Berufsordnung für Insolvenzverwalterinnen. Die Übertragung der Zulassung und Berufsaufsicht auf eine durch die BerufsträgerInnen selbst organisierte Kammer sei ein konsequenter Schritt, der die Justizverwaltungen entlaste und gleichzeitig eine fachlich kompetente sowie transparente Verwaltung des Berufs unter der Rechtsaufsicht des Bundesjustizministeriums garantiere.

Referentenentwurf des BMJV:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2026_Ins_Verwalter.html

BRAK, Nachrichten aus Berlin:

<https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2026/ausgabe-16-2026-v-582026/>

VID, Pressemitteilung vom 24.07.2026

<https://www.vid.de/pressemitteilung/berufsrecht-fuer-insolvenzverwalterinnen-referentenentwurf-des-bmjv-ebnet-weg-fuer-allgemeinverbindliche-regeln-zur-ausbildung-zulassung-und-berufsausuebung/>

(Quellen: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 16/2026 v. 5.8.2026; BMJV, PM Nr. 55/2026 24. Juli 2026; VID, PM vom 24.07.2026)

HateAid sieht bei Smart Glasses Verstoß gegen das TDDDG und stellt Strafanzeige gegen Konzerne



Symbolbild/Adobe Stock

Eine voll funktionsfähige Kamera, die wie eine normale Brille aussieht: Smart Glasses mit unscheinbar integrierten Kameras und Mikrofonen sind so konzipiert, dass sie von normalen Brillen nicht zu unterscheiden sind. Damit ermöglichen sie nicht nur z.B. Live-Übersetzungen oder Untertitel für Personen mit Einschränkungen, das Navigieren oder das Abrufen und Einblenden von Informationen zur Umgebung, ohne das Mobiltelefon in der Hand halten zu müssen, sondern auch das unbemerkte Filmen von Personen und Aufzeichnen von Gesprächen, ohne Rücksicht auf Persönlichkeitsrechte. Aus Sicht von HateAid ein Verstoß gegen geltendes Recht, weshalb die Organisation Strafanzeige gegen Konzerne wie Meta, Ray-Ban, Oakley und mehrere Optik-Händler bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main gestellt hat. Sie fordert ein Verkaufsverbot für die Brille „Wayfarer (Gen 2)“ und verbindliche Regeln für Safety by Design, damit Menschen nicht unbemerkt gefilmt werden können.

„... Die überarbeitete Kamera sorgt mit 3K Ultra HD-Videoauflösung und optimierter Bildverarbeitung für klare Aufnahmen und natürliche Farben – ideal, um Momente direkt aus deiner Perspektive festzuhalten. Funktionen wie Hören, Anrufen, Aufnehmen und Live-streamen sind nahtlos in die klassische Fassung integriert – so bleibst du immer mit der Welt um dich herum verbunden.“

Auszug aus der Produktbeschreibung, Ray-Ban Meta Wayfarer (Gen 2), Fielmann <https://www.fielmann.de/p/ray-ban-meta-rw4012-wayfarer-gen-2-601s1z-schwarz-matt-grau-30043/>

Das Gesetz verbietet, Geräte auf den Markt zu bringen, die als Alltagsgegenstand getarnt und dazu bestimmt sind, andere unbemerkt zu filmen oder abzuhören (§ 8 Abs. 1, § 27 Abs. 1 Nr. 3 im TDDDG). Insbesondere ein Smart-Glasses-Modell von Meta in Kooperation mit Ray-Ban hält HateAid für besonders gefährlich, da es von anderen beliebten Brillenmodellen der Marke kaum unterscheidbar ist. Wie die Organisation in einer Pressemitteilung verlautbaren lässt, häuften sich bei HateAid seit Jahren Fälle von bildbasierter, digitaler Gewalt, bei denen vor allem Frauen gefilmt und sexualisiert dargestellt werden. Durch Smart Glasses werde nun eine besonders unauffällige Überwachungstechnologie als Alltagsgegenstand getarnt. Nicht selten fänden Betroffene erst Jahre später heraus, dass Bildmaterial im Netz kursiert, nachdem es bereits weit verbreitet wurde. Mit der Strafanzeige möchte HateAid – so die Pressemitteilung – eine Grundsatzentscheidung im Bereich Smart Glasses erwirken. Man sei nach sorgfältiger Prüfung und Durchsicht jüngster Äußerungen von Behörden wie der BNetzA zu der Auffassung gelangt, dass es sich hierbei um eine Straftat handeln könnte. Es gilt die Unschuldsvermutung.

„Smart Glasses können fotografieren, Videos aufnehmen, Gespräche aufzeichnen, Informationen einblenden, übersetzen oder mithilfe künstlicher Intelligenz Fragen zur Umgebung beantworten. Die kaum sichtbare Technik verwischt die Grenze zwischen hilfreichen Alltagsassistenten und Überwachungsinstrument. ...“

Stiftung Datenschutz, Verbot von Smart Glasses?
Veröffentlichung vom 12.08.2026, <https://stiftung-datenschutz.org/veroeffentlichungen/datenschutz-im-fokus/datenschutz-im-fokus-detailansicht/verbot-von-smart-glasses-724>

Mit einer begleitenden Petition (<https://hateaid.org/hateaid-stellt-straftanzeige-gegen-meta-wegen-smart-glasses/>) fordert HateAid ein Verbot des Vertriebs der Brillen, die heimlich aufnehmen, die Sicherstellung von Safety by Design durch manipulationssichere farbliche Kennzeichnung der Kameras, klare Grenzen für Aufnahmen, wie sie etwa auch für Dash- oder Bodycams gelten sowie einen verlässlichen Zugang zum Recht für Betroffene, der auch im Internet gilt.

Die 2018 gegründete gemeinnützige Organisation HateAid, mit Hauptsitz in Berlin, setzt sich für Menschenrechte im digitalen Raum ein und engagiert sich auf gesellschaftlicher wie politischer Ebene gegen digitale Gewalt und ihre Folgen. Sie unterstützt Betroffene von digitaler Gewalt konkret durch Beratung und Prozesskostenfinanzierung.

(Quellen: HateAid, PM vom 12.08.2026, Stiftung Datenschutz, Veröffentlichung Datenschutz im Fokus „Verbot von Smart Glasses“ vom 12.08.2026, Fielmann, Produktseite Smart Glasses, Ray-Ban Meta RW4012 WAYFARER (Gen 2) , letzter Aufruf 13.06.2026)

Deutschsprachige Justizministerinnen und Justizminister bekräftigen ihre Unterstützung für die Unabhängigkeit der nationalen und internationalen Justiz

Die Justizministerinnen und Justizminister Deutschlands, Liechtensteins, Luxemburgs, Österreichs und der Schweiz haben in einer Gemeinsamen Erklärung ihre Unterstützung für die Unabhängigkeit der Justiz bekräftigt und Angriffe auf die Justiz verurteilt. In ihrer Erklärung bekennen sich die Ministerinnen und Minister ausdrücklich auch zum Internationalen Strafgerichtshof und zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Die Gemeinsame Erklärung haben sie am 15. September in Berlin abgegeben. Dort waren sie zu einem Treffen der deutschsprachigen Justizministerinnen und Justizminister zusammengekommen, bei dem sie sich zu Fragen der Resilienz der Justiz sowie dem Thema des Gewaltschutzes und zu Reformen im Miet- und im Zivilprozessrecht ausgetauscht haben.

Die Bundesrepublik Deutschland, das Fürstentum Liechtenstein, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Österreich und die Schweizerische Eidgenossenschaft verbinden eine gemeinsame Rechtstradition und das Bewusstsein um den Wert von Rechtsstaatlichkeit, Gewaltenteilung und dem Schutz der Menschenrechte. Als Justizministerinnen und Justizminister bekräftigen wir gemeinsam:

Eine unabhängige Justiz ist Garant von Freiheit und Rechtssicherheit. Sie verleiht den Ideen von Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit praktische Wirksamkeit und schützt so die Bevölkerung in der Ausübung ihrer Grundrechte: Das betrifft insbesondere auch den Schutz vor Gewalt sowie den Grundrechtsschutz im digitalen Raum. Als Justizministerinnen und Justizminister stellen wir fest, dass in diesen Bereichen noch weitere Anstrengungen erforderlich sind.

Wir sehen mit großer Sorge, dass die Unabhängigkeit der Justiz

zunehmend unter Druck gerät – im Innern vieler Rechtsstaaten genauso wie auf internationaler Ebene. Rechtsstaatlichkeit im Innern und die Einhaltung des Völkerrechts bedingen einander. Wir stehen für diese Prinzipien ein – national wie international.

Wir verurteilen entschieden jeden Angriff auf die Justiz. Dazu zählen Einschüchterungen gegenüber Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ebenso wie Versuche, Gerichte zu delegitimieren, ihre Entscheidungen zu missachten sowie die gezielte Verbreitung von Desinformation zum Schaden von Justiz und Rechtsstaatlichkeit. Wer die Unabhängigkeit der Justiz angreift, greift die Grundwerte unserer Verfassungsordnungen an – sowie die Bevölkerung selbst in der Ausübung ihrer Grundrechte. Wir stehen geschlossen an der Seite der Gerichte und derjenigen, die an ihnen tagtäglich dem Recht dienen.

Der Schutz einer unabhängigen Justiz endet nicht an unseren Grenzen. Gerichtshöfe wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) sind zivilisatorische Errungenschaften. Der EGMR ist Garant für den individuellen Grundrechtsschutz bei gleichzeitiger Wahrung staatlichen Ermessens im öffentlichen Interesse. Mit dem IStGH wurde der fundamentale Grundsatz des Völkerstrafrechts institutionalisiert, dass die schwersten Verbrechen nicht straflos bleiben dürfen – gleich von wem und gleich wo sie begangen werden. Wir bekennen uns nachdrücklich zum IStGH und zum EGMR. Mit Sorge nehmen wir zunehmend Bestrebungen wahr, die Arbeit des IStGH zu behindern, seine Mitglieder unter Druck zu setzen oder ihre Amtsführung mit Sanktionen zu belegen. Wir werden die Gerichtshöfe weiterhin entschieden unterstützen und rufen alle Staaten auf, ihre Unabhängigkeit zu achten und zu schützen.

(Quelle: BMJV, PM Nr. 58/2026 vom 15.09.2026)

Digitale Anwaltschaft:

Regelmäßiger Update-Check: Google schließt fast 400 Sicherheitslücken in Chrome



Google hat am 29. Juli 2026 mit einem umfangreichen Chrome-Update erneut nahezu 400 Sicherheitslücken geschlossen, wie das Unternehmen in seiner Release-Ankündigung mitgeteilt hat. (https://chromereleases.googleblog.com/2026/07/stable-channel-update-for-desktop_0887107924.html) Davon wurden sieben als kritisch und weitere 71 als hoch bewertet. Nutzer sollten dringend die aktualisierte Software installieren.

Bereits Anfang Juni wurde ein Update bereitgestellt, das laut Googles Release-Ankündigung 429 Sicherheitslücken schließen sollte (<https://chromereleases.googleblog.com/2026/06/stable-channel>

[update-for-desktop.html](#)). Davon waren 22 als kritisch und 87 als hoch und 226 mit mittlerem Bedrohungsgrad eingestuft.

Nutzer sollten aktiv werden und die aktuellste Software installieren und danach regelmäßig den Stand prüfen. Dazu im Browser über die drei Punkte rechts oben die Einstellungen aufrufen und unter „Hilfe“ den Menüpunkt „Über Google Chrome“ wählen. Nach der Aktualisierung ist der Neustart des Browsers erforderlich. Dies gilt auch für Nutzer anderer Webbrowser wie z.B. Edge oder Firefox.

(Quellen: BSI Newsletter Einfach Cybersicher 8/2026 vom 05.08.2026, https://www.bsi.bund.de/DE/Service-Navi/Abonnements/Newsletter/Buerger-CERT-Abos/Newsletter-Einfach-Cybersicher/Einfach_Cybersicher_260805/_documents/Basics_2_Sicherheitsluecken_Chrome.html; Google, <https://chromereleases.googleblog.com/2026/>; Heise online, <https://www.heise.de/news/Chrome-Update-stopft-weitere-370-Sicherheitslecks-11384153.html>)

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach – beA:

Update – Neue beA-Version 4.6.3

Am 17. September wurde die beA-Version 4.6.3 für die beA-Webanwendung und die mobile beA-App der BRAK in Betrieb genommen. Neben den enthaltenen Fehlerbehebungen, die im Einzelnen den Release-Informationen im Serviceportal des beA-Anwendersupportes zu finden sind, gibt es zwei hilfreiche Verbesserungen.

PDF-Vorschau in Akte kompakt

Wie in den MAV-Mitteilungen Juli/August berichtet (S. 31), hat die BRAK das Tool „Akte kompakt“ zur Verfügung gestellt, das die Darstellung von im Akteneinsichtportal bereitgestellten oder per beA erhaltenen Akten der Justiz und Behörden erleichtert. Mit der beA-Version 4.6 wird der Seitenaufbau umstrukturiert und eine PDF-Vorschau im Lesebereich zur Verfügung gestellt. Je nach Auswahl im Aktenbaum wird eine zusammengeführte Vorschau angezeigt, mit der Sie über den Zoom eine bessere Lesbarkeit, einzelne Seiten durchblättern und letztendlich das Gesamt-PDF speichern können.

Verbesserte Anzeige von Störungen

Bei erheblichen Einschränkungen wird im beA-Portal ein Banner eingeblendet, das direkt zur Störungsmeldung im Serviceportal führt. Innerhalb der beA-Webanwendung oder in der beA-App war ein solches Banner bisher nicht sichtbar. Mit der beA-Version 4.6 wird die Anzeige des Störungsbanners zusätzlich in das geöffnete Postfach innerhalb der beA-Webanwendung und in die mobile beA-App der BRAK übernommen. Auch hier wird durch Klick auf das Banner die vollständige Meldung im Serviceportal angezeigt. Nach dem Schließen nach Kenntnisnahme wird das Banner erst wieder angezeigt, wenn sich die Meldung inhaltlich ändert bzw. die Anmeldung am Postfach erneut vorgenommen wird.

Die beA-Webanwendung bietet nun auch einen kurzen Weg zu den Störungsmeldungen im Serviceportal über die Header-Navigation, den man nutzen kann, wenn nach Wegklicken des Störungsbanners ggf. der Status der zuvor gemeldeten Störung geprüft werden soll, ohne sich erneut anmelden zu müssen.

Information zum beA-Update vom 17.09.2026 sowie eine Anleitung: <https://portal.beasupport.de/neuigkeiten/bea-update-16092026>
Alle Release-Informationen finden sie unter <https://portal.beasupport.de/release-information>.

(Quelle: BRAK, Portal beA SUPPORT, <https://portal.beasupport.de/>; beA-Newsletter 6/2026 v. 11.9.2026)

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Verletzung der prozessualen Fürsorgepflicht – sicherer Übermittlungsweg

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 24.02.2026 – VII R 34/24 entschieden, dass ein einfach signierter anwaltlicher Schriftsatz den Anforderungen des elektronischen Rechtsverkehrs nach der Finanzgerichtsordnung (FGO) nicht entspricht, wenn er nicht auf einem dort vorgegebenen Übermittlungsweg an das Gericht übermittelt wird. Im Fall der versäumten Klagfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unabhängig von einem Verschulden des Klägers zu gewähren sein, wenn das Gericht seine Fürsorgepflicht verletzt hat.

Die Klägerin hatte sich für ihr Klageverfahren vor dem Finanzgericht anwaltlich vertreten lassen. Die Klageschrift wurde gefertigt, aber nicht über das persönliche besondere elektronische Anwaltspostfach, sondern als nicht qualifiziert elektronisch signiertes Dokument elektronisch über das EGVP an das FG versandt. Dort wurde die Klageschrift dem Senatsvorsitzenden vorgelegt, der den Eingang der Klage bestätigte und die Klägerin zur Begründung ihrer Klage aufforderte. Dies übernahm der Rechtsanwalt, der auch die Klageschrift unterzeichnet hatte, und übermittelte die Klagebegründung fristgerecht aus seinem persönlichen besonderen elektronischen Anwaltspostfach. Ein gerichtlicher Hinweis, dass im Hinblick auf die Anforderungen des § 52a Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 FGO Zweifel an der wirksamen Einreichung der Klage bestehen, wurde erst weit nach Ablauf der Klagfrist erteilt. Das FG wies die Klage als unzulässig ab.



Der BFH hielt die Revision der Klägerin für begründet. Die Klage vor dem FG war zwar nicht innerhalb der Klagfrist wirksam erhoben worden, weil die elektronische Übermittlung der Klageschrift mittels EGVP keinem der von § 52a Abs. 3 FGO zugelassenen Übermittlungsweg entsprach. Allerdings war dies nicht allein auf ein Verschulden der Klägerin oder ihres Rechtsanwalts zurückzuführen, weil das FG seine prozessuale Fürsorgepflicht verletzt hatte.

Auch wenn es in der Verantwortung des Prozessbevollmächtigten liegt, die Klageschrift formgerecht an das Gericht zu übermitteln, bestand im Streitfall die Besonderheit, dass der Senatsvorsitzende deren Eingang tatsächlich geprüft hatte und bis zum Ablauf der Klagfrist noch ausreichend Zeit war, den Prozessbevollmächtigten auf die – leicht zu erkennende – fehlerhafte Übermittlung hinzuweisen. Aus diesem Grund war der Klägerin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(Quelle: BFH, PM Nr. 038/26 vom 02.07.2026)

Übermittlung einer Word-Datei als formwirksame Klageerhebung bei (noch) führender Papierakte

Mit Urteil vom 07.05.2026 – VI R 20/24 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass eine von einem Steuerberater im falschen Dateiformat übermittelte Klageschrift formwirksam erhoben ist, wenn die Akten beim Finanzgericht (FG) noch in Papierform geführt werden und die Klageschrift ausgedruckt zur Akte genommen wird.

Der die Klage einreichende Steuerberater der Klägerin hatte diese zwar elektronisch, aber als Word-Dokument an das FG übermittelt. Dies druckte die Klageschrift aus und nahm den Ausdruck zur noch in Papierform geführten Akte. Die Klage wies das FG als unzulässig ab, weil sie im falschen Format und damit formunwirksam erhoben worden sei.

Professionelle Einreicher wie Rechtsanwälte und Steuerberater sind nach der Finanzgerichtsordnung zur Übermittlung der Klage als elektronisches Dokument verpflichtet. Da dass das elektronische Dokument für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein muss, wird in der einschlägigen Rechtsverordnung zudem verpflichtend u.a. das Dateiformat PDF vorgeschrieben. Ein Dokument, das bei einem Gericht nicht in diesem Format eingereicht wird, ist dem Grunde nach nicht formgerecht und wird deshalb nicht wirksam an das Gericht übermittelt. Es gilt mithin als nicht eingereicht. Dies hat der BFH in Übereinstimmung mit anderen Obersten Bundesgerichten bereits so entschieden.

Hiervon hat der BFH professionellen Einreichern nun eine Ausnahme zugewillt und vorliegend die Zulässigkeit der Klage bejaht: Werden die Akten beim Gericht nicht elektronisch, sondern noch in Papierform geführt, ist die elektronische Übermittlung im falschen Dateiformat unschädlich, solange das übermittelte Dokument vom Gericht ausgedruckt werden kann und zu den Papierakten genommen wird. Die im Gesetz geforderte Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht ist in diesem Fall ausreichend dadurch gewährleistet, dass das Dokument in Form eines Papierausdrucks unveränderlicher Aktenbestandteil ist. Dies hatte zuvor bereits das Bundesarbeitsgericht entschieden, dem sich der BFH angeschlossen hat.

Diese Rechtsprechung bezieht sich allerdings nicht auf Kläger, die ihre Klage beim FG persönlich einreichen. Diesen ist weiterhin die Klageerhebung auf dem Postweg möglich. Anders wiederum beim BFH, da sich der Kläger dort immer eines professionellen Einreichers bedienen muss.

(Quelle: BFH, PM Nr. 037/26 vom 25.06.2026)

Berufsrecht

Kanzleipflicht: DAV legt in einer Stellungnahme Reformvorschlag von § 27 I BRAO vor



Immer wieder gab es in den letzten Jahren Diskussionen um die Frage, ob das strenge Festhalten an der Kanzleipflicht nach § 27 Abs. 1 BRAO noch zeitgemäß ist. Die Entscheidung des Anwaltsenats des BGH vom 1. Dez. 2025 zum Az.: AnwZ (Brfg) 50/24 (Verfassungsbeschwerde beim BVerfG anhängig unter Aktenzeichen 1 BvR 475/26) war in Teilen der Anwaltschaft umstritten.

Mit seiner Stellungnahme Nr. 54/2026 vom 19.08.2026 reagiert der DAV auf die BGH-Rechtsprechung, die das dauerhafte Vorhalten fester Kanzleiräume verlangt, und legt einen Reformvorschlag zur Neufassung des § 27 Abs. 1 BRAO vor. Nach Einschätzung des DAV geht die überwiegende Zahl der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen ihrer Berufstätigkeit in festen Räumlichkeiten nach, die diesem traditionellen Kanzleibegriff des BGH-Urteils entsprechen. Es dürfe laut DAV nicht übersehen werden, dass es eine nicht geringe Zahl von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen gebe, die ihre Tätigkeit in einer Art und Weise ausüben, welche nicht unbedingt die regelmäßige persönliche Präsenz an einem dauerhaft festen Kanzleiort mit entsprechenden Räumlichkeiten und die Beschäftigung nichtanwaltlichen Personals erfordere. Das sei nicht allein durch die fortschreitende Digitalisierung bedingt, sondern ebenso durch die Spezialisierung und Diversifizierung anwaltlicher Tätigkeit, die das traditionelle Berufsbild in den vergangenen Jahrzehnten stark verändert und zur Entwicklung ganz unterschiedlicher Modelle der anwaltlichen Berufsausübung geführt habe.

(Quelle: DAV, Newsroom, Stellungnahme Nr. 54/2026 vom 19.08.2026, <https://anwaltverein.de/newsroom/sn-54-26-reform-von-27-i-brao-2>)



**STRATEGIE.
KREATIVITÄT.
TAKTIK.**



IHRE SPEZIALISTEN FÜR DIE ZWANGSVOLLSTRECKUNG

- + Vollstreckungstitel erwirken und betreiben
- + Offene und unbezahlte Anwaltshonorare einziehen
- + Insolvenzmasse durch Forderungseinzug erhöhen



Telefon: 08543 2090010 | www.Vollstreckung-für-Anwälte.de

80 Jahre Bayerische Rechtsanwaltsordnung Teil I: Wiedererstehen der Rechtsanwaltskammern



Nachdruck Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt Nr. 25 v. 30. Dezember 1946,
Quelle: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/1946/25/gvbl-1946-25.pdf>,
Foto: C. Breitenauer

22

Teil I: Wiedererstehen der Rechtsanwaltskammern

Neustart

Vor 80 Jahren, am 1. Dezember 1946, trat die Bayerische Rechtsanwaltsordnung in Kraft, nachdem die Reichs-Rechtsanwaltsordnung von 1936 obsolet geworden war und die Reichs-Rechtsanwaltskammer ihr Ende gefunden hatte.

Es war zunächst Aufgabe der Länder, eine Neuordnung auf den Weg zu bringen. Das geschah in Bayern mit der Bayerischen Rechtsanwaltsordnung, die – in Abstimmung mit der amerikanischen Besatzungsmacht – Ministerpräsident Wilhelm Hoegner am 8. November 1946 erlassen hatte, noch vor der Bayerischen Verfassung vom 2. Dezember 1946.

Erneuert wurden die Rechtsanwaltskammern München, Nürnberg und Bamberg. Die kurzfristig wieder belebte Kammer Augsburg ging in der Kammer München auf (s. Hettinger in Stadtlexikon Augsburg vom 28.09.2009)

In München trat die Kammerversammlung erstmals am Freitag, dem 13. Dezember 1946 zusammen, sinnigerweise dem Geburtstag von Heinrich Heine, und wählte neu einen Vorstand, der seinerseits als – damals – ersten Vorsitzenden Rechtsanwalt Hanns Dahn wählte, einen Enkel des Rechtswissenschaftlers und Schriftstellers Felix Dahn. Hanns Dahn blieb über das Inkrafttreten der BRAO am 1. August 1959 hinaus – als Präsident – bis 1968 im Amt.

Bei der ersten Kammerversammlung hatte die Rechtsanwaltskammer München – kriegs- und nachkriegsbedingt – nur 459 Mitglieder, von denen 165 erschienen (s. Heinrich, 100 Jahre Rechtsanwaltskammer München, C.H.Beck, 1979, S. 233). Das entspricht einer Quote von fast genau 36 %. Davon kann die Kammer heute nur träumen. Andererseits: Wenn 36 % der Mitglieder zur Kammerversammlung kämen, dann wären das bei über 24.000 Mitgliedern mehr als 8.600. Wie sollte das gehen?

Entwicklungen

Die Zahlen haben sich seit 1946 in gewaltigem Ausmaß geändert. Da muss man an den Satz aus der Dialektik denken vom Umschlag der Quantität in Qualität. In der Tat ist die Kammer München heute

nicht nur erheblich größer, sie ist eine andere als 1946. Das zeigt sich deutlich an der Entwicklung sowohl der Rechtslage wie auch der Rechtswirklichkeit.

Im Jahre 1946 standen die Rechtsanwaltskammern nach der Bayerischen Rechtsanwaltsordnung noch ganz in der Tradition der Kammern gemäß der RAO von 1878. So hatte – wie in der RAO – der Präsident des Oberlandesgerichts die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstands (§ 59 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Rechtsanwaltsordnung).

Dass sich die Aufsicht des Staates auf die Rechtsaufsicht beschränkt, wurde erst in der BRAO von 1959 normiert (§ 62 Abs. 2 Satz 2 BRAO). Und inzwischen sind wesentlich Aufgaben wie die Zulassung zur Anwaltschaft auf die Kammern übergegangen und werden diese weitgehend hoheitlich tätig.

Auch die BRAO von 1959 hielt trotz des bundesweiten Neuanfangs in Teilaspekten an der Idylle des früheren Kammerwesens fest, wie es die RAO von 1878 festgeschrieben hatte. So sind Vorstand und Präsidium nach wie vor ehrenamtlich tätig (§ 75 Satz 1 BRAO), und die Geschäfte führen nach Maßgabe von § 79 BRAO das Präsidium (einschließlich der Verwaltung des Vermögens) sowie der Präsident entsprechend § 80 Abs. 2 BRAO.

Geschäftsführung

Das unmittelbare Vorbild der BRAO, die Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone, die ab 1949 in Nordrheinwestfalen und in Norddeutschland galt, war schon weiter und sah in § 63 Abs. 1 die Möglichkeit zur Anstellung eines Kammermitglieds als „besoldeten Geschäftsführer“ vor.

Die Regelung wurde nicht in die BRAO übernommen. Hier ist – in anderem Zusammenhang – nur von Personen die Rede, die „von den Rechtsanwaltskammern... zur Mitarbeit herangezogen werden“ (§ 76 Abs. 1 Satz 4 BRAO), oder solchen, die „bei der Rechtsanwaltskammer... im Haupt- oder Nebenberuf tätig sind“ (§ 94 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BRAO).

Der frühere, unvergessene Geschäftsführer der Kammer Dr. Giseler Gralla nannte die Geschäftsführung ein „juristisches nullum“. Das ist sie nicht mehr, sie hat sich etabliert und ist, so das Bundesjustizministerium, gewohnheitsrechtlich anerkannt.

Dennoch führt der Geschäftsführer einer Rechtsanwaltskammer nicht deren Geschäfte. Das ist Aufgabe des Vorstands und des Präsidiums (§ 73 Abs. 1 Satz 2 / § 79 Abs. 1 BRAO).

Inzwischen ist die Geschäftsführung der Kammer München – nach der Auflistung auf deren Homepage – mit mehr als 20 Volljuristen besetzt, die entgegen der Regelung in der Rechtsanwaltsordnung für die britische Zone nicht alle Rechtsanwälte sind und damit keine Kammermitglieder.

Aufgegliedert ist die Geschäftsführung in die Positionen Referent, stellvertretender Geschäftsführer, Geschäftsführer, Hauptgeschäftsführer. Das entspricht der Laufbahn des höheren Dienstes beim Staat zu den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und macht die Art der Verwaltung deutlich, die bei der Kammer Einzug gefunden hat.

Die Rechtswirklichkeit hat die Rechtslage nach § 73 Abs. 1 Satz 2 und § 79 Abs. 1 BRAO überholt, von der Handhabung nach der Bayerischen Rechtsanwaltsordnung von 1946 ganz zu schweigen. Hier traf sich der Vorstand jeden Samstagvormittag, um selbst die Geschäfte der Kammer zu erledigen (s. Heinrich, 100 Jahre Rechtsanwaltskammer München, C.H.Beck, 1979, S. 240).

Wenn heute die Geschäftsführung einen festen Platz im Gefüge der Kammern hat, dann sollte das auch gesetzlich fixiert werden. Man muss nicht so weit gehen wie in Österreich; dort leitet die Verwaltung einer Rechtsanwaltskammer der Kammeramtsdirektor oder – in Wien – die Kammeramtsdirektorin. Das mag ein Stück österreichischer Eigenart sein, ist aber im Gegensatz zu uns gesicherte Realität.

...

Teil II des Beitrags lesen Sie in der November/Dezember Ausgabe der MAV-Mitteilungen.

Rechtsanwalt i.R. Dr. Wieland Horn, München
Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband



Gebührenrecht

Der Vergleichswert



Häufig setzen Gerichte neben dem Streitwert für das Verfahren auch den Wert des Vergleichs fest. In aller Regel sind solche Wertfestsetzungen unzutreffend. Lediglich die Aufmerksamkeit der Kostenbeamten verhindert dann falsche Gerichtskostenabrechnungen.

I. Warum wird ein Wert für den Vergleich festgesetzt?

Diese Frage sollten sich die Gerichte einmal stellen. Dann würden sie feststellen, dass in vielen Fällen eine gesonderte Wertfestsetzung für den Vergleich gar nicht erforderlich ist.

Grund dafür, einen Wert für einen Vergleich festzusetzen, kann ausschließlich darin liegen, dass aus dem Wert des Vergleichs eine Gerichtsgebühr erhoben wird. Ein Gericht hat nach § 63 GKG den Streitwert für die Gerichtsgebühren festzusetzen, sofern sich diese nach dem Streitwert richten. Daher darf das Gericht einen Wert für den Vergleich auch nur festsetzen, wenn aus dem Wert des Vergleichs eine Gerichtsgebühr erhoben wird.

Ob und aus welchem Wert die Anwälte eine Einigungsgebühr erhalten, ist keine Frage der gerichtlichen Streitwertfestsetzung. Dies ist gegebenenfalls dem gesonderten Verfahren nach § 33 RVG vorbehalten, dessen es in aller Regel aber auch nicht bedarf.

Wie bereits ausgeführt, hat das Gericht also nur dann einen Wert für den Vergleich festzusetzen, wenn aus dem Wert des Vergleichs eine Gerichtsgebühr erhoben wird. Dazu muss man nur in das Gesetz schauen, nämlich in das GKG, dort Nr. 1900 GKG-KV.

Besondere Gebühren		
1900	Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs: Soweit ein Vergleich über nicht gerichtlich anhängige Gegenstände geschlossen wird	0,25
	¹ Die Gebühr entsteht nicht im Verfahren über die Prozesskostenhilfe. ² Im Verhältnis zur Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen ist § 36 Abs. 3 GKG entsprechend anzuwenden.	

Bei Gericht wird demnach eine 0,25 Vergleichsgebühr erhoben, wenn ein Vergleich über nicht anhängige Gegenstände geschlossen wird.

Daraus folgt im Umkehrschluss, dass eine Vergleichsgebühr nicht anfällt, wenn ein Vergleich über anhängige Gegenstände geschlossen wird, wobei unerheblich ist, ob die Gegenstände in diesem Verfahren oder in einem anderen Verfahren anhängig sind.

II. Vergleich nur über in Verfahren anhängige Gegenstände

Wird ein Vergleich ausschließlich über die in dem betreffenden Verfahren anhängigen Gegenstände geschlossen, dann darf nur ein Streitwert für das Verfahren festgesetzt werden und kein (Mehr-) Wert für den Vergleich (LG Bonn NJW-Spezial 2021, 573; Bayerisches LSG NJW-Spezial 2021, 699 = AGS 2022, 37).

Beispiel 1: Einklagt sind 10.000,00 €. Die Parteien vergleichen sich im Termin zur mündlichen Verhandlung. Das Gericht beschließt dann wie folgt: „Der Streitwert für das Verfahren und den Vergleich beträgt 10.000,00 €.“

Eine solche Wertfestsetzung ist falsch und missverständlich, weil sie suggeriert, dass ein Mehrwert von 10.000,00 € vorhanden sei, aus dem nunmehr eine 0,25 Gebühr für den Vergleich zu erheben sei. Kostenbeamte wissen in aller Regel, was das Gericht hiermit meint und lassen den vermeintlichen Wert des Vergleichs unberücksichtigt.

Soweit häufig argumentiert wird, für die Anwaltsgebühren müsste doch feststehen, aus welchem Wert sich die Einigungsgebühr berechne, ist auch dies unzutreffend. Ein Gericht hat nicht von Amts wegen über den Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit zu befinden, sondern nur auf Antrag nach § 33 RVG.

Beispiel 2: Wie Beispiel 1; die Klage wird vor dem Termin um 4.000,00 € zurückgenommen. Über die verbliebene Klageforderung wird dann ein Vergleich geschlossen.

Eine Streitwertfestsetzung des Gerichts: „Streitwert des Verfahrens 10.000,00 €; Wert des Vergleichs 6.000,00 €“ wäre ebenso unzulässig.

Die Einigungsgebühr der Anwälte bemisst sich jetzt zwar nur nach 6.000,00 €. Das ist aber für die gerichtliche Wertfestsetzung unerheblich. Sofern Streit über den Gegenstandswert der anwaltlichen Einigungsgebühr entsteht, ist deren Wert im gesonderten Verfahren nach § 33 RVG festzusetzen, und das auch nur auf Antrag.

III. Vergleich über anderweitig anhängige Gegenstände

Einigen sich die Parteien über Gegenstände, die zwar in diesem Verfahren nicht anhängig sind, aber in einem anderen Verfahren, darf ebenfalls kein Vergleichswert festgesetzt werden. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Nr. 1900 GKG-KV wird die Gebühr nur erhoben bei einem Vergleich über nicht anhängige Gegenstände.

Ist der Gegenstand des Vergleichs anderweitig anhängig, dann ist in dem anderweitigen Verfahren bereits eine Gerichtsgebühr erhoben

worden, die auch den Vergleich in einem anderen Verfahren mit abdeckt (LG Mannheim AGS 2014, 25 = NJW-Spezial 2014, 59; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 27. 5. 2026 – 5 UF 191/24; Bayerisches LSG NJW-Spezial 2021, 699 = AGS 2022, 37).

Beispiel 3: A klagt vor dem AG München gegen B auf Zahlung von 10.000,00 €. Vor dem AG Nürnberg klagt B gegen A auf Zahlung von 5.000,00 €. Im Münchener Klageverfahren wird ein Vergleich über sämtliche Forderungen geschlossen. Häufig ist hier folgende Wertfestsetzung zu lesen: „*Streitwert des Verfahrens 10.000,00 €; Mehrwert des Vergleichs 5.000,00 €*“.

Auch dies ist unzutreffend, da aus dem Wert von 5.000,00 € keine Vergleichsgebühr bei Gericht erhoben werden darf. In dem Nürnberger Verfahren ist ja bereits die 3,0 Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen erhoben worden, die sich gegebenenfalls auf 1,0 ermäßigt. Eine solche Wertfestsetzung ist auch gefährlich, da es dann nämlich zu widerstreitenden Festsetzungen kommen kann. So wäre es ja durchaus denkbar, dass das AG München im Klageverfahren des A den Wert für die mitvergleichenen Gegenstände anders festsetzt als das AG Nürnberg. Dann wären für denselben Gegenstand zwei verschiedene Wertfestsetzungen in der Welt.

Auch für die Anwaltsgebühren bedarf es hier keiner gesonderten Wertfestsetzung, da sämtliche Wertfestsetzungen vorliegen. Für die im Klageverfahren des A anhängigen Gegenstände hat das AG München den Wert festzusetzen und den Wert für die im Klageverfahren des B anhängigen Gegenstände das AG Nürnberg.

Insoweit ist auch unerheblich, dass die Kostenfestsetzung der anwaltlichen „Mehrwertgebühren“ vor dem AG München stattfindet. Soweit hier Streit über die Höhe des Mehrwerts entsteht, ist das Kostenfestsetzungsverfahren auszusetzen, bis im Verfahren vor dem AG Nürnberg eine rechtskräftige Wertfestsetzung vorliegt, die dann gemäß § 32 Abs. 1 RVG auch für das Münchener Kostenfestsetzungsverfahren bindend ist.

IV. Nicht anhängige Gegenstände

Nur dann, wenn Gegenstände verglichen werden, die überhaupt nicht anhängig sind, ist ein Wert für den Vergleich festzusetzen. Dann nämlich fällt eine 0,25 Gebühr bei Gericht an.

Diese Wertfestsetzung ist dann auch für die Anwaltsgebühren gemäß § 32 Abs. 1 RVG bindend.

Beispiel 4: A klagt gegen B auf Zahlung von 10.000,00 €. Im Termin einigen sich die Parteien über die 10.000,00 € und weitere nicht anhängige 5.000,00 €.

Jetzt muss die zutreffende Wertfestsetzung lauten: „*Streitwert des Verfahrens 10.000,00 €; Mehrwert des Vergleichs 5.000,00 €*.“

V. Besonderheit bei Hilfsaufrechnung

Schließen die Parteien einen Vergleich über eine Hilfsaufrechnungsforderung, ergibt sich eine Besonderheit. Die zur Hilfsaufrechnung gestellte Forderung wird nicht anhängig (arg. e § 322 Abs. 2 ZPO). Wird über sie ein Vergleich geschlossen, dann erhöht sich gemäß § 45 Abs. 4 GKG der Streitwert des Verfahrens um den Wert der Hilfsaufrechnung, soweit im Falle einer Entscheidung Rechtskraft darüber eingetreten wäre. Insoweit ist also nur der Verfahrenswert festzusetzen.

Beispiel 5: A klagt gegen B auf Zahlung von 10.000,00 €. B bestreitet die Klageforderung und rechnet mit einer Gegenforderung von 8.000,00 € auf, die wiederum der A bestreitet. Im Termin zur mündlichen Verhandlung einigen sich die Parteien über beide Forderungen.

Die richtige Wertfestsetzung muss jetzt lauten: „*Streitwert des Verfahrens 18.000,00 €*“. Ein Vergleichsmehrwert kommt hier nicht in Betracht, da der Mehrwert des Vergleichs ja bereits beim Streitwert berücksichtigt ist.

Eine andere Frage ist, wie sich die Anwaltsgebühren berechnen. Aus dem Wert der Hilfsaufrechnung fällt die Einigungsgebühr zu 1,5 an, da die Hilfsaufrechnungsforderung nicht anhängig wird (OLG Hamm JurBüro 1999, 470). An den Werten ändert sich aber auch für den Anwalt nichts.

Hat die Hilfsaufrechnung einen höheren Wert als die Klageforderung und wird ein umfassender Vergleich geschlossen, dann ist ein Mehrwert festzusetzen, soweit die zur Hilfsaufrechnung gestellte Forderung die Klageforderung übersteigt.

Beispiel 6: A klagt gegen B auf 10.000,00 €. B bestreitet die Forderung und erklärt hilfsweise die Aufrechnung mit einer Gegenforderung in Höhe von 15.000,00 €, die der A wiederum bestreitet. Im Termin zur mündlichen Verhandlung einigen sich die Parteien über beide Forderungen.

Die Hilfsaufrechnung erhöht den Streitwert, soweit eine rechtskräftige Entscheidung hätte ergehen können, also in Höhe von 10.000,00 €. In Höhe der weiteren 5.000,00 € liegt ein echter Mehrwert vor. Die Streitwertfestsetzung muss also lauten: „*Streitwert des Verfahrens 20.000,00 €; Mehrwert des Vergleichs 5.000,00 €*“.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

AG München: Tücken beim Wechsel von privater zu gesetzlicher Krankenversicherung



Wenn die Kündigung der privaten Krankenversicherung unwirksam ist, müssen weiter Beiträge bezahlt werden

Eine private Krankenversicherung aus München verklagte einen Versicherten aus München vor dem Amtsgericht München auf Zahlung noch ausstehender Beiträge für die Zeit von 01.01.2023 bis 30.06.2023 in Höhe von insgesamt 602,70 €. Dies, obwohl der Münchner mit Schreiben vom 04.02.2022 rückwirkend die Kündigung seiner privaten Krankenversicherung erklärte, da er seit 01.01.2022 nach den gesetzlichen Vorgaben in der gesetzlichen Krankenversicherung gemeldet war.

Die private Krankenversicherung mahnte jedoch dennoch wiederholt Versicherungsbeiträge an und stellte den Münchner schließlich in einen Notlagentarif um. Erst mit Schreiben vom 15.02.2024 bestätigte die private Krankenversicherung den Eingang der Kündigung zum

MAV Seminare

2026 OKT- DEZ

Ein Unternehmen des
Münchener Anwaltvereins e.V.

Praxiswissen
Fortbildung im Zeitraum
Oktober bis Dezember 2026

Inhalt

Seminarübersicht	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare	4
Teilnahmebedingungen/Wegbeschreibung	5
Arbeitsrecht	6
Bank- und Kapitalmarktrecht	11
Baurecht	12
Erbrecht	13
Familienrecht	17
Gebührenrecht	20
Handels- und Gesellschaftsrecht	21
Informationstechnologierecht	25
Insolvenz- und Sanierungsrecht	26
Kanzleiführung/Kanzleimanagement	27

Miet- und Wohnungseigentumsrecht	29
Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	32
Sozialrecht	34
Steuerrecht	36
Steuerrecht/Strafrecht	37
Zivilrecht/Zivilprozessrecht	38
Anmeldeformular	39

Anschrift

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113/ 2. OG, 80636 München
Telefon 089 55263237, E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Seminarübersicht Oktober 2026 bis Dezember 2026

Veranstalter

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113, 2. OG
80636 München

Eine ausführlich Wegbeschreibung finden Sie auf Seite 5 und im Internet unter www.mav-service.de.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Oktober 2026

01.10.2026: 10:00 bis ca. 13:15 Uhr

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Anwaltpflichten rund um beA und Fristbearbeitung

Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

VERSCHOBEN: 06.10.2026: 13:00 bis ca. 16:30 Uhr

RiOLG Holger Krätzschele,

RAin Dr. Sophie Catherine Sitter LL.M. (UC Berkeley),

Die Berufungsbegründung – Die Anfechtung des Ersturteils und gleichzeitige Vorbereitung etwaiger Rechtsmittel zum BGH

Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 38

07.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiArbG Dr. Bernd Wiebauer

Wettbewerbsverbote im und nach dem Arbeitsverhältnis

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Arbeitsrecht 6

08.10.2026: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr

RA Dr. Hilmar Erb

Schwarzgeld in der Familie

Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): wahlweise für

FA Strafrecht, FA Steuerrecht, FA Familienrecht oder FA Erbrecht 13

12.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiOLG Jost Emmerich, RiOLG Wolfgang Dötsch

Wohnungseigentum vor Gericht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht 29

14.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RAin Bettina Schmidt

Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in den berufsständischen Versorgungswerken

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für

FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht 7

15.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Stephan Lorenz

Verträge über digitale Produkte und digitales Kaufrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für

FA Handels- u. GesR oder FA InformationstechnologieR 25

20.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Harald Minisini, Geprüfter Rechtsfachwirt

Das immobilienrechtliche Mandat in der Zwangsvollstreckung

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Miet- und WEG-Recht, sowie qualifizierte Mitarbeitende d. Kanzlei 30

21.10.2026: 10:00 bis ca. 14:00 Uhr

RAin Dr. Jasmin Haider, München

Krypto im Steuerstrafrecht:

Besteuerung, Selbstanzeige und Verteidigung in der Praxis

Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden): wahlweise für

FA Steuerrecht oder FA Strafrecht 37

22.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

Update Gesellschaftsrecht: Neue Rechtsformen vor der Tür!

EU Inc. und GmgV – Chancen, Risiken und Nebenwirkungen

für die anwaltliche Praxis

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Handels- und Gesellschaftsrecht 22

27.10.2026: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr

RA Thorsten Krause

KI-Kompetenz in der Kanzlei nach der EU-KI-Verordnung

Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 27

NEUER TERMIN: 27.10.2026: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

RiOLG Holger Krätzschele,

RAin Dr. Sophie Catherine Sitter LL.M. (UC Berkeley),

Die Berufungsbegründung – Die Anfechtung des Ersturteils und gleichzeitige Vorbereitung etwaiger Rechtsmittel zum BGH

Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 38

November 2026

11.11.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RA Dr. Michael Bonefeld, RiOLG Holger Krätzschele

Überprüfung von Sachverständigengutachten bei Geschäfts- und Testierunfähigkeit

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für

FA Erbrecht oder FA Familienrecht 14

17.11.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Ri'inAG (w.a.Ri'in) Ulrike Sachenbacher

Kindschaftsrecht – auch bei Hochkonflikt und häuslicher Gewalt

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Familienrecht 18

18.11.2026: 14:00 bis ca. 16:30 Uhr

RA Stephan Rittweger

Neues zur Scheinselbständigkeit

Bescheinigung nach § 15 FAO (2,5 Stunden): wahlweise für

FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

8

19.11.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

**Optimierte Vermögensnachfolge
mit Familien-Pool-Gesellschaften**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für

FA ErbR, FA SteuerR oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

23

24.11.2026: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Kosten- und ZV-Fallen bei Vergleichsabschluss

Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie

qualifizierte Mitarbeitende der Kanzlei

20

25.11.2026: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr

Dr. Nikolaus Stackmann, VRiBayObLG a.D.

**Die Rückabwicklung von Finanzanlagen –
Aktuelle Rechtsprechung**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für

FA Bank- u. Kapitalmarktrecht oder FA Handels u. GesR

11

26.11.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiArbG Dr. Christian Schindler

Arbeitsrecht aktuell

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Arbeitsrecht

9

Dezember 2026

01.12.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RAin Dr. h.c. Edith Kindermann

**Schnittstellen des Familienrechts zum Sozialrecht,
Steuerrecht, Versicherungsrecht**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Familienrecht

19

02.12.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

**Update zur Modernisierung des
Personengesellschaftsrechts (MoPeG)**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Handels- und Gesellschaftsrecht

24

03.12.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

VRi' in OLG Christine Haumer

Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Bau- und Architektenrecht

12

08.12.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiArbG Dr. Bernd Wiebauer

Annahmeverzugslohnansprüche der Arbeitnehmer

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Arbeitsrecht

10

09.12.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiOLG Holger Krätzsche

**Testamentsrecht: Testamenterrichtung –
Testamentsauslegung – Entscheidungspraxis**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Erbrecht

16

15.12.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiAG Dr. Andreas Schmidt

**Update Insolvenz- und Restrukturierungsrecht –
für Insolvenzverwalter, Restrukturierungsberater
und Gläubigervertreter**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für

FA Insolvenz- u. SanierungsR o. FA Handels- u. GesellschaftsR

26

16.12.2026: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

VRiOLG Hubert Fleindl

**Aktuelle Rechtsprechung des OLG München
im Gewerbemietrecht**

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für

FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

31

Vorschau 2027

03.02.2027: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RA Thorsten Krause

KI im Arbeitsrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Arbeitsrecht

 Details in Kürze unter www.mav-service.de
17.02.2027: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Dieter Schüll, Dipl. Rpflin Sandra Pesch

Die Teilungsversteigerung: Probleme, Chancen, Risiken

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für

FA Erbrecht oder FA Familienrecht

 Details in Kürze unter www.mav-service.de
23.02.2027: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RA Dr. Michael Scheffelt

Juristisches Verhandeln im privaten Baurecht: Warum?

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Bau- und Architektenrecht

 Details in Kürze unter www.mav-service.de
09.03.2027: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr und
10.03.2027: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

 Münchener Anwaltverein e.V. und Centrum für Berufsrecht im
Bayerischen Anwaltverband e.V.

**10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen
des Berufsrechts § 43f BRAO**

(Berufsrechtliche Fortbildung in 2 Teilen)

Bescheinigung nach § 43f BRAO (je 5 Stunden)

 Details in Kürze unter www.mav-service.de

Unser Seminarprogramm wird laufend erweitert. Bitte informieren
Sie sich über aktuelle und neue Veranstaltungen auf unserer
Homepage unter www.mav-service.de

Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



Veranstaltungsort für Präsenzteilnahme (sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113, 2. OG
80636 München

Teilnahmegebühr

Der Seminarpreis ist jeweils in der Einzelankündigung des Seminars sowie im Buchungssformular in der rechten Spalte angegeben.

Für Fachangestellte berechnen wir bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei den ermäßigten Preis.

Bitte geben Sie bei der Buchung zusätzlich die Mitgliedsnummer an.

Für Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft berechnen wir den Preis für Teilnehmende ohne DAV-Mitgliedschaft. Bei mehreren Anmeldungen aus einer Kanzlei gilt für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei der Preis für Teilnehmende mit DAV-Mitgliedschaft.

MAV-Fortbildung: professionell, persönlich, praxisnah

Präsenz-Teilnahme:

- Präsenz-Fortbildung in hellem und ruhigen Seminarraum, bei Bedarf klimatisiert
- zentrale Lage mit sehr guter öffentlicher Anbindung
- Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 FAO, sofern in der Einzelankündigung ausgewiesen
- i.d.R. gedruckte Seminarunterlage
- persönliche Betreuung vor Ort
- kalte Getränke, Kaffee-Spezialitäten und Tee sowie kleiner Snack inklusive

Online-Teilnahme:

- Live-Online Fortbildung mit edudip next
- Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 FAO, sofern in der Einzelankündigung ausgewiesen
- digitale Seminarunterlage
- Telefonische Unterstützung während der gesamten Webinarndauer

Hybrid-Seminare

Die meisten unserer Seminare veranstalten wir in hybrider Form, d.h. Sie können wählen, ob Sie persönlich im Saal teilnehmen (präsent) oder virtuell (online) mittels der Webinar-Software edudip next.

Live-Online-Seminare

Die von uns verwendete Webinar-Software edudip next ist technisch stabil, webbasiert und ohne vorherige Installation einsatzbereit. Sie wird in Deutschland entwickelt und betreut. Daten und Software werden in europäischen Rechenzentren gehostet und unterliegen somit dem europäischen Datenschutz. Zur Sicherung der (Tele-)Kommunikationsverbindungen verwendet edudip modernste Technik und Standards.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Auf Wunsch ist die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

Ihre Anwesenheitsdauer wird von der Webinar-Plattform automatisch dokumentiert. Zusätzlich werden Sie im Chat mehrfach um aktive Rückmeldung gebeten um Ihre durchgängige Anwesenheit zu bestätigen. Beide Informationen werden zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Technische Voraussetzungen

Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen

können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein **mobiles Gerät** (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte durch Eingabe Ihres Vor- und Zunamens auf der Plattform. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung funktioniert. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht den registrierten Personen ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden. Unsere Seminare werden grundsätzlich nicht aufgezeichnet.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmenden erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Gelegentlich fotografieren wir während einer Veranstaltung zum Zwecke der Veröffentlichung in unseren MAV-Mitteilungen, auf unserer Webseite www.muenchener-anwaltverein.de und Social Media. Mit Ihrer Teilnahme an der Veranstaltung erklären Sie sich mit der Veröffentlichung von Fotos einverstanden, auf denen auch Sie möglicherweise abgebildet sein könnten. Wenn Sie das nicht möchten, teilen Sie dies bitte unseren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern mit.

Wegbeschreibung

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113/2. OG
80636 München

Den Eingang zur MAV GmbH in Hausnummer 113 erreichen Sie von der Nymphenburger Straße aus, gegenüber der Alfonsstraße, bei der Fußgängerampel. Das Gebäude liegt etwas zurück versetzt in einem Garten. Die Räume befinden sich im 2.OG. Bitte folgen Sie der Beschilderung „MAV GmbH“ an der Klingel und im Aufzug.

Eine detaillierte Wegbeschreibung finden Sie unter www.mav-service.de

Anreise mit der MVG (empfohlen)
vom Hauptbahnhof (nur 2 Stationen)

U1/U7 bis Haltestelle Maillingerstraße

→ Verlassen Sie den Bahnsteig in Richtung Deutsches Herzzentrum und folgen Sie im Zwischengeschoss der Beschilderung „Nymphenburger Straße, Elvirastraße“ (Aufgang A). Gehen Sie auf der Nymphenburger Straße stadtauswärts Richtung Landshuter Allee, Sie erreichen uns nach einem kurzen Fußweg.

S-Bahn: alle Linien bis Donnersberger Brücke

→ Ausgang Donnersberger Brücke Bushaltestelle, dort nehmen Sie einen der folgenden Busse:

Bus: 153 Richtung Odeonsplatz bis Haltestelle Landshuter Allee

→ gehen Sie in Fahrtrichtung (stadteinwärts) die Nymphenburger Straße in Richtung Stiglmaier Platz entlang. Sie erreichen uns nach kurzem Fußweg auf der Höhe Alfonsstraße.

Bus: 53 Richtung Münchner Freiheit oder

Bus: 63 Richtung Rotkreuzplatz bis Haltestelle Landshuter Allee

→ gehen Sie entgegen der Fahrtrichtung (stadteinwärts) in Richtung Stiglmaier Platz, überqueren Sie die Landshuter Allee, gehen Sie die Nymphenburger Straße entlang bis zur Höhe Alfonsstraße. Sie finden uns gegenüber der Alfonsstraße.

Anreise mit dem PKW

→ **Navigationsadresse:** Nymphenburger Str. 113, 80636 München

Parken

→ Vereinzelt gebührenpflichtige Parkplätze (Parkschein) entlang der Nymphenburger Straße.

→ Nutzung von Park & Ride Plätzen und Weiterfahrt mit der MVG: <https://www.parkundride.de/parken/anlagen/park-ride> z.B. vom Park & Ride Platz Westfriedhof, Orpheusstraße 1, 80992 München sind es nur 3 Stationen mit der U-Bahn Linie 1 bis zur Haltestelle Maillingerstraße.

Arbeitsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiArbG Dr. Bernd Wiebauer, Arbeitsgericht Rosenheim

Wettbewerbsverbote im und nach dem Arbeitsverhältnis

07.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Wettbewerbsverbote schützen den Arbeitgeber vor unliebsamer Konkurrenz aus dem eigenen Hause. Im laufenden Arbeitsverhältnis verlangt die arbeitsvertragliche Rücksichtnahmepflicht vom Arbeitnehmer, dass er nicht in Wettbewerb zum eigenen Arbeitgeber tritt. Nach Ende des Arbeitsverhältnisses ist die Situation rechtlich komplizierter, weil die Berufsfreiheit des Arbeitnehmers ihm das Recht sichert, seine Fähigkeiten gewinnbringend zu verwerten. Gleichzeitig erkennt § 110 GewO ein schutzwürdiges Interesse des Arbeitgebers an, die berufliche Tätigkeit seiner Arbeitnehmer nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu beschränken. In der Praxis bieten solche nachvertraglichen Wettbewerbsverbote eine Vielzahl an Fallstricken.

Der Vortrag behandelt neben den unverzichtbaren Grundlagen aktuelle Praxisfragen des vertraglichen und nachvertraglichen Wettbewerbsverbots auf der Grundlage der neuesten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts.

Dabei werden insbesondere folgende Fragen behandelt werden:

1. Geltungsbereich des Wettbewerbsverbots im bestehenden Arbeitsverhältnis
2. Verbotene Betätigung
3. Rechtsfolgen von Wettbewerbsverstößen
4. Form und Inhalt eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots
5. AGB-Kontrolle und andere Unwirksamkeitsgründe
6. Wegfall des Wettbewerbsverbots
7. Karenzentschädigung
8. Vertragsstrafe

RiArbG Dr. Bernd Wiebauer

- Richter am Arbeitsgericht Rosenheim und ständiger Vertreter des Direktors des Arbeitsgerichts mit Abordnungen ans Landesarbeitsgericht München sowie als wissenschaftlicher Mitarbeiter ans Bundesarbeitsgericht
- Autor zahlreicher Publikationen zum Arbeitsrecht, unter anderem Kommentierungen zum Arbeitschutzrecht, zum Betriebsverfassungsrecht sowie zum Arbeitsrecht der Gewerbeordnung (§§ 105 ff)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in den berufsständischen Versorgungswerken

14.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Für Versicherte in berufsständischen Versorgungswerken – etwa Ärzte, Architekten, Apotheker und Rechtsanwälte – gelten andere Regelungen als in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI. Das Seminar beleuchtet diese Unterschiede und stellt die wesentlichen sozialrechtlichen Besonderheiten bei Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten dar. Im arbeitsrechtlichen Fokus steht die Beratung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit praxisnahen Hinweisen zur Versorgungsoptimierung für beide Versichertengruppen, einschließlich der Berechnung von Abschlägen. Berücksichtigt werden zudem die seit 2023 geltenden Hinzuverdienstregelungen, die es ermöglichen, Altersrente zu beziehen und gleichzeitig weiterzuarbeiten. Darüber hinaus werden die rechtlichen Rahmenbedingungen des vorzeitigen Renteneintritts, die Voraussetzungen und Berechnung von Abschlägen sowie die Frage des optimalen Rentenzeitpunkts behandelt. Auch Möglichkeiten freiwilliger Beiträge oder einer zusätzlichen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung werden erörtert – ebenso wie deren Auswirkungen, etwa im Hinblick auf Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung im Alter.

- Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Altersrenten im System der gesetzlichen Rentenversicherung und in den berufsständischen Versorgungswerken
- Unterschiede zwischen beiden Systemen
- Was ist bei der vorzeitigen Inanspruchnahme von Altersrenten zu beachten!
- Neue Regelungen bei der Hinzuverdienstgrenze ab dem 01.01.2023 – gleichzeitig Arbeiten und Altersrente beziehen auch für gesetzlich Versicherte
- Wechsel in das System der gesetzlichen Rentenversicherung
- Zusätzliche freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Auswirkung auf Krankenversicherungsbeiträge der gesetzlichen Krankenversicherung im Alter
- Besonderheiten bei der Berufsunfähigkeitsrente in den berufsständischen Versorgungswerken
- Aktivrente
- Die Neuregelungen in § 41 SGB VI
- Wie werden Abfindungen angerechnet? Ruhezeit nach § 158 SGB III und Sperrzeit nach § 159 SGB III

RAin Bettina Schmidt, Bonn

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Lehrbeauftragte an der Universität Bonn
- Autorin von „Gestaltung und Durchführung des BEM“, (4. Aufl. 2025), C.H.Beck, „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (5. Aufl. 2025), C.H.Beck sowie zahlreicher Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger
- Mitautorin in Schmidt / Gottbehüt / Gathmann „Schwerbehindertenarbeitsrecht“, Nomos, 4. Aufl. 2024
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RA Stephan Rittweger, München

Neues zur Scheinselbstständigkeit

18.11.2026: 14:00 bis ca. 16:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Selbstständigkeit nur dem Scheine nach zählt zu den Klassikern der Schnittstellen-Mandate im Arbeits- und Sozialrecht. Zur Abgrenzung von Arbeits- und Beschäftigungsverhältnis einerseits und von Selbstständigkeit andererseits hatten BAG und BSG im Ansatz die gleichen Kriterien angewandt. In der Praxis aber kommen beide Gerichtszweige immer wieder zu unterschiedlichen Ergebnissen. Das gilt nicht nur für die Herrenberg- Entscheidung. In der Konsequenz werden Beitrags- und Haftungsrisiken häufig übersehen. Dazu gilt es, der Mandantschaft den Weg aus den Risiken zu zeigen, aber zugleich Bösgläubigkeit zu vermeiden.

Der Gesetzgeber wird in diesem Jahr wegen der entstandenen Rechtsunsicherheiten zusammen mit der Rentenreform eine „Neue Selbstständigkeit“ einführen. Dazu bietet unser Seminar den tagesaktuellen Stand an. Schwerpunkt ist dabei die Umsetzung der kommenden Regelungen im anwaltlichen Mandat.

Unser Referent kann auf seine vielfältigen Berufserfahrungen zurückgreifen in einem Gesetzgebungsreferat, als Richter, als Rechtsanwalt und als juristischer Fachautor.

1. Wesentliche Begriffe im Arbeits- und Sozialrecht

- Gesamtabwägung § 7 SGB IV, § 611a BGB
- Kriterien: Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Praxis

2. Rentenreform, Struktur der Neuregelungen und Terminplan im Gesetzgebungsverfahren

3. Materielles Recht: „Neue Welt“ oder nur Rechtsprechung in Gesetzesform

4. Formelles Recht: Statusklärung § 7a SGB IV in neuem Gewand

- Formelle Neuregelungen
- KI-Einsatz der DRV-Clearingstelle
- Enthäftungs-Tool oder Haftungsverstärker?

5. Geringfügige Beschäftigung

- Streichung des MiniJob, Beibehaltung der Zeitgeringfügigkeit
- 70-Tages-Grenze
- Ausschluss-Kriterien Regelmäßigkeit, Berufsmäßigkeit

6. Risikoversorge im Mandat

- Handeln und Nichthandeln
- Haftung
- Rückstellungen

RA Stephan Rittweger,

- Vorsitzender Richter am Bayerischen Landessozialgericht a.D.
- langjähriger Referent
- Kommentator Beck online im Arbeits- und im Sozialrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (2,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 115,00 zzgl. MwSt (= € 136,85)

Nichtmitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Christian Schindler, Direktor des Arbeitsgerichts Regensburg

Arbeitsrecht aktuell

26.11.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Unser bewährter Klassiker: Update zum Arbeitsrecht 2026

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durchzuarbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen.

Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen. Es werden wichtige Urteile, vor allem seit der letzten Veranstaltung im 2. Halbjahr 2024, besprochen und in Kontext zur bisherigen Rechtsprechung gestellt sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2026

- Konsolidierung der Rechtsprechung: Massenentlassung – Fehler im Anzeigeverfahren
- Außerordentliche Kündigung: Anhörung des Arbeitnehmers trotz Urlaubs?

- Klarstellung: Weiterbeschäftigungsanspruch nach § 102 Abs. 5 BetrVG unter Vorbehalt des KSchG
- Fortsetzung der Kasuistik: Verhältnismäßigkeit der Dauer der Probezeit
- (Keine) Risikoverlagerung im Kündigungsschutzprozess: Abbedingung des Annahmeverzugsrisikos
- Diskriminierende Zuschlagsregelungen: Korrekturkompetenz der TV-Parteien vs. gerichtliche Angleichung „nach oben“
- Arbeitsrechtlicher Gleichbehandlungsgrundsatz bei freiwilliger Lohnerhöhung
- Wirksamkeit einer Freistellungsklausel – Widerruf der Dienstwagennutzung
- Klarstellung: Berechnung und Erfüllung des Urlaubs auf Grundlage von Arbeitstagen, nicht von Kalendertagen

Dr. Christian Schindler

- Direktor des Arbeitsgerichts Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RiArbG Dr. Bernd Wiebauer, Arbeitsgericht Rosenheim

Annahmeverzugslohnansprüche der Arbeitnehmer

08.12.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Annahmeverzugslohnansprüche sind Alltag in arbeitsgerichtlichen Verfahren. Gestritten wird u.a. darüber, ob die Arbeitsleistung korrekt angeboten wurde, ob der Arbeitgeber eine vertragsgemäße Arbeit zugewiesen hat, ob der Arbeitnehmer leistungswillig und leistungsfähig war.

Steht der Annahmeverzug dem Grunde nach fest, kommt es häufig zum Streit darüber, ob und ggf. in welcher Höhe sich der Arbeitnehmer tatsächliche oder unterlassene Einkünfte anrechnen lassen muss.

Ziel des Vortrags ist es, Sie für alle Fragen zu Tatbestand und Rechtsfolgen des Annahmeverzugs fit zu machen und auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen. Dabei werden insbesondere folgende Fragen behandelt werden:

1. Abbedingung von Annahmeverzugsansprüchen
2. Annahmeverzug im bestehenden Arbeitsverhältnis
3. Annahmeverzug nach dem Kündigungstermin
4. Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit
5. Annahmeverzug und Mindestlohn
6. Anrechnung anderweitigen Verdienstes
7. Böswillig unterlassener Verdienst
8. Auskunftsrechte des Arbeitgebers
9. Prozessuale Fragen, insb. Darlegungs- und Beweislast im Annahmeverzugsprozess

RiArbG Dr. Bernd Wiebauer

– Richter am Arbeitsgericht Rosenheim und ständiger Vertreter des Direktors des Arbeitsgerichts mit Abordnungen ans Landesarbeitsgericht München sowie als wissenschaftlicher Mitarbeiter ans Bundesarbeitsgericht
– Autor zahlreicher Publikationen zum Arbeitsrecht, unter anderem Kommentierungen zum Arbeitsschutzrecht, zum Betriebsverfassungsrecht sowie zum Arbeitsrecht der Gewerbeordnung (§§ 105 ff)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Bank- und Kapitalmarktrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Nikolaus Stackmann, Vors. Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht a.D.

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

 25.11.2026: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Bank und KapitalmarktR oder FA Handels- u. GesellschaftsR

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im November 2025 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche oder solche von Insolvenzverwaltern und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft.

Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger

3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten bei d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung, Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagenrecht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

- zuletzt Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
- davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate des Oberlandesgerichts München
- Autor und Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagenrecht; vgl. etwa NJW 2026, 207 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagenrecht oder Beckssches Prozessformularbuch, 16. Aufl. 2025, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Bau- und Architektenrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRi'inOLG Christine Haumer, OLG München

Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

03.12.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, insbesondere des Oberlandesgerichts München und ihre rechtliche Einordnung für den Zeitraum 12/25 – 11/26.

1. Bauvertragsrecht

- Vertragsrechtliche Themen (§ 134, Verbraucherschutz)
- Vergütungsansprüche, Nachträge
- Mängelrechte (Primär/Sekundärrechte)
- Bauträgerrecht - Abnahmeklauseln

- Abwicklung des Vertrages nach Kündigung
- Anspruchssicherung, § 650f BGB
- Verjährung

2. Architektenrecht

- Zustandekommen des Architektenvertrages
- Haftungsfragen
- Honorarfragen

3. Wesentliche Entscheidungen zum Bauprozess

VRi'inOLG Christine Haumer

- Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht München, 37. Zivilsenat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen am OLG München
- Mitvorstand Arbeitskreis Bayern, Deutsche Gesellschaft für Baurecht
- Mitautorin in: „VOB-Kommentar“ Ingenstau/Korbion, Werner Verlag; BeckOGK ZPO; Glöckner/Manteufel/Rehbein, Handbuch des privaten Baurechts; Baumgärtel/Prütting/Laumen, Handbuch der Beweislast; Beck'scher Online-Kommentar „MietrechtOK“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Erbrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Hilmar Erb, Witzel Erb Backu & Partner Rechtsanwälte mbB, München

Schwarzgeld in der Familie

08.10.2026: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht, FA Steuerrecht, FA Familienrecht oder FA Erbrecht

Schwarzgeld in der Familie lauert an vielen Stellen:

Das verborgene Aktiendepot des Erbonkels in der Schweiz, Haushaltshilfen, die unter der Hand etwas dazuverdienen, verdeckte Gewinnausschüttungen im Unternehmen, der unbeachtete Bezug von Kindergeld – die Reihe nimmt kein Ende.

Dazu kommen etliche Situationen, in denen die zutreffende steuerliche Behandlung zumindest zweifelhaft ist:

Welche Unterhaltszahlungen sind (noch) angemessen, welche Gelegenheitsgeschenke üblich?

Wie ist umzugehen mit zinslosen Darlehen an Freunde und Verwandte, oder Einladungen von Angehörigen zu Luxusreisen?

Der Grat zwischen steuerfreier Zuwendung und strafrechtlichem Risiko ist häufig schmal und der Teufel steckt im Detail:

Was rät man seinem Mandanten, der Schwarzgeld geerbt hat? Wie weit gehen die Erklärungslichkeiten von Schenker und Beschenktem gegenüber dem Fiskus? Welche besonderen Anforderungen sind bei einer strafbefreienden Selbstanzeige in Erbschafts- und Schenkungsfällen zu beachten?

In diesem Seminar stellt Ihnen unser Referent typische und vielfältige Hinterziehungsszenarien anhand zahlreicher Praxisfälle vor.

Von seinen Hinweisen zur effektiven Verteidigung, zur Minimierung strafrechtlicher Risiken und zum Umgang mit umfangreichen Nacherklärungsfällen im Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht profitieren Strafverteidiger ebenso wie Steueranwälte. Rechtsanwälte, die im Familien- und Erbrecht tätig sind, sensibilisiert unser Seminar auf Gefahrenherde für ihre Mandanten; sie gewinnen wertvolle Einblicke für eine umfassende und umsichtige Beratung.

RA Dr. Hilmar Erb

- Rechtsanwalt seit 2002
- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei Witzel Erb Backu & Partner (München)
- berät und verteidigt im Steuerstrafrecht, im Steuerstreit und im Zusammenhang mit steuerlichen Selbstanzeigen
- Referent in Seminaren und auf Kongressen im In- und Ausland
- Dozent in der Fachanwaltsausbildung seit 2010

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 159,00 zzgl. MwSt (= € 189,21)

Nichtmitglieder: € 196,00 zzgl. MwSt (= € 233,24)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RA Dr. Michael Bonefeld, BONJUR Rechtsanwälte, München, RiOLG Holger Krätzsche, München

Überprüfung von Sachverständigengutachten bei Geschäfts- und Testierunfähigkeit

11.11.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

„Das Gericht macht immer das, was der Sachverständige sagt“, so lautet die landläufige Meinung. Insofern ist es dringend erforderlich, sich mit den Fragen der richtigen Beweisaufnahme durch Sachverständigenbeweis einmal auseinanderzusetzen.

Das Seminar richtet sich an Rechtsanwälte, die sich im FamFG- oder ZPO-Verfahren mit Fragen einer Begutachtung beschäftigen müssen.

1. Die (Schwierigkeiten bei der) Auswahl des Sachverständigen durch das Gericht
2. Einflussnahme auf das Sachverständigen-gutachten durch das Gericht bzw. Anwalt – Der unbekannte § 404a ZPO - Leitung der Tätigkeit des Sachverständigen
3. Was muss ein Sachverständigengutachten beinhalten bzw. worauf muss es eingehen?
4. Wann ist ein Gutachten ungenügend?

5. Die Feststellung der Anschlussstatsachen durch das Gericht

6. Selektion und unzulässige Beweiswürdigung des Sachverständigen

7. Ist ein Privatgutachten sinnvoll? Welchen Anforderungen sollte es entsprechen?

8. Antrag auf Anhörung des Sachverständigen

9. Wann besteht Anspruch auf ein weiteres Gutachten?

10. Folgen für die Urteilsbegründung – formelhafte Darlegungen

11. Besonderheiten beim Gutachten zur Testierunfähigkeit, insbesondere bei Demenzen

RA Dr. Michael Bonefeld

- Fachanwalt für Erbrecht und Fachanwalt für Familienrecht
- Mitglied der ARGE Familien- und Erbrecht
- Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV
- Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
- Autor, Co-Autor und Herausgeber zahlreicher erbrechtlicher Werke (alle: Zerb-Verlag)

RiOLG Holger Krätzsche

- Richter im ZPO-Erbsenat des OLG München, davor im Erbsenat
- Hauptautor Standardwerkes „Nachlassrecht“, 13. Aufl. (vorm. Firsching/Graf), kommentiert das Verfahrensrecht im Nomos-Kommentar Nachfolgerecht und im Münchener Kommentar zum FamFG (ab 3. Aufl.) sowie ab kommender Aufl. das Pflichtteilsrecht im Nomos-Kommentar zum BGB

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften

19.11.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht, FA Steuerrecht o. FA Erbrecht

Bei der Gestaltung von Nachfolgeregelungen gewinnt der Familienpool stetig an Bedeutung. Die Übertragung von Einkünften auf Familienmitglieder mit geringem Einkommen und damit geringer Steuerlast wird so ermöglicht. Auch im Haftungsfall ist auf Privatvermögen, das in einen Familienpool eingebracht wurde, nur noch beschränkter Zugriff möglich. Die Übertragung von Vermögen in die Folgegeneration kann durch das Gesellschaftsrecht mit besonderen Sicherungen versehen werden, insbes. bei Aufnahme Minderjähriger. Gleichzeitig lassen sich durch den Familienpool Step-up-Gestaltungen für die AfA erreichen und birgt der Familienpool auch Risiken, insbes. bei der Grunderwerbsteuer und im Hinblick auf § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG. Auch die Auswirkungen des MoPeG werden berücksichtigt.

Das Seminar zeigt aus Sicht der Gestaltungspraxis auf, in welchen Fällen es sinnvoll ist, ein Vermögen in einen Familienpool einzubringen, welche vertraglichen Gestaltungen ratsam sind und welche alternativen Möglichkeiten bestehen.

1. Rechtsformen – Vor- und Nachteile

- Abgrenzung GbR zu KG/GmbH & Co. KG
- GmbH
- Abgrenzung zu Stiftung und Genossenschaftsmodell
- Reform des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

2. Einbringung

- Aufstockung des Abschreibungsvolumens – Mitunternehmerschaft
- Aufstockung des Abschreibungsvolumens – Privatvermögen

3. Die gewerblich geprägte GmbH & Co. KG

- Gründung
- Erbschaftsteuerliche Anwendungsfälle
- Gesellschaftsverträge
- Steuerliche Anerkennung und Realteilung

4. Die vermögensverwaltende GmbH & Co. KG

5. Die GmbH als Familienpool-Gesellschaft (Immobilien-GmbH)

- Gesellschaftsvertrag und Machtverteilung
- ErbSt - Die Poolabrede
- Schenkungsteuerliche Probleme bei Vermögenstransfers mit der GmbH

6. Gegenleistungen bei vorweggenommener Erbfolge

- Bedingte Rückforderungsrechte
- Nießbrauch

7. Grunderwerbsteuerliche Probleme

8. Minderjährige Gesellschafter

9. Vererbung von Familienpoolanteilen

- Personengesellschaften
- GmbH
- Pflichtteilsreduzierung

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RiOLG Holger Krätzsche, München

Testamentsrecht:

Testamenterrichtung – Testamentsauslegung – Entscheidungspraxis

09.12.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Erbrecht

1. Testamenterrichtung

- Zum Verhältnis von Eigenhändigkeit, Form und Testierwille, aktuelle Rechtsprechung zur Eigenhändigkeit
- Brief- und Nottestamente
- Probleme im Umgang mit Gutachten von Schriftsachverständigen
- Umgang mit verlorenen Testamenten
- Besonderheiten mit Einführung der elektronischen Nachlassakte

2. Testamentsauslegung

- Schwerpunkt: Rechtsprechung des 33. Zivilsenats des OLG München
- Abgrenzung Erbeinsetzung und Vermächtnis (Praxisbeispiele, Anforderungen an Sachvortrag und zu treffende Feststellungen)

- Abgrenzung Erbeinsetzung und Testamentsvollstreckung

- Ergänzende Testamentsauslegung bei Wegfall des ursprünglich Bedachten

- Vor- und Nacherbschaft, Verhältnis zur Ersatzerbenberufung und Vererblichkeit des Anwartschaftsrechts

- Sonderproblem: Testamentsauslegung im ZPO-Verfahren, einschließlich im Berufungsrechtszug

3. Entscheidungspraxis

- Überblick über nicht veröffentlichte Rechtsprechung
- Sittenwidrigkeit von Verfügungen von Todes wegen (aktuelle Entwicklungen; Einsetzung von Berufsbetreuern; Rechtsprechung des OLG Celle)

RiOLG Holger Krätzsche

- Richter am Erbrechtssenat des OLG München (ZPO- und FamFG Erbsachen)
- Hauptautor des Standardwerkes „Nachlassrecht“ (Krätzsche/Falkner/Döbereiner, 13. Auflage, 2026)
- Mitkommentator im Nomos Kommentar Erbrecht (Pflichtteilsrecht) und Nachfolgerecht
- Autor des Kapitels „Testamentsauslegung“ in: Frieser / Herzog / Potthast / Stückemann, Erbrecht – Nachlassplanung | Abwicklung | Erbprozess, 8. Aufl., Nomos
- Mitkommentator im Münchener Kommentar zum FamFG
- Mitherausgeber der ZErB
- Langjähriger Referent in der Anwaltsausbildung für Erb- und Nachlassrecht
- Richter am BayAGH

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Familienrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 13 **Erb, Schwarzgeld in der Familie**

08.10.2026: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Strafr, FA SteuerR, FA FamilienR oder FA ErbR

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Michael Bonefeld, BONJUR Rechtsanwälte, München, RiOLG Holger Krätzschel, München

Überprüfung von Sachverständigengutachten bei Geschäfts- und Testierunfähigkeit

11.11.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

„Das Gericht macht immer das, was der Sachverständige sagt“, so lautet die landläufige Meinung. Insofern ist es dringend erforderlich, sich mit den Fragen der richtigen Beweisaufnahme durch Sachverständigenbeweis einmal auseinanderzusetzen.

Das Seminar richtet sich an Rechtsanwälte, die sich im FamFG- oder ZPO-Verfahren mit Fragen einer Begutachtung beschäftigen müssen.

1. Die (Schwierigkeiten bei der) Auswahl des Sachverständigen durch das Gericht
2. Einflussnahme auf das Sachverständigengutachten durch das Gericht bzw. Anwalt – Der unbekannte § 404a ZPO - Leitung der Tätigkeit des Sachverständigen
3. Was muss ein Sachverständigengutachten beinhalten bzw. worauf muss es eingehen?
4. Wann ist ein Gutachten ungenügend?

5. Die Feststellung der Anschlussatsachen durch das Gericht
6. Selektion und unzulässige Beweiswürdigung des Sachverständigen
7. Ist ein Privatgutachten sinnvoll? Welchen Anforderungen sollte es entsprechen?
8. Antrag auf Anhörung des Sachverständigen
9. Wann besteht Anspruch auf ein weiteres Gutachten?
10. Folgen für die Urteilsbegründung – formelhafte Darlegungen
11. Besonderheiten beim Gutachten zur Testierunfähigkeit, insbesondere bei Demenzen

RA Dr. Michael Bonefeld

- Fachanwalt für Erbrecht und Fachanwalt für Familienrecht
- Mitglied der ARGE Familien- und Erbrecht
- Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV
- Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
- Autor, Co-Autor und Herausgeber zahlreicher erbrechtlicher Werke (alle: Zerb-Verlag)

RiOLG Holger Krätzschel

- Richter im ZPO-Erbsenat des OLG München, davor im Erbscheinsenat
- Hauptautor Standardwerkes „Nachlassrecht“, 13. Aufl. (vorm. Firsching/Graf), kommentiert das Verfahrensrecht im Nomos-Kommentar Nachfolgerecht und im Münchener Kommentar zum FamFG (ab 3. Aufl.) sowie ab kom-mender Aufl. das Pflichtteilsrecht im Nomos-Kommentar zum BGB

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Ri'inAG (w.a.Ri'in) Ulrike Sachenbacher, Amtsgericht München

Kindschaftsrecht – auch bei Hochkonflikt und häuslicher Gewalt

17.11.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Im Fokus der Veranstaltung zum Kindschaftsrecht stehen das Kindeswohl auch bei Hochkonflikt und häuslicher Gewalt. Die Referentin gibt Tipps für die anwaltliche Verfahrensführung im Kindschaftsrecht.

Erörtert werden die neueste Rechtsprechung und Gesetzesänderungen seit dem Vortrag im Mai 2024 – dies im Zusammenhang mit den immer wieder erforderlichen Basiskenntnissen zum Kindschaftsrecht.

Unter Einbezug auch der neuesten BGH-Rechtsprechung werden folgende Themen behandelt:

1. Verfahrensrechtliche Besonderheiten im Kindschaftsrecht und Tipps zur Verfahrensgestaltung
2. Sachverständigengutachten und deren Notwendigkeit

3. Kindesanhörung – Kindeswohl und Kindeswille

4. Abgrenzung Verfahrensgegenstände Umgang zu elterlicher Sorge

5. Umgang und Wechselmodell

6. elterliche Sorge

7. Kinderschutz bei häuslicher Gewalt

8. Kindeswohlgefährdung

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind ausdrücklich eingeladen im Rahmen der Veranstaltung eigene Fälle kurz vorzustellen und Detailfragen dazu mit der Referentin zu diskutieren.

Ri'inAG Ulrike Sachenbacher

- Richterin am Amtsgericht München (w.a.Ri)
- Abteilungsleiterin einer der beiden Familienabteilungen des Amtsgerichts München
- zuständig auch für die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Jugendamt, Jugendhilfeträgern, Sachverständigen und Kliniken
- Kompetenzpartnerin Kinderschutz für den Bezirk des OLG München
- Fortbildungstätigkeit bei verschiedenen Bildungsträgern

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RAin Dr. h.c. Edith Kindermann, Fachanwältin für Familienrecht, Bremen

Schnittstellen des Familienrechts zum Sozialrecht, Steuerrecht, Versicherungsrecht

 01.12.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Das Familienrecht hat zahlreiche Berührungen zu anderen Rechtsbereichen, in dem sich aus diesen entweder Rahmenbedingungen für familienrechtliche Ansprüche ergeben oder familienrechtliche Gestaltungen Auswirkungen in diesen Bereichen haben. Viele dieser Bereiche erleben gegenwärtig dynamische rechtliche Entwicklungen, die sowohl im streitigen Mandat als auch bei der Vertragsgestaltung in den Blick zu nehmen sind. Im Seminar werden in der Praxis häufig vorkommende Schnittstellen näher dargestellt und zwar u.a.

1. Schnittstelle zum Sozialrecht

- gesetzliche Krankenversicherung
- gesetzliche Rentenversicherung
- SGB II und SGB XII
(insbesondere Anspruchsübergang)
- Unterhaltsvorschuss
- SGB VIII

2. Schnittstelle zum Steuerrecht

- Wahl der Steuerklassen
- Wahl der Veranlagungsform (Zusammenveranlagung oder Einzelveranlagung; familienrechtliche Überlagerung steuerrechtlich zulässiger Gestaltungen)
- Aufteilung von Steuernachzahlungen und Steuererstattungen / Aufteilungsanträge
- Begrenztes Realsplitting
- Latente Steuerlast im Zugewinnausgleich
- Steuerrechtliche Fragestellungen bei der Vertragsgestaltung (z.B. § 23 EStG)

3. Schnittstelle zum Versicherungsrecht

- private Krankenversicherung
- Lebensversicherung
- Hausratversicherung
- Rechtsschutzversicherung (u.a. neue Deckungskonzepte)

RAin Dr. h.c. Edith Kindermann

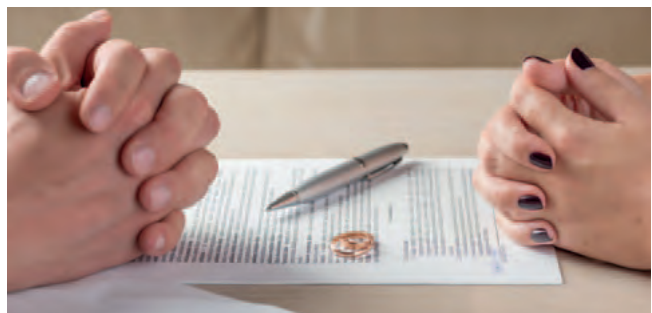
- Fachanwältin für Familienrecht
- Vorsitzende der Ausschüsse Zivilverfahrensrecht sowie RVG und Gerichtskosten und Mitglied im Ausschuss Versicherungsrecht des DAV
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Gebührenrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Kosten- und ZV-Fallen bei Vergleichsabschluss

24.11.2026: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr, **Kompaktseminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie qualifizierte Mitarbeitende der Kanzlei

Die Referentin führt durch einen kurzweiligen Vortrag mit sehr hoher Praxisrelevanz. Vermeiden Sie Haftungsfallen im Termin bei „hektischem“ Vergleichsabschluss. Die Referentin zeigt Fallstricke anhand von Formulierungsbeispiele auf und gibt Tipps zur Fehlervermeidung!

Wenn „mehr drin ist“

- Mehrvergleich und falsche Wertfestsetzung durch das Gericht
- BGH: Auf die korrekte Zuordnung kommt es an. Was gehört zu den Kosten des Vergleichs? Was gehört zu den Kosten des Verfahrens?

Vorgerichtlich entstandene Geschäftsgebühr

- Vorgehensweise bei Klageeinreichung
- Geschäftsgebühr ist titulierte / ist nicht titulierte
- Anrechnung bei Regelung im Vergleich in welchen Fällen?

Der unfreiwillige Verzicht

- Ansprüche des Mandanten im Vergleich übersehen?

Der „falsche“ Vergleich

- Protokollberichtigung oder Anfechtung des Vergleichs?

Aufklärungspflichten des Anwalts / der Anwältin bei Vergleichsabschlüssen

- Der BGH gibt vor! Haftungsfallen oder: Wie sichert man sich ab?

Vergleich und Zwangsvollstreckung

- Vollstreckbare Ausfertigung / Zustellung
- Fehlende Bestimmtheit der zu vollstreckenden Inhalte
- V.u.G.-Vermerk – wichtig oder belanglos?

u.a.

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 30 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 19 Jahren das Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Handels- und Gesellschaftsrecht

Weitere interessante Seminare finden Sie auf folgender Seite bzw. unter www.mav-service.de

- S. 11 **Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung**
25.11.2026: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Bank und KapitalmarktR o.FA Handels- u. GesR
- S. 26 **Schmidt A., Update Insolvenz- u. Restrukturierungsrecht – für Insolvenzverwalter, Restrukturierungsberater u. Gläubigervertreter**
15.12.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA für FA Insolvenz- u. SanierungsR o.FA Handels- u. GesR

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Stephan Lorenz, LMU München

Verträge über digitale Produkte und digitales Kaufrecht

15.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- und Gesellschaftsrecht oder FA IT-Recht

Am 1.1.2022 sind durch das „Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags“ sowie durch das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen“ bedeutende Änderungen im vertraglichen Schuldrecht eingetreten, die – in Anlehnung an die große Reform des Schuldrechts zum 1.1.2002 – auch als **Schuldrechtsreform 2.0** bezeichnet wurde.

Während die **Reform des Kaufrechts** zu vielfachen Änderungen nicht nur im Bereich des Verbrauchsgüterkaufs, sondern auch im allgemeinen Kaufrecht mit sich gebracht hat, ist mit dem neuen Abschnitt über digitale Produkte (§§ 327 ff BGB) ein neuer Vertragstyp in das BGB eingefügt worden.

Das Seminar befasst sich mit den Grundstrukturen dieser auch das allgemeine Kaufrecht betreffenden Neuregelungen und ersten Konkretisierungen in Wissenschaft und (Kautelar-)Praxis nach mehr als vier Jahren.

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“ und Bamberger/ Roth „BGB“ (beide: C.H.Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)
- Gesamtherausgeber des „Beck-Online-Großkommentars zum BGB“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Wolfgang Servatius, Universität Regensburg

Update Gesellschaftsrecht: Neue Rechtsformen vor der Tür! EU Inc. und GmgV – Chancen, Risiken und Nebenwirkungen für die anwaltliche Praxis

22.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

1. EU Inc.

Die geplante neue Europäische Privatgesellschaft EU Inc. bietet einen modernen Rechtsrahmen für Start-up-Unternehmen und ist damit eine ernst zu nehmende Alternative zur GmbH. Der aktuelle Verordnungsentwurf vom März 2026 enthält zudem wichtige Aspekte, die auf das nationale Gesellschaftsrecht ausstrahlen werden und einen Änderungsbedarf hervorrufen, um die GmbH weiterhin wettbewerbsfähig zu halten. Es zeichnet sich damit der Beginn einer grundlegenden Modernisierung ab, deren Auswirkungen immens sind und bereits frühzeitig in die anwaltliche Beratung mit einbezogen werden sollten.

Der Referent wird den aktuellen VO-Entwurf zur EU Inc. systematisch vorstellen und die Vor- und Nachteile der geplanten neuen Rechtsform erläutern. Zudem werden die Parallelen und Unterschiede zur GmbH dargestellt, um die Wahl der passenden Rechtsform auch aus anwaltlicher Beratungsperspektive zu unterstützen. Dies betrifft insbesondere Fragen der Gründung, der Kapitalverfassung, der Mitbestimmung und der Bedeutung von Gesellschaftervereinbarungen.

2. GmgV

Mit der Gesellschaft mit gebundenem Eigentum (GmgV) soll in Deutschland erstmals eine Gesellschaftsform für nachhaltiges Wirtschaften entstehen, die sich einerseits grundlegend von GmbH und Privatstiftung unterscheidet, andererseits aber auch deutliche Parallelen hierzu aufweist.

Das aktuell vom BMJV und BMF im März 2026 vorgelegte Rahmenkonzept für ein neues GmGV-G beinhaltet so viele innovative Perspektiven für die gesellschaftsrechtliche Beratungspraxis, die frühzeitig ins Auge gefasst werden sollten.

Es zeichnen sich zudem auch rechtlich neue Perspektiven für das Verständnis des Gesellschaftsrechts im Spannungsfeld zum Stiftungsrecht ab, die die Rechtsentwicklung künftig erheblich beeinflussen werden.

Der Referent stellt das aktuelle Rahmenkonzept systematisch vor und ordnet es in den Kontext der bisherigen Gesellschaftsformen und der Privatstiftung ein.

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

- seit 2009 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der Universität Regensburg, Fakultät für Rechtswissenschaft
- 2009 bis 2024 Richter am OLG München
- Forschungsschwerpunkte: Der gesamte Bereich des Gesellschaftsrechts, Bürgerliches Recht, Insolvenzrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht
- Tätigkeit als Gutachter und Schiedsrichter in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, z.B. Servatius, GbR, 2. Aufl. 2026, C.H.BECK; Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 24. Aufl. 2024, C.H.BECK; Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 6. Aufl. 2024, C.H.BECK; BeckOGK AktG, 5. Aufl. 2022, C.H.BECK

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften

19.11.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht, FA Steuerrecht o. FA Erbrecht

Bei der Gestaltung von Nachfolgeregelungen gewinnt der Familienpool stetig an Bedeutung. Die Übertragung von Einkünften auf Familienmitglieder mit geringem Einkommen und damit geringer Steuerlast wird so ermöglicht. Auch im Haftungsfall ist auf Privatvermögen, das in einen Familienpool eingebracht wurde, nur noch beschränkter Zugriff möglich. Die Übertragung von Vermögen in die Folgegeneration kann durch das Gesellschaftsrecht mit besonderen Sicherungen versehen werden, insbes. bei Aufnahme Minderjähriger. Gleichzeitig lassen sich durch den Familienpool Step-up-Gestaltungen für die AfA erreichen und birgt der Familienpool auch Risiken, insbes. bei der Grunderwerbsteuer und im Hinblick auf § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG. Auch die Auswirkungen des MoPeG werden berücksichtigt.

Das Seminar zeigt aus Sicht der Gestaltungspraxis auf, in welchen Fällen es sinnvoll ist, ein Vermögen in einen Familienpool einzubringen, welche vertraglichen Gestaltungen ratsam sind und welche alternativen Möglichkeiten bestehen.

1. Rechtsformen – Vor- und Nachteile

- Abgrenzung GbR zu KG/GmbH & Co. KG
- GmbH
- Abgrenzung zu Stiftung und Genossenschaftsmodell
- Reform des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

2. Einbringung

- Aufstockung des Abschreibungsvolumens – Mitunternehmerschaft
- Aufstockung des Abschreibungsvolumens – Privatvermögen

3. Die gewerblich geprägte GmbH & Co. KG

- Gründung
- Erbschaftsteuerliche Anwendungsfälle
- Gesellschaftsverträge
- Steuerliche Anerkennung und Realteilung

4. Die vermögensverwaltende GmbH & Co. KG

5. Die GmbH als Familienpool-Gesellschaft (Immobilien-GmbH)

- Gesellschaftsvertrag und Machtverteilung
- ErbSt - Die Poolabrede
- Schenkungsteuerliche Probleme bei Vermögenstransfers mit der GmbH

6. Gegenleistungen bei vorweggenommener Erbfolge

- Bedingte Rückforderungsrechte
- Nießbrauch

7. Grunderwerbsteuerliche Probleme

8. Minderjährige Gesellschafter

9. Vererbung von Familienpoolanteilen

- Personengesellschaften
- GmbH
- Pflichtteilsreduzierung

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Wolfgang Servatius, Universität Regensburg

Update zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

02.12.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts („MoPeG“) ist am 01.01.2024 in Kraft getreten. Erste Urteile zur Anwendung des MoPeG, die die Änderungen konkretisieren, sind bereits ergangen.

Die Veranstaltung wird sich darauf fokussieren, die aktuellen Entwicklungen nach dann fast zwei Jahren MoPeG darzustellen ("MoPeG auf dem neuesten Stand"), jeweils unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung.

Unter anderem werden wir uns mit folgenden Themen befassen:

- Probleme des zeitlichen Anwendungsbereichs der Neuregelungen bei Altgesellschaften
- Reichweite der Voreintragungspflicht im Gesellschaftsregister

- Beschlussmängelrecht
- Selbstständigkeit von Gesellschaftsanteilen
- Probleme der Registereintragung von GbR
- Organisatorische Ausgestaltung rechtsfähiger GbR im Innenverhältnis
- Vererbung von Gesellschaftsanteilen, Nachlassspaltung
- Nachhaftungsbegrenzung
- Gestaltungsfreiheit im Innenverhältnis

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

- seit 2009 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der Universität Regensburg, Fakultät für Rechtswissenschaft
- 2009 bis 2024 Richter am OLG München
- Forschungsschwerpunkte: Der gesamte Bereich des Gesellschaftsrechts, Bürgerliches Recht, Insolvenzrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht
- Tätigkeit als Gutachter und Schiedsrichter in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, z.B. Servatius, GbR, 2. Aufl. 2026, C.H.BECK; Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 24. Aufl. 2024, C.H.BECK; Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 6. Aufl. 2024, C.H.BECK; BeckOGK AktG, 5. Aufl. 2022, C.H.BECK

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Informationstechnologierecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Stephan Lorenz, LMU München

Verträge über digitale Produkte und digitales Kaufrecht

15.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- und Gesellschaftsrecht oder FA IT-Recht

Am 1.1.2022 sind durch das „Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags“ sowie durch das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen“ bedeutende Änderungen im vertraglichen Schuldrecht eingetreten, die – in Anlehnung an die große Reform des Schuldrechts zum 1.1.2002 – auch als **Schuldrechtsreform 2.0** bezeichnet wurde.

Während die **Reform des Kaufrechts** zu vielfachen Änderungen nicht nur im Bereich des Verbrauchsgüterkaufs, sondern auch im allgemeinen Kaufrecht mit sich gebracht hat, ist mit dem neuen Abschnitt über digitale Produkte (§§ 327 ff BGB) ein neuer Vertragstyp in das BGB eingefügt worden.

Das Seminar befasst sich mit den Grundstrukturen dieser auch das allgemeine Kaufrecht betreffenden Neuregelungen und ersten Konkretisierungen in Wissenschaft und (Kautelar-)Praxis nach mehr als vier Jahren.

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“ und Bamberger/ Roth „BGB“ (beide: C.H.Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)
- Gesamtherausgeber des „Beck-Online-Großkommentars zum BGB“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Insolvenz- und Sanierungsrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Update Insolvenz- und Restrukturierungsrecht – für Insolvenzverwalter, Restrukturierungsberater und Gläubigervertreter

15.12.2026.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Insolvenz- u. SanierungsR o. FA Handels- u. GesR

Die Verfahrenszahlen steigen, und für Insolvenzverwalter, Restrukturierungsberater und für Rechtsanwälte, die häufig Gläubiger vertreten, gibt es viel zu tun! Das Seminar bietet einen soliden Überblick über die jüngere Rechtsprechung des BGH zum Eröffnungsverfahren und zur Insolvenzanfechtung. Der Fokus liegt auf den §§ 133, 134 InsO. Ein fundierter Überblick über aktuelle Entwicklungen beim StaRUG sowie ein Bericht über die Evaluation des StaRUG runden die Veranstaltung ab.

1. Update Eröffnungsverfahren

- Grundlagen des Eröffnungsverfahrens
- Vorläufige Insolvenzverwaltung, Einzelermächtigung, Treuhandkonto
- Umgang mit der „Dunkelnorm“ des § 21 Abs.2 S.1 Nr.5 InsO
- Vorläufige Eigenverwaltung: Was folgt aus § 15b Abs.8 InsO?

2. Update Insolvenzanfechtung

- Gläubigerbenachteiligung (§ 129 InsO)
- § 133 InsO: Neues zur sog. Neuorientierung des BGH
- „Wunderwaffe“ § 134 InsO?
- Merkwürdiges und Seltsames in der Rechtsprechung des BGH

3. Update StaRUG

- Beseitigung der Insolvenzureife durch das StaRUG?
- Vergleichsrechnung, Gruppenbildung, Abstimmung, cram-down
- Missbrauch des StaRUG bei reinen Gesellschafterplänen?
- Evaluation des StaRUG

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- Richter beim Insolvenz- und Restrukturierungsgericht Hamburg
- u.a. Herausgeber des in 11. Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des demnächst in 5. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Restrukturierungsrecht“

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Kanzleiführung/Kanzleimanagement

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 30 **Minisini, Das immobilienrechtliche Mandat in der Zwangsvollstreckung**
20.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht, sowie qualifizierte Mitarbeitende

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Thorsten Krause, München

KI-Kompetenz in der Kanzlei nach der EU-KI-Verordnung

Wiederholung: 27.10.2026: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Nach Art. 4 KI-VO sind Unternehmen (**also auch Kanzleien**), die KI einsetzen **verpflichtet**, sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit KI Systemen arbeiten, "über ausreichende KI-Kompetenz verfügen". Dies beginnt schon beim Einsatz einfacher KI Helfer in der Kanzlei wie dem gelegentlichen Einsatz von ChatGPT. Diese KI-Grundkompetenz, insbesondere die Kenntnis über die Risiken und worauf zu achten ist, werden in dieser Schulung vermittelt.

Der Vortrag zur KI-VO richtet sich nicht (nur) an Fachanwältinnen und Fachanwälte im IT Recht sondern vielmehr an alle(!) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kanzleien, die in irgendeiner Weise mit KI arbeiten.

Inhalt:

1. Gesetzliche Vorgaben & KI-Verordnung der EU

- Pflicht zur Schulung nach Art. 4 der EU-KI-Verordnung (seit 2.2.2025)
- Einstufung von KI-Systemen nach Risiko (gering, begrenzt, hoch, verboten)
- Regulatorische Vorgaben (u.a. Kennzeichnung)

2. Datenschutz & Urheberrecht

- Risiken bei der Verarbeitung personenbezogener Daten
- Urheberrechtsverletzungen durch KI-generierte Inhalte

3. KI-Halluzinationen & Fehlinformationen

- Warum KI-Systeme falsche oder erfundene Inhalte ausgeben können

- Risiken für Geschäftsentscheidungen und Kundenkommunikation

4. Vorurteile & Diskriminierung durch KI

- Bias in KI-Modellen und dessen Auswirkungen auf Ausgaben und Unternehmensprozesse
- Gefahren durch bösartige Manipulation der Trainingsdaten
- Ethische Aspekte des KI Einsatz
- Verantwortung bei diskriminierenden oder unfairen Entscheidungen durch KI

5. Censoring in der KI

- Censoring in KI-Modellen und deren Auswirkungen auf Ausgaben und Entscheidungen

6. Schatten-KI in Ihrem Unternehmen

- Vorhandensein von Schatten KI in Ihrem Unternehmen
- Risiken der Schatten KI (insbesondere ungesicherte Datenübermittlung und Verwendung unsicherer Tools)

7. Haftung beim KI-Einsatz im Unternehmen

- Wer trägt die Verantwortung bei Schäden oder Fehlentscheidungen durch KI Einsatz?
- Absicherung durch interne Richtlinien und Compliance-Maßnahmen

Sie erhalten eine Bescheinigung über die Teilnahme, die ggf. als Nachweis der Schulung nach Art. 4 KI-VO verwendet werden kann.

RA Thorsten Krause

- Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
- führt seit 2011 seine eigene Kanzlei, die von Anfang an digital arbeitet und setzt bereits seit 2018 BPMN-Modelle und Künstliche Intelligenz zur Steigerung von Effizienz und Automatisierung der Arbeitsabläufe ein
- Geschäftsführer der Legal Economic and Operations Service GmbH, die Anwaltskanzleien in der Digitalisierung berät

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 115,00 zzgl. MwSt (= € 136,85)

Nichtmitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Kosten- und ZV-Fallen bei Vergleichsabschluss

24.11.2026: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr, **Kompaktseminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie qualifizierte Mitarbeitende der Kanzlei

Die Referentin führt durch einen kurzweiligen Vortrag mit sehr hoher Praxisrelevanz. Vermeiden Sie Haftungsfallen im Termin bei „hektischem“ Vergleichsabschluss. Die Referentin zeigt Fallstricke anhand von Formulierungsbeispiele auf und gibt Tipps zur Fehlervermeidung!

Wenn „mehr drin ist“

- Mehrvergleich und falsche Wertfestsetzung durch das Gericht
- BGH: Auf die korrekte Zuordnung kommt es an. Was gehört zu den Kosten des Vergleichs? Was gehört zu den Kosten des Verfahrens?

Vorgerichtlich entstandene Geschäftsgebühr

- Vorgehensweise bei Klageeinreichung
- Geschäftsgebühr ist titulierte / ist nicht titulierte
- Anrechnung bei Regelung im Vergleich in welchen Fällen?

Der unfreiwillige Verzicht

- Ansprüche des Mandanten im Vergleich übersehen?

Der „falsche“ Vergleich

- Protokollberichtigung oder Anfechtung des Vergleichs?

Aufklärungspflichten des Anwalts / der Anwältin bei Vergleichsabschlüssen

- Der BGH gibt vor! Haftungsfallen oder: Wie sichert man sich ab?

Vergleich und Zwangsvollstreckung

- Vollstreckbare Ausfertigung / Zustellung
- Fehlende Bestimmtheit der zu vollstreckenden Inhalte
- V.u.G.-Vermerk – wichtig oder belanglos?

u.a.

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 30 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 19 Jahren das Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiOLG Wolfgang Dötsch, Oberlandesgericht Köln und RiOLG Jost Emmerich, Oberlandesgericht München

Wohnungseigentum vor Gericht

12.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Das Seminar soll in bewährter Form eng am praktischen Fall eine intensive Auseinandersetzung mit den Inhalten und Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung vor allem des V. Zivilsenats des BGH, aber auch der Instanzgerichte erfolgen. Im Vordergrund sollen – je nach der aktuellen Rechtsprechung – nachstehende Themen stehen:

1. **3-Angebots-Regel weg?**
– was gilt nun und wie geht das im Prozess?
2. **Update: Bauliche Veränderungen**
3. **Grenzen der Kostenverteilung nach § 16 II 2 WEG?**
4. **Bauträgergewährleistung und stecken-gebliebener Bau - aktuelle Fragen**
5. **Gebrauchsregelungen und Unterlassungsansprüchen – was ist neu?**
6. **Aktuelle Probleme aus der Verwaltungspraxis**
7. **Neue Entwicklungen im Prozessrecht**
8. **Ausblick: GEG-Reform (Gebäudemodernisierungsgesetz) und WEG**

VRiOLG Wolfgang Dötsch

- Vorsitzender Richter am OLG Köln, Vorsitzender des Kapitalgesellschaftsrechtssenats
- Interessenschwerpunkte im Miet- und WEG-Recht, Verfahrens- und allgemeines Zivilrecht
- langjährige Tätigkeiten in verschiedenen Berufungszivilkammern bzw. -senaten
- seit 2001 fortlaufend Autor in Fachzeitschriften und Fachbüchern u.a. im Mietrechtsberater, der IBR, der IMR und im juris-Praxisreport
- Mitglied des Redaktionsbeirats der „Zeitschrift für Miet- und Raumrecht“
- Mitautor im „großen“ Bärman
- regelmäßig aktiv in der Referendarausbildung sowie in der Richter-, Anwalts- und Verwalterfortbildung

RiOLG Jost Emmerich

- Richter beim u.a. für Berufungen in Mietsachen zuständigen 32. Zivilsenat des OLG München
- davor 10 Jahre Amtsrichter am AG München für Miet- und WEG-Streitigkeiten
- Herausgeber des Bub/Treier „Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiere“, Autor im „kleinen“ Bärman, im Staudinger sowie im Beck OLG-BGB
- Organisator des „Münchener Mietgerichtstags“ und des „Münchener WEG-Forums“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Harald Minisini, Geprüfter Rechtsfachwirt, München

Das immobilienrechtliche Mandat in der Zwangsvollstreckung

20.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht, sowie für qualifizierte Mitarbeitende der Kanzlei

Das immobilienrechtliche Mandat ist nicht nur in der Beratung und forensischen Tätigkeit recht komplex, sondern birgt auch in der Realisierung der titulierten Ansprüche im Wege der Vollstreckung einige Fallstricke. Oftmals beginnt die erfolgreiche Durchsetzung der Ansprüche bereits bei der strategischen Titulierung.

Das Seminar vermittelt praxisnah, wie mietrechtliche Ansprüche und Ansprüche der WEG erfolgreich durchgesetzt werden können und gibt zugleich einen verständlichen Überblick über das komplexe Immobilienvollstreckungsrecht.

1. Gerichtliche Titulierung

- Räumungs- und Zahlungsklage oder Trennung der Klagen
- Urkundenprozess pro und contra, auch bzgl. der Betriebs- und Nebenkosten
- Wer ist bei der Räumungsklage passivlegitimiert? (Mehrheit von Mietern Ehegatten, Kinder, etc.)
- Räumungsfrist nach § 721 ZPO
- Räumungsvergleich sinnvoll?
- Notarielle Räumungsverpflichtungserklärung
- Räumung per einstweiliger Verfügung

2. Räumungs- und Herausgabevollstreckung

- Zielsetzung des Gläubigers bei der Räumungs- und Herausgabevollstreckung
- Klassische Räumung nach § 885 ZPO
- Vereinfachte Herausgabevollstreckung nach § 885a ZPO
- Exkurs in die von der Rechtsprechung entwickelten „Räumungsmodelle“
- Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO

- Räumungsauftrag in Kombination mit der Vollstreckung des Zahlungsanspruches sinnvoll?

3. Die WEG als Gläubiger in der Zwangsversteigerung:

- Vorsicht bei der Titulierung von Forderungen zu Gunsten der WEG
- Die Forderungsversteigerung als echte Alternative zur Eigentumsentziehungsklage
- Auswertung des Grundbuchauszuges
- Die Zwangssicherungshypothek (Voraussetzungen, Vor- und Nachteile)
- Grundsätze der Immobilienvollstreckung (persönliche/dingliche Ansprüche)
- Vorbereitende Maßnahmen vor der Einleitung der Zwangsversteigerung
- Pfändung von Rückgewähransprüchen
- Wie hoch valutieren die Grundschulden tatsächlich?
- Die Rangklassen des ZVG
- Die unterschiedlichen Gebote nach ZVG
- Verschleuderungs- und Deckungsgrundsatz – was ist das?
- Wirkungen des Zuschlagsbeschlusses

4. Richtiges Verhalten bei Insolvenz des Mieters:

- Gläubigergruppen in der Insolvenz
- Kündigung des Mietverhältnisses – wer ist Empfänger Insolvenzverwalter oder Mieter?
- Was ist mit den rückständigen Mieten?
- Wer zahlt die künftigen Mieten trotz Insolvenz des Mieters?
- Hilft das Vermieterpfandrecht?
- Absonderungsrechte
- Die richtige Insolvenzforderungsanmeldung
- Prüfung der Obliegenheiten
- Versagungsantrag

Harald Minisini

- geprüfter Rechtsfachwirt
- freier Mitarbeiter bei der Kanzlei Dr. Heinicke, Eggebrecht & Partner mbB in München
- Geschäftsführer der Inkasso-Boutique MH Forderungsmanagement GmbH
- Mitglied im Berufsschulbeirat der Städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München
- ehemaliges Mitglied des Prüfungsausschusses für Rechtsanwaltsfachangestellte
- betreut und berät in seinem eigenen Unternehmen deutschlandweit Anwaltskanzleien, Inkassobüros und Rechtsabteilungen im Bereich des Kanzleimanagements und der EDV-gestützten Forderungsbeitreibung im Großverfahren sowie unterstützend bei der Einführung von anwaltsspezifischer Software

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

VRiOLG Hubert Fleindl, Oberlandesgericht München

Aktuelle Rechtsprechung des OLG München im Gewerbemietrecht

16.12.2026: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Während der XII. Zivilsenat des BGH in letzter Zeit nur ganz vereinzelt Urteile von grundsätzlicher Bedeutung in der Geschäftsraum- und Gewerberaummiere erlassen hat, gibt es im Bereich des Oberlandesgerichts München ein Vielzahl von Entscheidungen, die für den Praktiker auch über den Einzelfall hinaus von großer Bedeutung sein können.

Unser Referent stellt als Vorsitzender des 32. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München die aktuelle Rechtsprechung des OLG München im Gewerbemietrecht 2026 unter Berücksichtigung der jüngsten Gesetzesänderungen dar.

Erörtert werden insbesondere:

1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags; AGB-Prüfung
2. Schriftform (§§ 578 Abs. 1, 550 S. 1 BGB)
3. Gebrauchsrechte, Mietmängel, Betriebskosten und Schönheitsreparaturen
4. Beendigung des Mietverhältnisses und Kündigung
5. Abwicklung des Mietverhältnisses
6. Prozessrecht und Streitwertfragen

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter am OLG München (Mietsenat)
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM
- Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiere“
- Mitautor des „Beck ´schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB), des „Beck ´schen Online- Kommentars Mietrecht“ (MietOK) sowie des „Fachanwalts handbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 30 **Minisini, Das immobilienrechtliche Mandat in der Zwangsvollstreckung**
20.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht, sowie qualifizierte Mitarbeitende

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Thorsten Krause, München

KI-Kompetenz in der Kanzlei nach der EU-KI-Verordnung

Wiederholung: 27.10.2026: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Nach Art. 4 KI-VO sind Unternehmen (**also auch Kanzleien**), die KI einsetzen **verpflichtet**, sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit KI Systemen arbeiten, "über ausreichende KI-Kompetenz verfügen". Dies beginnt schon beim Einsatz einfacher KI Helfer in der Kanzlei wie dem gelegentlichen Einsatz von ChatGPT. Diese KI-Grundkompetenz, insbesondere die Kenntnis über die Risiken und worauf zu achten ist, werden in dieser Schulung vermittelt.

Der Vortrag zur KI-VO richtet sich nicht (nur) an Fachanwältinnen und Fachanwälte im IT Recht sondern vielmehr an alle(!) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kanzleien, die in irgendeiner Weise mit KI arbeiten.

Inhalt:

1. Gesetzliche Vorgaben & KI-Verordnung der EU

- Pflicht zur Schulung nach Art. 4 der EU-KI-Verordnung (seit 2.2.2025)
- Einstufung von KI-Systemen nach Risiko (gering, begrenzt, hoch, verboten)
- Regulatorische Vorgaben (u.a. Kennzeichnung)

2. Datenschutz & Urheberrecht

- Risiken bei der Verarbeitung personenbezogener Daten
- Urheberrechtsverletzungen durch KI-generierte Inhalte

3. KI-Halluzinationen & Fehlinformationen

- Warum KI-Systeme falsche oder erfundene Inhalte ausgeben können

- Risiken für Geschäftsentscheidungen und Kundenkommunikation

4. Vorurteile & Diskriminierung durch KI

- Bias in KI-Modellen und dessen Auswirkungen auf Ausgaben und Unternehmensprozesse
- Gefahren durch bösartige Manipulation der Trainingsdaten
- Ethische Aspekte des KI Einsatz
- Verantwortung bei diskriminierenden oder unfairen Entscheidungen durch KI

5. Censoring in der KI

- Censoring in KI-Modellen und deren Auswirkungen auf Ausgaben und Entscheidungen

6. Schatten-KI in Ihrem Unternehmen

- Vorhandensein von Schatten KI in Ihrem Unternehmen
- Risiken der Schatten KI (insbesondere ungesicherte Datenübermittlung und Verwendung unsicherer Tools)

7. Haftung beim KI-Einsatz im Unternehmen

- Wer trägt die Verantwortung bei Schäden oder Fehlentscheidungen durch KI Einsatz?
- Absicherung durch interne Richtlinien und Compliance-Maßnahmen

Sie erhalten eine Bescheinigung über die Teilnahme, die ggf. als Nachweis der Schulung nach Art. 4 KI-VO verwendet werden kann.

RA Thorsten Krause

- Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
- führt seit 2011 seine eigene Kanzlei, die von Anfang an digital arbeitet und setzt bereits seit 2018 BPMN-Modelle und Künstliche Intelligenz zur Steigerung von Effizienz und Automatisierung der Arbeitsabläufe ein
- Geschäftsführer der Legal Economic and Operations Service GmbH, die Anwaltskanzleien in der Digitalisierung berät

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 115,00 zzgl. MwSt (= € 136,85)

Nichtmitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Kosten- und ZV-Fallen bei Vergleichsabschluss

24.11.2026: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr, **Kompaktseminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie qualifizierte Mitarbeitende der Kanzlei

Die Referentin führt durch einen kurzweiligen Vortrag mit sehr hoher Praxisrelevanz. Vermeiden Sie Haftungsfallen im Termin bei „hektischem“ Vergleichsabschluss. Die Referentin zeigt Fallstricke anhand von Formulierungsbeispiele auf und gibt Tipps zur Fehlervermeidung!

Wenn „mehr drin ist“

- Mehrvergleich und falsche Wertfestsetzung durch das Gericht
- BGH: Auf die korrekte Zuordnung kommt es an. Was gehört zu den Kosten des Vergleichs? Was gehört zu den Kosten des Verfahrens?

Vorgerichtlich entstandene Geschäftsgebühr

- Vorgehensweise bei Klageeinreichung
- Geschäftsgebühr ist titulierte / ist nicht titulierte
- Anrechnung bei Regelung im Vergleich in welchen Fällen?

Der unfreiwillige Verzicht

- Ansprüche des Mandanten im Vergleich übersehen?

Der „falsche“ Vergleich

- Protokollberichtigung oder Anfechtung des Vergleichs?

Aufklärungspflichten des Anwalts / der Anwältin bei Vergleichsabschlüssen

- Der BGH gibt vor! Haftungsfallen oder: Wie sichert man sich ab?

Vergleich und Zwangsvollstreckung

- Vollstreckbare Ausfertigung / Zustellung
- Fehlende Bestimmtheit der zu vollstreckenden Inhalte
- V.u.G.-Vermerk – wichtig oder belanglos?

u.a.

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 30 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 19 Jahren das Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Sozialrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in den berufsständischen Versorgungswerken

14.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Für Versicherte in berufsständischen Versorgungswerken – etwa Ärzte, Architekten, Apotheker und Rechtsanwälte – gelten andere Regelungen als in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI. Das Seminar beleuchtet diese Unterschiede und stellt die wesentlichen sozialrechtlichen Besonderheiten bei Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten dar. Im arbeitsrechtlichen Fokus steht die Beratung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit praxisnahen Hinweisen zur Versorgungsoptimierung für beide Versichertengruppen, einschließlich der Berechnung von Abschlägen. Berücksichtigt werden zudem die seit 2023 geltenden Hinzuverdienstregelungen, die es ermöglichen, Altersrente zu beziehen und gleichzeitig weiterzuarbeiten. Darüber hinaus werden die rechtlichen Rahmenbedingungen des vorzeitigen Renteneintritts, die Voraussetzungen und Berechnung von Abschlägen sowie die Frage des optimalen Rentenzeitpunkts behandelt. Auch Möglichkeiten freiwilliger Beiträge oder einer zusätzlichen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung werden erörtert – ebenso wie deren Auswirkungen, etwa im Hinblick auf Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung im Alter.

- Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Altersrenten im System der gesetzlichen Rentenversicherung und in den berufsständischen Versorgungswerken
- Unterschiede zwischen beiden Systemen
- Was ist bei der vorzeitigen Inanspruchnahme von Altersrenten zu beachten!
- Neue Regelungen bei der Hinzuverdienstgrenze ab dem 01.01.2023 – gleichzeitig Arbeiten und Altersrente beziehen auch für gesetzlich Versicherte
- Wechsel in das System der gesetzlichen Rentenversicherung
- Zusätzliche freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Auswirkung auf Krankenversicherungsbeiträge der gesetzlichen Krankenversicherung im Alter
- Besonderheiten bei der Berufsunfähigkeitsrente in den berufsständischen Versorgungswerken
- Aktivrente
- Die Neuregelungen in § 41 SGB VI
- Wie werden Abfindungen angerechnet? Ruhenszeit nach § 158 SGB III und Sperrzeit nach § 159 SGB III

RAin Bettina Schmidt, Bonn

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Lehrbeauftragte an der Universität Bonn
- Autorin von „Gestaltung und Durchführung des BEM“, (4. Aufl. 2025), C.H.Beck, „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (5. Aufl. 2025), C.H.Beck sowie zahlreicher Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger
- Mitautorin in Schmidt / Gottbehüt / Gathmann „Schwerbehindertenarbeitsrecht“, Nomos, 4. Aufl. 2024
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Stephan Rittweger, München

Neues zur Scheinselbstständigkeit

 18.11.2026: 14:00 bis ca. 16:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Selbstständigkeit nur dem Scheine nach zählt zu den Klassikern der Schnittstellen-Mandate im Arbeits- und Sozialrecht. Zur Abgrenzung von Arbeits- und Beschäftigungsverhältnis einerseits und von Selbstständigkeit andererseits hatten BAG und BSG im Ansatz die gleichen Kriterien angewandt. In der Praxis aber kommen beide Gerichtszweige immer wieder zu unterschiedlichen Ergebnissen. Das gilt nicht nur für die Herrenberg- Entscheidung. In der Konsequenz werden Beitrags- und Haftungsrisiken häufig übersehen. Dazu gilt es, der Mandantschaft den Weg aus den Risiken zu zeigen, aber zugleich Bösgläubigkeit zu vermeiden.

Der Gesetzgeber wird in diesem Jahr wegen der entstandenen Rechtsunsicherheiten zusammen mit der Rentenreform eine „Neue Selbstständigkeit“ einführen. Dazu bietet unser Seminar den tagesaktuellen Stand an. Schwerpunkt ist dabei die Umsetzung der kommenden Regelungen im anwaltlichen Mandat.

Unser Referent kann auf seine vielfältigen Berufserfahrungen zurückgreifen in einem Gesetzgebungsreferat, als Richter, als Rechtsanwalt und als juristischer Fachautor.

- 1. Wesentliche Begriffe im Arbeits- und Sozialrecht**
 - Gesamtabwägung § 7 SGB IV, § 611a BGB
 - Kriterien: Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Praxis
- 2. Rentenreform, Struktur der Neuregelungen und Terminplan im Gesetzgebungsverfahren**
- 3. Materielles Recht: „Neue Welt“ oder nur Rechtsprechung in Gesetzesform**
- 4. Formelles Recht: Statusklärung § 7a SGB IV in neuem Gewand**
 - Formelle Neuregelungen
 - KI-Einsatz der DRV-Clearingstelle
 - Enthaltungs-Tool oder Haftungsverstärker?
- 5. Geringfügige Beschäftigung**
 - Streichung des MiniJob, Beibehaltung der Zeitgeringfügigkeit
 - 70-Tages-Grenze
 - Ausschluss-Kriterien Regelmäßigkeit, Berufsmäßigkeit
- 6. Risikoversorge im Mandat**
 - Handeln und Nichthandeln
 - Haftung
 - Rückstellungen

RA Stephan Rittweger,

- Vorsitzender Richter am Bayerischen Landessozialgericht a.D.
- langjähriger Referent
- Kommentator Beck online im Arbeits- und im Sozialrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (2,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 115,00 zzgl. MwSt (= € 136,85)

Nichtmitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Steuerrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften

19.11.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht, FA Steuerrecht o. FA Erbrecht

Bei der Gestaltung von Nachfolgeregelungen gewinnt der Familienpool stetig an Bedeutung. Die Übertragung von Einkünften auf Familienmitglieder mit geringem Einkommen und damit geringer Steuerlast wird so ermöglicht. Auch im Haftungsfall ist auf Privatvermögen, das in einen Familienpool eingebracht wurde, nur noch beschränkter Zugriff möglich. Die Übertragung von Vermögen in die Folgegeneration kann durch das Gesellschaftsrecht mit besonderen Sicherungen versehen werden, insbes. bei Aufnahme Minderjähriger. Gleichzeitig lassen sich durch den Familienpool Step-up-Gestaltungen für die AfA erreichen und birgt der Familienpool auch Risiken, insbes. bei der Grunderwerbsteuer und im Hinblick auf § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG. Auch die Auswirkungen des MoPeG werden berücksichtigt.

Das Seminar zeigt aus Sicht der Gestaltungspraxis auf, in welchen Fällen es sinnvoll ist, ein Vermögen in einen Familienpool einzubringen, welche vertraglichen Gestaltungen ratsam sind und welche alternativen Möglichkeiten bestehen.

1. Rechtsformen – Vor- und Nachteile

- Abgrenzung GbR zu KG/GmbH & Co. KG
- GmbH
- Abgrenzung zu Stiftung und Genossenschaftsmodell
- Reform des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

2. Einbringung

- Aufstockung des Abschreibungsvolumens – Mitunternehmerschaft
- Aufstockung des Abschreibungsvolumens – Privatvermögen

3. Die gewerblich geprägte GmbH & Co. KG

- Gründung
- Erbschaftsteuerliche Anwendungsfälle
- Gesellschaftsverträge
- Steuerliche Anerkennung und Realteilung

4. Die vermögensverwaltende GmbH & Co. KG

5. Die GmbH als Familienpool-Gesellschaft (Immobilien-GmbH)

- Gesellschaftsvertrag und Machtverteilung
- ErbSt - Die Poolabrede
- Schenkungsteuerliche Probleme bei Vermögenstransfers mit der GmbH

6. Gegenleistungen bei vorweggenommener Erbfolge

- Bedingte Rückforderungsrechte
- Nießbrauch

7. Grunderwerbsteuerliche Probleme

8. Minderjährige Gesellschafter

9. Vererbung von Familienpoolanteilen

- Personengesellschaften
- GmbH
- Pflichtteilsreduzierung

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Steuerrecht/Strafrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 13 **Erb, Schwarzgeld in der Familie**

08.10.2026: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Strafr, FA SteuerR, FA FamilienR oder FA ErbR

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Dr. Jasmin Haider, München

Krypto im Steuerstrafrecht:

Besteuerung, Selbstanzeige und Verteidigung in der Praxis

21.10.2026: 10:00 bis ca. 14:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Strafrecht

Kryptowerte sind längst in der anwaltlichen Praxis angekommen: Bitcoin, Ethereum, Token, Staking-Rewards, DeFi-Transaktionen, NFTs, Wallets auf zentralisierten und dezentralen Plattformen – häufig ohne vollständige steuerliche Dokumentation.

Was zunächst wie ein rein steuerliches Problem wirkt, kann schnell strafrechtliche Relevanz bekommen: nicht erklärte Veräußerungsgewinne, unvollständige Angaben in der Einkommensteuererklärung, fehlende Aufzeichnungen über Wallets und Börsen, ungeklärte Mittelherkunft oder nachträglich aufgegriffene Transaktionen durch Finanzverwaltung und Steuerfahndung.

Dazu kommen zahlreiche praktische Fragen: Wann sind Gewinne aus Kryptowährungen steuerbar? Wie sind Tauschvorgänge, Staking, Lending, Mining, Airdrops oder NFTs einzuordnen? Welche Bedeutung haben das BMF-Schreiben vom 10.05.2022 und die BFH-Entscheidung vom 14.02.2023? Wann droht der Vorwurf der Steuerhinterziehung nach § 370 AO? Welche Anforderungen gelten an eine wirksame Selbstanzeige nach § 371 AO? Und wie ist mit Kryptovermögen

im Strafverfahren umzugehen, insbesondere bei Sicherstellung, Arrest und Einziehung?

Der Grat zwischen steuerlicher Nachdeklaration und steuerstrafrechtlichem Verteidigungsfall ist häufig schmal. In diesem Seminar stellt Ihnen die Referentin typische Fallkonstellationen aus der Praxis vor und ordnet diese steuerrechtlich und steuerstrafrechtlich ein. Behandelt werden insbesondere die steuerliche Behandlung von Kryptowerten, die strafrechtlichen Risiken bei nicht erklärten Einkünften, Verteidigungsansätze im Ermittlungsverfahren, die Anforderungen an Nachklärung und Selbstanzeige sowie Fragen der Einziehung von Kryptowerten als Tatertrag.

Von den Hinweisen zur effektiven Mandatsbearbeitung, zur Risikoeinschätzung und zur Verteidigung in Krypto-Steuerstrafverfahren profitieren Strafverteidiger ebenso wie Rechtsanwälte und Berater im Steuerrecht. Auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Unternehmer, Anleger oder vermögende Privatpersonen beraten, erhalten einen strukturierten Überblick über typische Gefahrenherde und praktische Handlungsmöglichkeiten.

RAin Dr. Jasmin Haider

- Rechtsanwältin, Maître en droit
- Fachanwältin für Steuerrecht und Fachanwältin für Strafrecht
- Inhaberin der Kanzlei HAIDER Rechtsanwälte, München
- berät und verteidigt im Steuerstrafrecht, im Steuerstreit und im Erbrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 180,00 zzgl. MwSt (= € 214,20)

Nichtmitglieder: € 224,00 zzgl. MwSt (= € 266,56)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Dr. Sophie Catherine Sitter LL.M. (UC Berkeley), München, RiOLG Holger Krätzsche, München

Die Berufungsbegründung – Die Anfechtung des Ersturteils und gleichzeitige Vorbereitung etwaiger Rechtsmittel zum BGH

NEUER TERMIN: 27.10.2026: 14:00 bis ca. 16:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Die erfolgreiche Anfechtung des erstinstanzlichen Urteils erfordert in der Berufungsbegründung das präzise Aufzeigen von Rechtsfehlern und/oder unrichtiger Tatsachenfeststellungen.

In dem Praktikerseminar behandeln die Referenten alle Anforderungen, die eine Berufungsbegründung erfüllen muss, um einerseits das Berufungsgericht von den Erfolgsaussichten des Rechtsmittels zu überzeugen und gleichzeitig die Voraussetzungen für eine gegebenenfalls erforderliche Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH zu schaffen.

Seminarinhalte:

1. Zulässigkeit, insbesondere zum Erreichen des Wertes des Beschwerdegegenstandes
2. Erfolgreiche Darstellung von Berufungsrügen (Umfang der Anfechtung, Bezugnahmen, Verweisungen)

3. Unterschied Rechtsverletzung – unrichtige Tatsachenfeststellungen und sich die daraus ergebenden Konsequenzen
4. Verhältnis unrichtige Tatsachenfeststellungen – Tatbestandsberichtigung
5. Umgang mit tatsächlichen Feststellungen in den Entscheidungsgründen
6. Anforderungen für die Zulassung neuen Tatsachenvortrages
7. Reaktion auf einen Hinweisbeschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO auch im Hinblick auf eine spätere Nichtzulassungsbeschwerde
8. Taktische Berufungsrügen zur Erreichung der Streitwertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde

RAin Dr. Sophie Sitter LL.M.
(UC Berkeley)

– seit 2014 als Rechtsanwältin in München zugelassen und hauptsächlich für den beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt Dr. Thomas Winter tätig, für den sie regelmäßig Nichtzulassungsbeschwerden und Revisionsbegründungen verfasst

RiOLG Holger Krätzsche

– seit 2014 Richter am Oberlandesgericht in München in einem Berufungs- und Beschwerde-senat mit der Zuständigkeit für streitige Erbsachen und die der freiwilligen Gerichtsbarkeit
– seit vielen Jahren Referent in der Anwalts- und Richterausbildung zu den Themenbereichen Erb- und Prozessrecht.
– Verfasser des Standardwerkes „Nachlassrecht“ im Beck-Verlag
– kommentiert die ZPO im Nomos-Kommentar Nachfolge-recht und in Beckschen Online-Formularen Erbrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 159,00 zzgl. MwSt (= € 189,21)

Nichtmitglieder: € 196,00 zzgl. MwSt (= € 233,24)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398

MAV Mitt 9/10/2026

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG
80636 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ☐ ja ☐ neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an ☐ mich ☐ die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte ☐ digital ☐ gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

☐ P ☐ O	Wiebauer, Wettbewerbsverbote im und nach dem Arbeitsverhältnis	6	■	07.10.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐ O	Schmidt B., Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente ...	7	●	14.10.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐ P ☐ O	Rittweger, Neues zur Scheinselbständigkeit	8	■	18.11.26	14:00 Uhr	136,85 € (166,60 €)
☐ P ☐ O	Schindler, Arbeitsrecht aktuell	9	■	26.11.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐ P ☐ O	Wiebauer, Annahmeverzugslohnansprüche der Arbeitnehmer	10	■	08.12.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐ P ☐ O	Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Akt. Rechtsprechung	11	■	25.11.26	12:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐ P ☐ O	Haumer, Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht	12	■	03.12.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐ P ☐ O	Erb, Schwarzgeld in der Familie	13	■	08.10.26	10:00 Uhr	189,21 € (233,24 €)
☐ P ☐ O	Bonefeld/Krätzschel, Überprüfung von Sachverständigengutachten ...	14	■	11.11.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐ P ☐ O	Wälzholz, Optimierte Vermögensnachfolge m. Familien-Pool-Gesellschaften	15	■	19.11.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐ P ☐ O	Krätzschel, Testamentsrecht: Testamentserrichtung – Testamentsauslegung	16	■	09.12.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐ P ☐ O	Bonefeld/Krätzschel, Überprüfung von Sachverständigengutachten ...	17	■	11.11.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐ P ☐ O	Sachenbacher, Kindschaftsrecht – auch bei Hochkonflikt ...	18	■	17.11.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐ O	Kindermann, Schnittstellen des FamilienR z. Sozial-, Steuer-, VersicherungsR	19	●	01.12.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐ O	Jungbauer, Kosten- und ZV-Fällen bei Vergleichsabschluss	20	●	24.11.26	09:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
☐ P ☐ O	Lorenz, Verträge über digitale Produkte und digitales Kaufrecht	21	■	15.10.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐ P ☐ O	Servatius, Update Gesellschaftsrecht: Neue Rechtsformen vor der Tür! ...	22	■	22.10.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐ P ☐ O	Wälzholz, Optimierte Vermögensnachfolge m. Familien-Pool-Gesellschaften	23	■	19.11.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

→ Fortsetzung nächste Seite

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,
Geschäftsführerin: Angela Baral

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398

MAV Mitt 9/10/2026

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG
80636 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ☐ ja ☐ neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an ☐ mich ☐ die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte ☐ digital ☐ gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

☐ P ☐ O	Servatius, Update zur Modernisierung d. PersonengesellschaftsR (MoPeG)	24	■	02.12.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐ P ☐ O	Lorenz, Verträge über digitale Produkte und digitales Kaufrecht	25	■	15.10.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐ O	Schmidt A., Update Insolvenz- und Restrukturierungsrecht – ...	26	●	15.12.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐ O	Krause, KI-Kompetenz in der Kanzlei nach der EU-KI-Verordnung	27	●	27.10.26	10:00 Uhr	136,85 € (166,60 €)
☐ O	Jungbauer, Kosten- und ZV-Fallen bei Vergleichsabschluss	28	●	24.11.26	09:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
☐ P ☐ O	Emmerich/Dötsch, Wohnungseigentum vor Gericht	29	■	12.10.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐ P ☐ O	Minisini, Das immobilienrechtliche Mandat in der Zwangsvollstreckung	30	■	20.10.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐ P ☐ O	Fleindl, Aktuelle Rechtsprechung des OLG München im Gewerbemietrecht	31	■	16.12.26	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
☐ O	Krause, KI-Kompetenz in der Kanzlei nach der EU-KI-Verordnung	32	●	27.10.26	10:00 Uhr	136,85 € (166,60 €)
☐ O	Jungbauer, Kosten- und ZV-Fallen bei Vergleichsabschluss	33	●	24.11.26	09:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
☐ O	Schmidt B., Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente ...	34	●	14.10.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐ P ☐ O	Rittweger, Neues zur Scheinselbständigkeit	35	■	18.11.26	14:00 Uhr	136,85 € (166,60 €)
☐ P ☐ O	Wälzholz, Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften	36	■	19.11.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐ P ☐ O	Haider, Krypto im Steuerstrafrecht: Besteuerung, Selbstanzeige und ...	37	■	21.10.26	10:00 Uhr	214,20 € (266,56 €)
☐ P ☐ O	Sitter/Krätzschel, Die Berufungsbegründung – Die Anfechtung ...	38	■	27.10.26	14:00 Uhr	189,21 € (233,24 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltsvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,
Geschäftsführerin: Angela Baral

MAV Seminare 2026

01.01.2022 und forderte den Münchner auf, binnen zwei Wochen eine Bestätigung der gesetzlichen Krankenversicherung über seine Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse vorzulegen. Andernfalls sei die Kündigung vom 04.02.2022 unwirksam. Dem kam der Münchner jedoch erst zum 12.08.2024 nach.

Die Versicherung ging davon aus, dass bis dahin ein Versicherungsvertrag bestand und die Versicherungsprämien nach dem Notlagentarif geschuldet seien.

Das Gericht gab der Versicherung mit Urteil vom 10.02.2026 in vollem Umfang Recht und verurteilte den Münchner zur Zahlung. In seinem Urteil führte es u.a. aus:

„Zwischen den Parteien bestand unstreitig ein privater Krankenversicherungsvertrag. Dieser Vertrag war für den streitgegenständlichen Zeitraum nicht wirksam gekündigt. Es mag zwar sein, dass der Beklagte seinen Krankenversicherungsvertrag gekündigt hat, allerdings hat er der Klägerin nicht fristgerecht den Nachweis über den Eintritt der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht.

In § 205 Abs. 2 VVG ist Folgendes geregelt: Wird eine versicherte Person kraft Gesetzes kranken- oder pflegeversicherungspflichtig, kann der Versicherungsnehmer binnen drei Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht eine Krankheitskosten-, eine Krankentagegeld- oder eine Pflegekrankenversicherung [...] rückwirkend zum Eintritt der Versicherungspflicht kündigen. Die Kündigung ist unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherer den Eintritt der Versicherungspflicht nicht innerhalb von zwei Monaten nachweist, nachdem der Versicherer ihn hierzu in Textform aufgefordert hat, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Versäumung dieser Frist nicht zu vertreten.

Damit ist gesetzlich geregelt, dass die Kündigung unwirksam ist, wenn der Beklagte der Klägerin nicht binnen 2 [Monaten] nach Aufforderung den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist. Die Klägerin hat den Beklagten mit Schreiben vom 15.02.2024 aufgefordert, den Nachweis der gesetzlichen Krankenversicherung zu erbringen. Der Beklagte hat weder vorgetragen noch dargelegt, dass er der Klägerin den Nachweis übersendet hat. Aus dem Schreiben des Beklagten vom 12.8.24 [...] geht vielmehr hervor, dass die Übersendung erst am 12.8.24 erfolgte. Damit war die Kündigung unwirksam. Der Beklagte ist daher verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.“

AG München, Urteil vom 27.01.2026, Aktenzeichen: 173 C 16441/25
Das Urteil ist rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM Nr. 25/2026 vom 20.07.2026)

LAG München: Stadt Augsburg durfte gezahlte Zulagen von Leichenfahrer nicht zurückfordern

Ein Leichenfahrer, der vor über 30 Jahren seine Tätigkeit beim Bestattungsdienst der Stadt Augsburg aufgenommen und seitdem für jeden Leichentransport erhebliche Zulagen erhielt, hat einen vertraglichen Anspruch auf Zahlung dieser Zulagen erworben, auch wenn diese nicht in dieser Form im Zuschlagsplan der örtlichen tarifvertraglichen Zusatzvereinbarung der Stadt vorgesehen waren, urteilte das LAG München in seiner Entscheidung vom 11.03.2026.

Der Zuschlagsplan sieht Zulagen nur für ein bei der Stadt nicht vorhandenes Friedhofsamt und für ganz bestimmte Leichentransporte oder Leichenversorgungen vor. Eine Berücksichtigung der Tätigkeit der Leichenfahrer im Zuschlagskatalog ist trotz einer wiederholten Aktualisierung bisher nicht erfolgt. Der Kläger nahm zunächst die

Versorgung von Leichen in Vertretung der 1996 noch beschäftigten Leichenfrauen wahr und erhielt Zulagen, die ihm und den anderen Leichenfahrern ausdrücklich vom Amtsleiter 1999 anlässlich einer Leichenfraubesprechung „für Bergung und Erschwerniszuschlag – derzeit DM 28,48“ zugesagt wurden. Bis April 2022 erhielt er zuletzt für jeden Leichentransport auch die Zuschläge entsprechend E 14 („An- und Auskleiden von Leichen zur amtsärztlichen Untersuchung und Öffnen sowie Verlöten von Zinksärgen 9,14 €), E 22a (Bergen von Unglücksleichen und Transportieren von exhumierten Leichen 14,16 €) wobei jeweils die für den Kläger zuständige Amtsstelle monatlich die Anzahl der geborgenen Leichen und die Anzahl der versorgten Leichen an das Personalamt gemeldet und dieses die gemeldeten Zuschläge ausbezahlt hat. Die an die Leichenfahrer gezahlten Zulagen wurden den Kunden stets vollständig in Rechnung gestellt. Im internen Schriftverkehr sind die erheblichen Erschwernisse der Tätigkeit festgehalten, die in der Abholung und Versorgung einschließlich Waschen, Einkleiden und Einsargen der Leichen regelmäßig auftreten. Das Personalamt hat noch mit Schreiben vom 16.05.2018 im Einvernehmen mit dem Leiter des Referats OB-Direktorium die Notwendigkeit dieser Erschwerniszuschläge anerkannt und dem Bestattungsdienst gestattet, weiterhin so zu verfahren.

Im Frühjahr 2018 monierte der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV), dass die gezahlten Zuschläge im Zuschlagskatalog nicht vorgesehen waren und die Stadt forderte am 27.05.2022 die gezahlten Erschwerniszuschläge im Rahmen der Ausschlussfristen für die letzten sechs Monate iHv. 8.074,71 € brutto vom Kläger zurück und zog den Betrag in der Folge von der laufenden Vergütung ab. Die Stadt hat außerdem gegen den Kläger ein Strafverfahren veranlasst, das eingestellt wurde. Ein Strafverfahren gegen die Vorgesetzten des Klägers vor dem Amtsgericht Augsburg ist noch anhängig.

Mit seiner Klage hat der Kläger wiederum die Zahlung dieses Betrages gefordert und geltend gemacht, dass die Zulagen von jeher Teil seiner Vergütung waren, auf die er vertrauen konnte. Ohne diese sei die Vergütung der Leichenfahrer keine äquivalente Gegenleistung für die erbrachten Tätigkeiten und dementsprechend von allen Beteiligten als nicht leistungsgerecht angesehen worden. Im Übrigen stelle die Beklagte den Hinterbliebenen weiterhin die vollen, nun nicht mehr an die Arbeitnehmer bezahlten Zuschläge weiterhin in Rechnung. Das Arbeitsgericht hat für die Zahlungen keine Rechtsgrundlage gesehen und insbesondere auch eine betriebliche Übung abgelehnt, weil im öffentlichen Dienst davon auszugehen sei, dass nur die tariflich erforderlichen Zahlungen geleistet und darüber hinaus keine Verpflichtung begründet werden solle.

Das LAG hat dem Kläger auf seine Berufung hin Recht gegeben und einen Anspruch auf Zahlung der ihm seit Beginn seiner Tätigkeit bis April 2022 gezahlten Zulagen, die der damalige Amtsleiter des Bestattungsdienstes der Stadt Augsburg ausdrücklich im Protokoll 1999 für alle Leichenfahrer bestätigt hat, zugestanden. Für einen Rechtsbindungswillen der Stadt spricht die Tatsache, dass der Zuschlagsplan für alle Beteiligten evident keine Regelung enthielt und klar war, dass es sich nicht bei jedem Leichentransport um einen besonderen, im Zuschlagsplan für das Friedhofsamt vorgesehenen Fall handeln konnte und dennoch die Zulagen über 26 Jahre für jeden Fall einerseits vom Personalamt der Vereinbarung entsprechend abgerechnet und ausbezahlt und andererseits den Kunden in Rechnung gestellt wurden. Auf das Handeln eines öffentlichen Arbeitgebers muss Verlass sein.

Gegen das Urteil ist keine Revision zugelassen.

LAG München, Urteil vom 11.03.2026, 5 SLa 22/25

(Quelle: LAG München, PM vom 20.05.2026)

Bayer. LSG: Kein Entzug und keine Sperrung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) im Falle des Zahlungsverzugs – Versicherte haben Anspruch auf Ausstellung einer elektronischen Gesundheitskarte



26

Geraten Versicherte mit der Zahlung ihrer Krankenkassenbeiträge für zwei Monate in Rückstand und zahlen sie trotz Mahnung nicht, ruht ihr Anspruch auf Leistungen durch die Krankenkasse. Ausgenommen davon sind Ansprüche auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und auf Leistungen, die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich sind.

Nachdem das Eintragen des Ruhens der Leistungen auf der eGK seit ihrer verpflichtenden Einführung zum 01.01.2015 noch immer nicht technisch umgesetzt wurde, sperren bzw. entziehen manche Krankenkassen ihren Versicherten die eGK und verweisen sie auf die Inanspruchnahme sog. Berechtigungsscheine. Dieser weit verbreiteten Praxis hat das Bayer. LSG nunmehr eine Absage erteilt.

Eine bei der Krankenkasse (Beklagte) auffangpflichtversicherte Rentnerin (Klägerin) hatte seit Beginn ihrer Mitgliedschaft den auf sie entfallenden Anteil der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nur teilweise gezahlt. Sie befand sich dadurch mit mehr als zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsverzug, so dass die Beklagte mit bestandskräftigem Bescheid das Ruhen der Leistungsansprüche aussprach. In der Folge verweigerte die Krankenkasse die Ausstellung und Aushändigung einer neuen eGK und verwies die Klägerin auf Berechtigungsscheine. Mit ihrer hiergegen zum Sozialgericht Augsburg erhobenen Klage war die Klägerin zunächst erfolglos.

Der 5. Senat des Landessozialgerichts hat die Entscheidung des Sozialgerichts aufgehoben und im Einzelnen geurteilt:

Für eine Sperrung bzw. einen Entzug der eGK aufgrund Ruhens des Leistungsanspruchs besteht keinerlei Rechtsgrundlage. § 291c Abs. 1 SGB V setzt für den Entzug bzw. das Sperren der Gesundheitskarte die Beendigung des Versicherungsschutzes, d.h. jeglichen Verlust der bisherigen Versicherteneigenschaft, oder einen Krankenkassenwechsel voraus.

Jede/r Versicherte hat gemäß §§ 15 Abs. 6 Satz 1, 291 Abs. 1 SGB V einen Anspruch auf Ausstellung einer eGK. Das Ruhen des Leistungsanspruchs berührt diesen grundsätzlich bestehenden Rechtsanspruch der/s Versicherten nicht.

Um einem etwaigen Missbrauch der eGK vorzubeugen, kann die Kasse Angaben zum Ruhen des Leistungsanspruchs nach § 16 Abs. 3a SGB V gemäß § 291a Abs. 3 Nr. 3 SGB V auf der Karte eintragen (lassen). Eine Krankenkasse kann ihrer Pflicht nach § 15 Abs. 6 Satz 2

SGB V, einem Missbrauch der eGK durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken, bei ruhenden Leistungsansprüchen systemkonform nur durch die entsprechende Kennzeichnung der eGK gerecht werden. Ihr ist insoweit durch das Wort „kann“ kein Ermessen dahingehend eingeräumt, dass sie einem Missbrauch der eGK im Falle ruhender Leistungsansprüche wahlweise entweder durch eine entsprechende elektronische Kennzeichnung oder durch eine Vorenthaltung der eGK, kombiniert mit der Ausgabe von Berechtigungsscheinen, begegnen könnte. Der Umstand, dass eine entsprechende Kennzeichnung auf der eGK seit ihrer verpflichtenden Einführung zum 01.01.2015 offenbar noch immer technisch nicht möglich sein soll bzw. nach einem Gesellschafterbeschluss der Gematik GmbH nicht erfolgt, weil die „Verwendung des Kennzeichens auf unbestimmte Zeit ausgesetzt“ ist, berührt das Verhältnis der Krankenkasse zu ihren Versicherten nicht.

Es besteht schließlich auch keine Rechtsgrundlage dafür, Versicherte, deren Leistungsansprüche ruhen, auf den „Nachweis der Anspruchsberechtigung“ bei ärztlichen Leistungen und den „Erfassungsschein“ bei zahnärztlichen Leistungen zu verweisen. Denn die Ausstellung sog. Berechtigungsscheine ist der Krankenkasse nach pflichtgemäßen Ermessen nach § 15 Abs. 3 SGB V nur für die Inanspruchnahme „anderer“ als ärztlicher oder zahnärztlicher Leistungen möglich, für welche die Vorlage der eGK nicht geeignet ist. In Betracht kommt die Verwendung von Berechtigungsscheinen insbesondere bei Heilmitteln, Hilfsmitteln, häuslicher Krankenpflege, Krankenhausbehandlungen, Soziotherapien, Haushaltshilfen, Krankentransporten, sozialpädiatrischen Leistungen, Früherkennungsuntersuchungen und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation. Für die Inanspruchnahme „normaler“ ärztlicher bzw. zahnärztlicher Behandlungen im Sinne des § 15 Abs. 1 und 2 SGB V ist dagegen die eGK einzusetzen.

Bayer. LSG, Urteil vom 19. Mai 2026 – L 5 KR 96/23

Vorinstanz:

Sozialgericht Augsburg, Urteil vom 30. Januar 2023 – S 10 KR 222/22

(Quelle: Bayer. SG, PM 07/26 vom 17.06.2026)

Niedersächsisches FG: Kosten für ein gemeinsam angemietetes außerhäusliches Arbeitszimmer

Im Streit stand die Abziehbarkeit der Kosten für ein außerhäusliches Arbeitszimmer. Die Kläger wohnten gemeinsam in einer Mietwohnung in einem Mehrfamilienhaus und hatten in diesem Haus – räumlich getrennt von der Familienwohnung – ebenfalls gemeinsam eine weitere Wohnung angemietet, die der Kläger allein als (außerhäusliches) Arbeitszimmer nutzte. Hierüber bestand mit dem Finanzamt kein Streit. Als problematisch erwies sich (für das Finanzamt) aber, dass die Eheleute nicht nur gemeinsam Mieter der Arbeitszimmer-Wohnung waren, sondern dass die Miete auch von einem gemeinsamen Konto der Eheleute gezahlt wurde.

Das Finanzamt nahm in Anlehnung an ein für einen anderen Sachverhalt ergangenes Urteil des BFH vom 6. Dezember 2017 VI R 41/15 (BFHE 260, 252; BStBl. II 2018, 355) eine Aufteilung der angefallenen Kosten in grundstücks- und nutzungsorientierte Aufwendungen vor. Zu den grundstücksorientierten Aufwendungen zählte es die Miete und den in der Nebenkostenabrechnung berechneten Anteil der Mieter an Grundsteuer und Gebäudeversicherung. Diese Kosten ließ das Finanzamt zur Hälfte nicht zum Abzug als Werbungskosten beim Ehemann zu. Es stellte sich auf den Standpunkt, dass es sich aufgrund der gemeinsamen Anmietung und der Zahlung von einem gemeinsamen Konto insoweit um Aufwendungen

der Ehefrau handle. Für den Ehemann sei dies Drittaufwand, der nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden könne. Im Urteil ist hierzu ein Erlass der Bremer Finanzverwaltung aufgeführt, der dieses Vorgehen beschreibt. Es ist anzunehmen, dass es hierzu auch eine entsprechende (allerdings wohl nur interne) Dienstanweisung für die niedersächsischen Finanzämter gibt (und möglicherweise auch in anderen Bundesländern).

Das Finanzgericht folgte der Sichtweise des Finanzamts nicht. Er stellte sich auf den Standpunkt, dass schon die Aufteilung in grundstücks- und nutzungsorientierte Aufwendungen verfehlt sei. Mieter hätten keine grundstücksorientierten Aufwendungen. Sie würden die Aufwendungen nur tätigen, um die angemieteten Räumlichkeiten nutzen zu können. Im Übrigen sei auch die gemeinsame Anmietung und die Zahlung von einem gemeinsamen Konto unschädlich, wenn Veranlassung für die Anmietung ausschließlich die Nutzung als Arbeitszimmer durch einen Ehegatten zur Erzielung von Einkünften sei und die Eheleute vereinbart hätten, dass er letztlich die Kosten zu tragen habe.

Das Gericht hat die Revision angesichts des wohl über den Einzelfall hinausgehenden Vorgehens der Finanzverwaltung zugelassen. Die Revisionseinlegungsfrist war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Presseinformation noch nicht abgelaufen.

Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil 3 K 54/26 vom 19.08.2026

(Quelle: Niedersächsisches Finanzgericht, Presseinformationen, Newsletter 10/2026 vom 16. September 2026)

OLG Oldenburg: Zahlungsverpflichtung des Käufers trotz Zahlung des Kaufpreises auf das Konto von Betrügern aufgrund einer manipulierten E-Mail

Zahlt ein Käufer aufgrund einer manipulierten E-Mail den vereinbarten Kaufpreis auf das Konto von Betrügern, ist er gegenüber dem Verkäufer grundsätzlich weiterhin zur Zahlung verpflichtet. Etwas anderes gilt nur dann, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Verkäufer den Schaden durch ein eigenes pflichtwidriges Verhalten verursacht oder mitverursacht hat. Dies hat der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts mit einem bereits im April dieses Jahres ergangenen Beschluss entschieden und damit ein Urteil des Landgerichts Oldenburg bestätigt.



Der beklagte Käufer hatte Ende 2024 bei der Klägerin, einem Autohaus im Raum Oldenburg, einen gebrauchten Pkw zum Preis von knapp 17.000 Euro gekauft. Einige Tage nach Vertragsschluss bat die Tochter des Käufers beim Autohaus per E-Mail darum, ihr die Kontodaten des Autohauses mitzuteilen, damit ihr Vater den Kaufpreis überweisen könne. In diese Kommunikation wurde von unbe-

kannten Dritten eingegriffen (sogenannter „Man-in-the-Middle-Angriff“). Die Dritten übersandten die E-Mail von einer nicht der Tochter des Käufers gehörenden E-Mail-Adresse an das Autohaus, worauf dieses antwortete. Die im pdf-Anhang der E-Mail des Autohauses genannte IBAN wurde von den Unbekannten abgeändert und ging so manipuliert bei der Tochter des Käufers ein. Der Käufer überwies den Kaufpreis letztlich auf das Konto der Unbekannten statt auf das Konto des Autohauses.

Das Fahrzeug wurde anschließend wie vereinbart vom Autohaus an den Käufer übergeben. Erst später stellte sich heraus, dass der Kaufpreis nie beim Verkäufer angekommen war. Das Geld wurde von dem Konto der Unbekannten unmittelbar ins Ausland transferiert. Das Autohaus erhob schließlich Klage auf Zahlung des Kaufpreises vor dem Landgericht Oldenburg. Dieses entschied mit Urteil vom 21. November 2025, dass der Käufer die knapp 17.000 Euro noch einmal zahlen muss. Der Zahlungsanspruch des Autohauses aus dem Kaufvertrag sei durch die Zahlung an die Unbekannten nicht erfüllt worden. Dass der Käufer gutgläubig auf die manipulierte Bankverbindung vertraut hatte, ändere daran nichts.

Der Käufer hatte die Ansicht vertreten, das Autohaus habe den Betrug durch unzureichende Sicherheitsmaßnahmen erst ermöglicht, weswegen das Zahlungsverlangen rechtsmissbräuchlich sei. Dafür sah das Gericht jedoch keine Anhaltspunkte. Die Ermittlungen hatten vielmehr ergeben, dass die unbekannten Täter die E-Mail während der Übertragung abgefangen und verändert hatten. Ein Angriff etwa auf die Computersysteme des Autohauses konnte nicht festgestellt werden. Besondere Sicherheitsverfahren für den E-Mail-Verkehr waren zwischen den Vertragsparteien nicht vereinbart worden. Auch den vom Käufer geltend gemachten Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verneinte das Gericht. Außerdem stellte das Landgericht heraus, dass das Autohaus nicht verpflichtet war, vor der Fahrzeugübergabe den Zahlungseingang zu kontrollieren. Diese Kontrolle hätte vor allem dem eigenen Schutz des Verkäufers gedient. Dass dieser darauf verzichtet habe, begründe keine Haftung gegenüber dem Käufer.

Gegen diese Entscheidung des Landgerichts legte der beklagte Käufer Berufung zum Oberlandesgericht Oldenburg ein. Dessen 5. Zivilsenat hat das Urteil des Landgerichts mit Beschluss vom 17. April 2026 bestätigt. Der Kaufpreisanspruch des Verkäufers sei nicht erfüllt worden. Ein möglicher Schadensersatzanspruch des Käufers gegen das Autohaus scheide bereits deswegen aus, weil die Tochter des Beklagten selbst den Übermittlungsweg per E-Mail gewählt hatte, als sie das Autohaus aufforderte, ihr die Kontodaten auf diesem Wege zukommen zu lassen.

Der Beklagte muss daher noch einmal zahlen.

OLG Oldenburg, Beschluss vom 17. April 2026 - 5 U 89/25

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

(Quelle: OLG Oldenburg, PM Nr. 14/2026 vom 12.08.2026)

BFH: Immobilienbewertung für die Erbschaft- und Schenkungsteuer: Vergleichspreise der Gutachterausschüsse unterliegen nur eingeschränkter gerichtlicher Kontrolle



Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 11.03.2026 – II R 6/23 entschieden, dass die von den Gutachterausschüssen ermittelten Vergleichspreise für Immobilien grundsätzlich maßgebend und daher von der Finanzverwaltung und den Steuerpflichtigen bei der Grundstücksbewertung für die Erbschaft- und Schenkungsteuer heranzuziehen sind. Die

finanzgerichtliche Kontrolle der Vergleichspreise beschränkt sich auf offensichtliche Unrichtigkeiten. Erst wenn solche zu Tage treten, muss das Finanzgericht den Sachverhalt von Amts wegen weiter aufklären.

Der Streitfall betraf die Bewertung einer ererbten Eigentumswohnung, deren Verkehrswert vom Finanzamt auf Basis von 20 Vergleichspreisen eines Gutachterausschusses auf 186.000 € festgestellt wurde. Nach § 182 Abs. 2 Nr. 1 des Bewertungsgesetzes (BewG) ist Wohnungseigentum für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer grundsätzlich im Vergleichswertverfahren zu bewerten. Grundlage dafür sind vorrangig die von den Gutachterausschüssen mitgeteilten Vergleichspreise (§ 183 Abs. 1 Satz 2 BewG). Diese Vergleichspreise leiten die Gutachterausschüsse überwiegend aus Verkäufen ähnlicher Objekte ab. Die Erben wandten sich gegen diese Bewertung. Sie kritisierten insbesondere die Auswahl der Vergleichsobjekte und die Berechnung des Durchschnittswerts.

Der BFH wies diese Einwände zurück. Aus seiner Sicht ist der im Gesetz ausdrücklich angeordnete Vorrang der vom Gutachterausschuss mitgeteilten Vergleichspreise rechtsstaatlich unbedenklich. Die Gutachterausschüsse verfügen über eine besondere Sach- und Fachkenntnis, über eine größere Ortsnähe und über eine besondere Kompetenz bei der von Beurteilungs- und Ermessenserwägungen abhängigen Wertfindung. Es handelt sich um staatliche Behörden, die auf gesetzlicher Grundlage errichtet und als selbständige und unabhängige Gremien eingerichtet sind.

Die Entscheidung stärkt die Bedeutung der Gutachterausschüsse für die Immobilienbewertung im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer, zeigt aber auch auf, unter welchen Voraussetzungen sich der Erbe gegen eine aus seiner Sicht unzutreffende Grundstücksbewertung wenden kann.

BFH, Urteil vom 11.03.2026 – II R 6/23

(Quelle: BFH, PM Nr. 035/26 vom 25.06.2026)

BFH: Das Familienheim in der Erbschaftsteuer – Begriff des begünstigten Grundstücks

Das Familienheim kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c Satz 1 des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) im Erbfall steuerfrei von einem Elternteil auf ein Kind übergehen, wenn der Elternteil vor dem Tod dort selbst gewohnt hat, das Kind nach dem Tod unverzüglich einzieht und die Wohnfläche 200 qm nicht übersteigt. Dass auch ein mitgenutztes Garten- und Wegegrundstück der Steuerbefreiung unterliegen kann, hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 17.06.2026 – II R 27/23 entschieden. Als steuerbegünstigtes Grundstück ist die wirtschaftliche Einheit von Grundstücksflächen anzuse-

hen, die für das Erbschaftsteuerverfahren bindend festgestellt wird.

Der Kläger beerbte seinen verstorbenen Vater. Zum Nachlass gehörte ein durch den Vater vor seinem Tod selbstgenutztes Wohnhaus, das der Sohn nach dem Tod des Vaters bezog. Das Finanzamt (FA) hatte die Erbschaftsteuerbefreiung auf das Flurstück begrenzt, das mit dem Wohnhaus bebaut war. Zusammen mit dem Familienheim genutzte Garten- und Wegeflächen berücksichtigte das FA nicht. Dagegen wandte sich der Kläger.

Der BFH gab im Revisionsverfahren dem Kläger Recht. Der Begriff des „bebauten Grundstücks“ i.S. des § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG ist bewertungsrechtlich auszulegen. Er umfasst alle Flächen, die das sog. Belegenheitsfinanzamt – das Finanzamt am Ort des Grundbesitzes – als wirtschaftliche Einheit bindend für das Erbschaftsteuerverfahren feststellt. Dies bedeutet, dass mehrere Flurstücke, die gemeinsam genutzt werden – etwa ein Wohnhaus mit angrenzendem Garten oder einem Zugangsweg – der Steuerbefreiung zu Grunde liegen können, wenn sie als eine wirtschaftliche Einheit festgestellt werden. Diese Auslegung spiegelt die tatsächliche häusliche Nutzung wider, die das Finanzamt vor Ort gut beurteilen kann. Erben müssen aber bereits gegen die Feststellung der wirtschaftlichen Einheit durch das Belegenheitsfinanzamt vorgehen, sollten sie mit der Bestimmung des steuerbefreiten Grundstücks nicht einverstanden sein. Denn im Erbschaftsteuerverfahren haben Einwendungen gegen den Umfang des Grundstücks keinen Erfolg mehr.

BFH, Urteil vom 17.06.2026, II R 27/23

(Quelle: BFH, PM Nr. 042/26 vom 13.08.2026)

BVerwG: Formgerechter Nachweis der elektronischen Zustellung nur durch elektronisches Empfangsbekenntnis möglich

Der Nachweis der elektronischen Zustellung eines Urteils – hier an eine Stadt als Körperschaft des öffentlichen Rechts – kann nach den prozessrechtlichen Vorgaben nur durch ein elektronisches Empfangsbekenntnis geführt werden. Die automatisch generierte Eingangsbestätigung reicht hierfür ebenso wenig aus wie für eine Heilung des wegen Fehlens des elektronischen Empfangsbekenntnisses begründeten Mangels der Zustellung. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschieden.

Der Kläger bezog für seinen im Juni 2005 geborenen Sohn ab Juli 2012 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Am 7. September 2015 ging er in Äthiopien eine Ehe mit einer dort lebenden Frau ein, die mangels eines früher erteilten Einreisevisums erst am 7. September 2018 ins Bundesgebiet einreisen konnte. Von der Eheschließung und der Einreise erlangte die beklagte Stadt Ende Juli 2020 Kenntnis und zog daraufhin den Kläger zum Ersatz des für die Zeit nach der Eheschließung bis Ende August 2020 als Unterhaltsvorschuss geleisteten Betrages heran. Das Verwaltungsgericht hat auf die hiergegen erhobene Klage den Ausgangs- und Widerspruchsbescheid für die Zeit bis zur Einreise der Ehefrau des Klägers aufgehoben und die Berufung zugelassen. Es übermittelte der Beklagten sein Urteil am 15. November 2022 auf elektronischem Wege und erhielt die mit dem Eingang des Urteils auf dem Zwischenspeicher des für die Beklagte eingerichteten elektronischen Postfachs automatisch erstellte Eingangsbestätigung zurück. Das vom Verwaltungsgericht im Rahmen der Übermittlung zur Verfügung gestellte elektronische Empfangsbekenntnis sandte die Beklagte nicht zurück. Nachdem sie sich am 18. Januar 2023 beim Verwaltungsgericht nach dem Verbleib des Urteils erkundigt hatte, übermittelte ihr dieses das Urteil am selben Tag ein weiteres Mal auf elektronischem Wege. Das zugehörige Empfangsbe-

kenntnis sandte die Beklagte umgehend zurück. Der Verwaltungsgerichtshof hat die am 2. Februar 2023 gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegte Berufung der Beklagten wegen Verfristung als unzulässig verworfen. Auf die Revision der beteiligten Landesadvokatschaft hat das Bundesverwaltungsgericht die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an diesen zurückverwiesen.

Die Berufung der Beklagten war nicht verfristet, weil die einmonatige Berufungseinlegungsfrist (§ 124a Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO) ihr gegenüber nicht bereits durch die am 15. November 2022 erfolgte elektronische Übermittlung des verwaltungsgerichtlichen Urteils, sondern erst durch dessen erneute elektronische Zustellung am 18. Januar 2023 in Lauf gesetzt worden ist. Der Verwaltungsgerichtshof hat zu Unrecht angenommen, dass das Fehlen des elektronischen Empfangsbekenntnisses für die Zustellung am 15. November 2022 keinen Mangel der Zustellung begründe und die automatisch generierte Eingangsbestätigung zum Nachweis der elektronischen Zustellung im Sinne der auch im Verwaltungsprozess geltenden Vorschrift der Zivilprozessordnung (ZPO) über die elektronische Zustellung gegen elektronisches Empfangsbekenntnis (§ 173 Abs. 3 Satz 1 ZPO) ausreiche. Diese Vorschrift ist vielmehr als abschließende Regelung in dem Sinne zu begreifen, dass die elektronische Zustellung an die (in § 173 Abs. 2 ZPO) genannten Zustellungsadressaten, zu denen neben Rechtsanwälten unter anderem Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gehören, nur durch ein elektronisches Empfangsbekenntnis nachgewiesen wird. Das ergibt die Auslegung der Vorschrift nach Wortlaut, Systematik, Gesetzgebungsgeschichte sowie Sinn und Zweck. Der Mangel der fehlenden Rücksendung des elektronischen Empfangsbekenntnisses im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung des Urteils am 15. November 2022 ist auch nicht nach gesetzlichen Vorschriften (§ 189 Alt. 1 ZPO i. V. m. § 56 Abs. 2 VwGO) geheilt. Die automatisch generierte Eingangsbestätigung genügt entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs nicht, um den tatsächlichen Zugang eines elektronischen Dokuments (im Sinne von § 189 ZPO) nachzuweisen. Erst recht stellt sie als solche keine hinreichende Tatsachengrundlage für die Feststellung der für eine Heilung nach dieser Vorschrift erforderlichen Empfangsbereitschaft des Zustellungsadressaten dar. Die Beklagte muss sich schließlich nach dem auch im Zustellungsrecht anwendbaren Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) ungeachtet etwaiger eigener Pflichtverstöße jedenfalls deshalb nicht so behandeln lassen, als sei ihr das Urteil aufgrund der Übermittlung vom 15. November 2022 ordnungsgemäß zugestellt worden, weil das Verwaltungsgericht den Rücklauf des dabei zur Verfügung gestellten Empfangsbekenntnisses prozessordnungswidrig nicht überwacht hat.

Das BVerwG verwies die Sache zur erneuten Verhandlung an den VGH zurück.

BVerwG 5 C 6.24 - Urteil vom 06. August 2026

(Quelle: BVerwG, PM Nr. 59/2026 vom 06.08.2026)

BVerfG: Erfolgreiche Verfassungsbeschwerden gegen strafprozessuale Durchsuchungen

Die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat zwei Verfassungsbeschwerden stattgegeben, die sich gegen strafprozessuale Durchsuchungen bei nicht verdächtigen Personen gemäß § 103 Strafprozessordnung (StPO) richten.

Gegenstand der Verfassungsbeschwerden sind strafprozessuale Durchsuchungsbeschlüsse sowie die dazu ergangenen Beschwer-

deentscheidungen. Die Beschwerdeführer wohnten jeweils in Gemeinschaft mit Personen, gegen die Ermittlungsverfahren geführt wurden. Im Zuge dieser Ermittlungen wurden Durchsuchungen der Wohnungen der Beschwerdeführer angeordnet, da aufgrund der jeweiligen Wohnsituation die Annahme des Auffindens ermittlungsrelevanter Gegenstände in den Räumen der Beschwerdeführer gerechtfertigt gewesen sei.

Die hiergegen gerichteten Verfassungsbeschwerden waren erfolgreich. Die angegriffenen Beschlüsse verletzen die Beschwerdeführer in ihrem Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Sie beruhen auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung des Wohnungsgrundrechts, denn sie verkennen die erhöhten Rechtfertigungsanforderungen an eine Durchsuchung nach § 103 StPO bei einer nicht verdächtigen Person.

Die ausführlichen Pressemitteilung sowie die Beschlüsse finden Sie unter <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2026/bvg26-056.html>.

BVerfG, 1 BvR 2232/24, Beschluss vom 03.08.2026

BVerfG, 1 BvR 2399/24 Beschluss vom 03.08.2026

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 56/2026 vom 17.09.2026)

EuGH: Kein einseitiges AGB-Änderungsrecht für Telekommunikationsanbieter – EuGH

Das Europäische Telekommunikationsrecht räumt Anbietern von Telekommunikationsdiensten kein automatisches gesetzliches Recht ein, ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig abzuändern. Dies entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 10. September 2026 in der Rechtssache C-669/24.

Der EuGH stellte klar, dass ein bloßes Sonderkündigungsrecht für Kunden die AGB-Prüfung am Maßstab des allgemeinen Verbraucherschutzrechts sowie des nationalen Zivilrechts keineswegs ersetze. Hintergrund war eine Unterlassungsklage des Bundesverbands der Verbraucherzentralen (Vzbv) gegen Vodafone. Der Vzbv wandte sich gegen eine Vertragsklausel, die Vodafone die einseitige Anpassung nach billigem Ermessen erlaubte. Vodafone stützte sich dazu auf die Richtlinie 2018/1972 über den EU-Kodex für die elektronische Kommunikation, wonach Anbieter über ein einseitiges Änderungsrecht verfügen, sofern Kunden ein kostenloses Kündigungsrecht erhalten.

Der EuGH erklärte, die Richtlinie regle nur die rechtlichen Konsequenzen im Falle des Vorschlags einer Vertragsänderung. Verbraucher erhalten somit das Recht zur kostenfreien Kündigung, sofern die Vertragsanpassung nicht rein vorteilhaft, administrativ oder gesetzlich vorgeschrieben sei. Eine Auslegung, wonach ein einseitiges Vertragsänderungsrecht bestünde, widerspräche diesem Zweck. Eine einseitige Vertragsanpassung dürfe, wenn überhaupt, nur anhand des allgemeinen Verbraucherschutzrechts sowie den geltenden Vorgaben des nationalen Zivilrechts, etwa Transparenz, Ausgewogenheit und Treu und Glauben, erfolgen.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 30/2026 v. 11.09.2026)

Interessantes

22. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2026



v.l.: RA Michael Dudek, Präsident Bayerischer Anwaltverband e.V., RA Dr. Julian Klinger, RiOLG Holger Krätzschel, VRiBGH Prof. Dr. Christoph Karczewski, Dr. Dietmar Weidlich, Notar a.D., RA Dr. Michael Bonefeld, Präsident Deutscher Nachlassgerichtstag e.V.; Foto: MAV GmbH

30

Der 22. Münchner Erbrechts- und Deutsche Nachlassgerichtstag fand am Montag, den 13. Juli 2026 im Hotel Eden Wolff in München statt. Veranstalter wurde die Tagung erneut vom Bayerischen Anwaltverband e.V. und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V. Die bewährte Organisation lag wieder in den Händen der MAV GmbH, mit Geschäftsführerin Angela Baral und ihrem Team. Fachlich stand die Tagung unter der Leitung von RA Dr. Michael Bonefeld, Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V., der gemeinsam mit dem Präsidenten des Bayerischen Anwaltverbandes e.V., RA Michael Dudek, die Begrüßung übernahm.



Dank der großzügigen Unterstützung der Hörner Bank und des Prozessfinanzierers Legial konnten sich Teilnehmende aus Justiz und Anwaltschaft unter besten Rahmenbedingungen untereinander austauschen und fachlich durch die namhaften Dozenten auf den auf den neuesten Stand bringen lassen.

Wie in jedem Jahr eröffnete VRiBGH Prof. Dr. Christoph Karczewski vom IV. Zivilsenat am Bundesgerichtshof die Tagung mit seinem Überblick über die aktuelle Rechtsprechung des BGH in Erbsachen.

Zu Beginn bot er den Teilnehmenden einen spannenden aber auch ernüchternden Einblick in Gespräche mit dem Justizministerium über geplante Änderungen des Beurkundungsgesetzes beim notariellen Nachlassverzeichnis.



Sodann deckte der insgesamt druckreife wie auch unterhaltensame Vortrag in diesem Jahr die Bereiche Pflichtteilsrecht (Auskunftspflicht nach § 2314 BGB und Pflichtteilsergänzung), Testamentsrecht (testamentarische Regelungen und beeinträchtigende Schenkungen nach § 2287 BGB), gesetzliches Erbrecht, Vor- und Nacherbschaft, prozessuale und verfahrensrechtliche Fragen (Erbscheinsverfahren, Nachlasspflegschaft und -verwaltung, Grundbuchverfahren) sowie das internationale Erbrecht ab.

Erfreulicherweise fand sich hierunter auch die Entscheidung des BGH vom 27.06.2026 (IV ZR 141/25), mit der die in der Literatur viel gescholtene Entscheidung des OLG Nürnberg zum Fristanlauf bei Grundstücksübertragungen gegen Leibrente aufgehoben und klar gestellt wurde, dass auch ein durch Reallast abgesichertes Leibrentenversprechen den Fristanlauf des § 2325 III BGB nicht hindert.

Ebenfalls praxisrelevant war die Entscheidung zum Ausschluss des Ehegattenerbrechts bei jahrzehntelang ruhendem Scheidungsverfahren, in der der Senat betonte, dass durch § 1933 Satz 1 BGB alle Fälle erfasst werden, bei denen der Erblasser während des rechtshängigen Scheidungsverfahrens verstirbt, und dass damit auch Verfahren einbezogen werden, die über Jahre oder Jahrzehnte nicht betrieben werden, ohne dass dies dem Gesetzeszweck zwangsläufig zuwiderläuft.

Im Anschluss widmete sich Dr. Dietmar Weidlich, Notar a.D. aus Roth, den erbrechtlichen Auswirkungen des neuen Beurkundungsrechts. Im Zentrum stand das Gesetz zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung vom 12.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 320) mit Wirkung zum 29.12.2026, das die Aufnahme von Niederschriften und Beglaubigungen als elektronisches Dokument als Alternative zu papiergebundenen Urkunden ermöglicht. Der Referent zeigte anschaulich die praktischen Folgen für die Erbausschlagung auf und wies darauf hin, dass nach der Neufassung des § 130 BGB eine Willenserklärung, die notariell beurkundet oder öffentlich beglaubigt wurde, auch dann wirksam wird, wenn dem Erklärungsempfänger eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Urschrift zugeht, was künftig auch eine elektronische Einreichung der Erbausschlagung ermöglicht.

Nach der Mittagspause führte RA Dr. Nikolas Hölscher aus Stuttgart durch die vielschichtige Thematik der Sittenwidrigkeit im Erbrecht. Sein Vortrag spannte den Bogen von den Grundlagen der Sittenwidrigkeit über den Schutz vulnerabler Testierender (Zuwendungen an Ärzte und Betreuer), testamentarische Bedingungen und qualifizierte Nachfolgeklauseln bis hin zur Sittenwidrigkeit von Pflichtteilsverzichtungsverträgen und der sogenannten „Vermögensentledigung“. Besonders praxisnah waren seine Ausführungen zur Umstandssittenwidrigkeit bei Zuwendungen an Betreuer, bei der er anhand eines Beispielsfalls verdeutlichte, wie eine Berufsbetreuerin



v.l.: RA Michael Dudek, Präsident Bayerischer Anwaltverband e.V., RA Rain Katrin Heindl, RA Dr. Michael Bonefeld, Präsident Deutscher Nachlassgerichtstag e.V.; Foto: A. Baral



v.l.: RA Dr. Julian Klinger, RiOLG Holger Krätzschel, Angela Baral, Geschäftsführerin der MAV GmbH, Foto: A. Baral



Dr. Dietmar Weidlich, Notar a.D.,



RA Dr. Michael Bonefeld, Fotos: A. Baral



v.l.: RA Dr. Julian Klinger, Rain Katrin Heindl, Foto: A. Baral



RiOLG Holger Krätzschel, Foto: A. Baral



v.l.: RA Dr. Michael Bonefeld, RA Dr. Nikolas Hölscher, Foto: A. Baral

sich zwei Wochen nach ihrer Bestellung von einer 92 Jahre alten Erblasserin ohne Angehörige und in schlechtem Gesundheitszustand zur Alleinerbin durch notarielles Testament einsetzen ließ – ein Lehrstück für die Beratungspraxis.

Traditionell referierte anschließend **RiOLG Holger Krätzschel** vom 33. Zivilsenat des OLG München zu ausgewählten Problemen aus der aktuellen Senatsrechtsprechung. Unter den vorgestellten Entscheidungen ragte die Klarstellung zum Unterschriftserfordernis bei Testamentwiderruf hervor, wonach eine Unterschrift im Sinne des § 2247 Abs. 3 BGB ein aus Buchstaben bestehendes Gebilde voraussetzt, das zumindest Andeutungen von Buchstaben erkennen lässt und sich als Wiedergabe eines Namens darstellt. Ein Zeichen ohne erkennbare Buchstabenstruktur genügt diesem Erfordernis nicht, auch wenn zweifelsfrei feststeht, dass es vom Erblasser stammt. Ebenso instruktiv war die Entscheidung zum Drei-Zeugen-Testament, in der der Senat

betonte, dass für die Wirksamkeit eines Dreizeugentestaments die Unterschrift des Erblassers auf der von ihm genehmigten Erklärung zwingend erforderlich ist und es sich insoweit um eine unabdingbare materiellrechtliche Voraussetzung des Errichtungsakts handelt.

Den Ausklang der Tagung gestalteten wie im Vorjahr **RA Dr. Michael Bonefeld** und **RA Dr. Julian Klinger**, beide München, die sich diesmal der richtigen Formulierung und dem richtigen Antrag beim Testamentsvollstreckerzeugnis widmeten. Praxisnah stellten sie unter anderem klar, dass im Zeugnis nur solche Anordnungen des Erblassers zu erwähnen sind, die vom gesetzlichen Normalfall abweichen und für den Rechtsverkehr mit Dritten bedeutsam sind, wie etwa Beschränkungen auf die Überwachung des Erben, gegenständliche Beschränkungen, die Freistellung bei der Eingehung von Verbindlichkeiten sowie die Übertragung der Verwaltung als selbständige Aufgabe. Zahlreiche Formulierungsbeispiele und eine offene

Diskussion unter Einbindung auch der weiteren noch in der Zuhörerschaft vertretenen Dozenten rundeten den praxisorientierten Vortrag ab.

Zum Abschluss fasste RA **Dr. Michael Bonefeld** als **Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.** die Thesen des Tages zusammen. Auch der 22. Münchner Erbrechts- und Deutsche Nachlassgerichtstag 2026 bot damit erneut einen abwechslungsreichen und praxisnahen Themenmix aus Justiz und Anwaltschaft. **Die Teilnehmenden dürfen sich bereits jetzt auf den 23. Münchner Erbrechts- und Deutschen Nachlassgerichtstag, der am 12.07.2027 stattfindet, freuen.**

Rechtsanwältin Katrin Heindl, FAin Erbrecht, FAin Familienrecht
Bonjur Rechtsanwälte, München

Künstliche Intelligenz als Element einer hybriden kulturellen Evolution:

Die Schnittstelle zwischen Menschen und Maschinen wird in den Rechtssystemen neu definiert.

Im Bereich des Rechts können wir erwarten, dass die Unterstützung unserer Arbeit durch KI-Systeme so selbstverständlich wird wie die Benutzung eines Taschenrechners. Anders als bisher werden wir aber die Grenze zwischen uns und unseren Werkzeugen nicht immer verlässlich ziehen können.

Zu diesem Problem gibt es ein beeindruckendes Interview von Thomas Metzinger in der Süddeutschen Zeitung. Ins Zentrum stellt er das Problem, dass wir – wohlwissend dass Maschinen Maschinen sind – uns trotzdem so an sie gewöhnen, als stammten ihre Interventionen von anderen Menschen. Früher haben wir solche Effekte als »Bio-Feedback« bezeichnet, heute stammen sie nicht von lebenden Wesen.

Die Wechselwirkung maschineller Unterstützung der menschlichen Kreativität wird derzeit vielfältig untersucht. Das Max-Planck-Institut für Bildungsforschung in Berlin hat kürzlich ein Projekt »Zur Evolution menschlich-maschineller Kultur« aufgelegt: <https://www.mpib-berlin.mpg.de/1689151/project051-human-machine-cultural-evolution>. Jüngere Studien zeigen, dass Dialoge mit ChatGPT-Systemen psychologisch beruhigend wirken: Qiyang Zhang; Renwen Zhang; Yiyi Xiong; Yuan Sui; Chang Tong; Fu-Hung Lin: Generative AI Mental Health Chatbots as Therapeutic Tools: Systematic Review and Meta-Analysis of Their Role in Reducing Mental Health Issues, Journal of Medical Internet Research, Vol 27 (2025), v. 16.12.2025, <https://www.jmir.org/2025/1/e78238>. Das kann jedenfalls im Umfeld psychoanalytischer Therapien von Bedeutung werden, wenn dort – wie wir wissen – starke personelle Engpässe bestehen. Yuval Harari hat das als »Hybride kulturelle Evolution« bezeichnet.

Thomas Metzinger äußert sich kritisch zu dieser Entwicklung: *»Ich nenne es auch „Menschen-Fracking“, es zerrüttet unsere Gesellschaft. Aber es läuft längst etwas anderes: die intimacy economy. Das Ziel ist jetzt: Vertrauen zur Maschine herstellen. Die KI lernt den Mechanismus, mit dem wir emotionale Bindungen entwickeln... Ich sehe noch ein Problem: Menschen haben evolutionär ein überempfindliches System zur Erkennung von intelligenten Akteuren, das lieber zehnmal falsch anschlägt, als einmal ein Raubtier zu übersehen. Moderne KI-Systeme mit fotorealistischen Avataren könnten genau diesen Trigger aktivieren und das täuschend echte, leiblich verankerte Gefühl erzeugen, „dass da jemand drin ist“. Das könnte zu einer Epidemie sozialer Halluzinationen führen. Millionen Menschen hätten das feste Bauchgefühl, KI sei bewusst oder*

beseelt. Das wäre politisch kaum mehr steuerbar.« (Interview mit Thomas Kirchner, Süddeutsche Zeitung vom 1. August 2026)

Diese Schwierigkeiten wirken unmittelbar auf unseren Umgang mit Systemen der künstlichen Intelligenz ein. Wir werden davon ausgehen können, dass die Halluzinations-Rate von Computersystemen in absehbarer Zeit unter die Fehlerquote sinkt, die wir selbst unvermeidlich verursachen. Wir werden dann den Antworten, die wir an die Systeme stellen, genauso vertrauen wie unseren Taschenrechnern.

Unsere bisherigen Erfahrungen zeigen uns allerdings auch, dass die Systeme die Fragen, die wir stellen müssen, nicht von sich aus definieren können. Sie hängen nämlich in erster Linie von den Tatsachen ab. In zahllosen Standardfällen wird man die Systeme allerdings auch in dieser Hinsicht wirksam trainieren können (z.B. Schadensersatz bei Flugzeugverspätungen; triviale Versicherungsfälle). Komplexere Fälle wird man durch Checklisten strukturieren können (systematisch aufgebaute Gesetze sind nichts anderes), die Erfahrung zeigt uns aber, dass selbst »einfach« erscheinende Fälle in hohem Maße von Standards abweichen können.

Das zentrale Problem ist die Frage: Wie können wir die Grenze zwischen uns und unseren Werkzeugen so ausgestalten, dass wir sie immer mit hinreichend erforderlicher Klarheit erkennen können? Das ist auch ein berufsethisches Problem, das Eingang in die Diskussion über unser Berufsrecht führen muss. (Die Recherche zu diesem Beitrag wurde von Copilot unterstützt).

Prof. Dr. Benno Heussen, München

Justizcloud: Baden-Württemberg und Niedersachsen ans Justiznetz angeschlossen, Bayern soll folgen

Bereits seit 2025 arbeiten Bund und Länder an der Umsetzung einer bundeseinheitlichen Justizcloud. Nun wurden mit Baden-Württemberg und Niedersachsen die ersten beiden Bundesländer ans Justiznetz angeschlossen, Bayern soll folgen. Bis Ende 2028, so das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, sollen alle Bundesländer und der Bund an das Justiznetz angeschlossen sein.

Das Anschluss an das Justiznetz ist Voraussetzung dafür, dass es Bund und Ländern und somit Gerichten und Staatsanwaltschaften möglich ist, auf die IT-Anwendungen der Justizcloud zuzugreifen.

Die Digitalisierung und moderne IT-Anwendungen spielen auch für Gerichte und Staatsanwaltschaften eine immer wichtigere Rolle um die große Menge an immer komplexer werdenden Verfahren in angemessener Zeit erledigen. Bislang fehlt es an einheitlichen Lösungen. In unterschiedlichen Bundesländern kommen verschiedene Systeme zur Anwendung. Das soll sich künftig ändern. Über die eigene Justizcloud sollen Gerichte und Staatsanwaltschaften bundesweit dieselbe moderne Software nutzen können – ohne, dass jedes Land sie einzeln beschaffen und betreiben muss. Diese wird nach dem »Einmal-Für-Alle-Prinzip« funktionieren: IT-Anwendungen werden künftig an einer Stelle zentral betrieben, und sämtliche Justizbehörden können sie bundesweit über die Cloud nutzen. Was einmal entwickelt wird, steht so allen zur Verfügung. Bis Mitte 2027 soll die erste Version der Justizcloud bereitstehen. Sie besteht aus dem Justiznetz, der erforderlichen Infrastruktur sowie der ersten IT-Anwendung, die auf der Justizcloud betrieben wird: dem Gemeinsamen Fachverfahren (GeFa). Das GeFa ist eine bundesweit einheitliche Software, mit der Gerichte und Staatsanwaltschaften ihre Verfahren künftig digital bearbeiten und verwalten können.

Die Besonderheit dabei ist, dass nun erstmals ein Netz geschaffen

wurde, das allein der Justiz gehört und nicht bei einem anderen IT-Dienstleister läuft, so das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, ein wichtiger Fortschritt, da Gerichte und Staatsanwaltschaften mit besonders sensiblen Daten arbeiten. Diese können über ein eigenes Justiznetz am besten geschützt werden. So steigert die bundeseinheitliche Justizcloud auch die Souveränität der Justiz als eigene Staatsgewalt.

Die Finanzierung von Justizcloud und -netz erfolgt derzeit aus Bundesmitteln. Ab 2027 sind dafür weitere Mittel aus dem Pakt für den Rechtsstaat vorgesehen. Aus dessen Digitalsäule stehen 210 Millionen Euro für dieses und weitere Digitalisierungsprojekte bereit.

(Quelle: BMJV, PM Nr. 57/2026 vom 21. August 2026; Abschlussbericht Machbarkeitsstudie, https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/250122_Justizcloud_Abschlussbericht.pdf, BMJV PM Nr. 1/2026 vom 07.01.2026)

Bayerische Sozialgerichte unter Druck

Eine anhaltend hohe Zahl neuer Verfahren führt zu einer erheblichen Belastung der Bayerischen Sozialgerichte und ihrer Beschäftigten. Bereits im Jahr 2025 waren die Klageeingänge deutlich angestiegen und der Trend hat sich 2026 nochmals verstärkt. Dies geht aus einer Pressemitteilung des Bayerischen Landessozialgerichts hervor.

Danach zeigt der Vergleich der konkreten Eingangszahlen im ersten Halbjahr 2026 mit dem ersten Halbjahr 2025 einen dramatischen Anstieg der Verfahren: In der ersten Instanz (sieben bayerische Sozialgerichte) sind die Eingangszahlen insgesamt um rund 26% höher. Deutlich überproportional ist der Anstieg in den Fachgebieten Krankenversicherung (+35%), Arbeitslosengeld (+47%) sowie Bürgergeld/Grundsicherung für Arbeitsuchende (+60%). Die Verfahren des Eilrechtsschutzes haben sich insgesamt mehr als verdoppelt, Eingänge in der Berufungsinstanz um fast 20% erhöht. Bei gleichbleibender Tendenz sei für die bayerische Sozialgerichtsbarkeit im Jahr 2026 mit über 38.000 Hauptsacheverfahren sowie 7.000 Verfahren des Eilrechtsschutzes zu rechnen. Eine Trendwende sei auf absehbare Zeit nicht zu erwarten.

Die Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts, Dr. Edith Mente, beobachtet die Entwicklung mit großer Sorge, denn die außergewöhnliche Verfahrensdichte bindet erhebliche personelle und organisatorische Ressourcen. Auch die enorm angestiegene Zahl der vorrangig zu bearbeitenden Anträge im Eilrechtsschutz hat zur Folge, dass bei Klagen mit spürbaren Verzögerungen zu rechnen ist. Mit gerichtsinernen Umverteilungen kann diesem Problem nicht effektiv entgegengewirkt werden.

Auch aus anderen Bundesländern werden ähnliche Entwicklungen berichtet. Die Ursachen des Anstiegs werden in der alternden Gesellschaft und der wirtschaftlichen Entwicklung sowie der sich abzeichnenden Rechtsänderungen, insbesondere in den Bereichen Rente und Kranken- und Pflegeversicherung vermutet. Auch scheint in der Sozialgerichtsbarkeit bei Klägerinnen und Klägern, die sich nicht anwaltlich vertreten lassen, der Einsatz künstlicher Intelligenz eine immer größere Rolle zu spielen.

„Die von vielen Klägern offensichtlich genutzte KI kennt sich im Sozialrecht nicht wirklich gut aus und empfiehlt daher oft unsinnige Anträge. Auch diese müssen aber von den Gerichten bearbeitet werden. Das blockiert uns bei der Bearbeitung der übrigen Fälle.“ teilte Frau Dr. Mente mit. Mit dem vorhandenen Personal werde zeitnaher Rechtsschutz nicht mehr dauerhaft leistbar sein.

Vor diesem Hintergrund wird eine nachhaltige personelle und organisatorische Stärkung der Sozialgerichtsbarkeit immer wichtiger. Nur mit einer bedarfsgerechten Ausstattung können Verfahren weiterhin innerhalb angemessener Zeit bearbeitet und der verfassungsrechtlich garantierte Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz sichergestellt werden.

(Quelle: Bay. LSG, PM 10-2026 vom 06.08.2026)

Personalia

Wechsel von der Regierungsbank in die Anwaltschaft – Justizminister Georg Eisenreich kündigt Rückzug an

Kurz vor Redaktionsschluss hat der Bayerische Justizminister Georg Eisenreich bei einem kurzfristig anberaumten Pressetermin am 17.09.2026 im Münchner Justizpalast überraschend angekündigt, sein Amt als Bayerischer Justizminister zum Ende September 2026 niederzulegen.

Nach über 20 Jahren in der Landespolitik leitet der 55-Jährige damit einen schrittweisen Abschied aus der Politik ein. Sein Landtagsmandat wird er noch bis zum Ende der Legislaturperiode wahrnehmen. 2028 wird er nicht erneut für den Bayerischen Landtag kandidieren.

Der Volljurist plant nach seinem Ausscheiden aus dem Ministeramt eine Rückkehr in den Anwaltsberuf. Zu seinen künftigen Schwerpunkten gehören Digitalisierung & Legal Tech, Künstliche Intelligenz in der Rechtspraxis sowie die Unterstützung von Start-ups.

Ministerpräsident Dr. Markus Söder bedauerte die Entscheidung und sprach von einem persönlichen, selbstbestimmten Entschluss für einen neuen Lebensweg, der Respekt verdiene.

Nachfolger wird zum 1. Oktober 2026 Josef Schmidt (56), MdL, Rechtsanwalt, Diplom-Kaufmann. Seit 2011 ist er stv. Bezirksvorsitzender der CSU München. Von 2014 - 2018 war Schmidt 2. Bürgermeister der Landeshauptstadt und Leiter des Referats für Arbeit und Wirtschaft.

(Quellen: Persönliche Erklärung des Ministers in BR24 live am 17.09.2026; Bayerische Staatsregierung, PM vom 17.09.2026)

Neuer Richter am Bundesgerichtshof

Der Bundespräsident hat Richter am Oberlandesgericht Dr. Bernward Wollenschläger zum Richter am Bundesgerichtshof ernannt. Er wurde vom Präsidium dem 1. Strafsenat zugewiesen, der neben allgemeinen Revisionen in Strafsachen aus den Bezirken der Oberlandesgerichte Karlsruhe, München und Jena bundesweit für die Revisionen in Steuer- und Zollstrafsachen zuständig ist.

Richter am Bundesgerichtshof Dr. Wollenschläger ist 48 Jahre alt. Nach dem Abschluss seiner juristischen Ausbildung war er zunächst für mehr als sechs Jahre Rechtsanwalt in einer international tätigen Anwaltskanzlei in Hamburg, bevor er im August 2014 in den höheren Justizdienst eintrat. Seit 2023 ist Herr Dr. Wollenschläger als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Bundesgerichtshof abgeordnet. Während der Abordnung wurde er unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit zum Richter am Oberlandesgericht beim Oberlandesgericht Naumburg befördert.

(Quelle: BGH, PM Nr. 141/2026 vom 03.08.2026)

„When women support each other,
incredible things happen!“ –

Große Emotionen und ein starkes Signal bei der Verleihung des Maria-Otto-Preises an Sabine Fuhrmann



Rechtsstaatliches und berufspolitisches Engagement wird geehrt: Der Deutsche Anwaltverein hat die Leipziger Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann mit dem Maria-Otto-Preis 2026 ausgezeichnet.

Am 10. September kam die Anwaltschaft in der Berliner Mendelssohn-Remise zusammen, um den Maria-Otto-Preis 2026 des Deutschen Anwaltvereins (DAV) an Sabine Fuhrmann (RAK-Präsidentin Sachsen, BRAK-Vizepräsidentin) zu verleihen. Unsere Vorsitzende Michaela A.E. Landgraf war für den MAV vor Ort.

DAV-Präsident Stefan von Raumer begrüßte ein hochkarätiges Publikum aus Politik und Anwaltschaft – darunter Dr. Till Steffen (MdB), Präsident Bundesrechtsanwaltskammer Ulrich Wessels, Stephanie Beyrich sowie zahlreiche Vertreterinnen des Deutschen Juristinnenbundes e.V. und der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV. Besonders würdigte er die Präsenz der örtlichen Anwalt-Vereine als großartiges Signal: Der Schulterschluss zwischen Kammern, dem DAV und der Basis vor Ort ist heute wichtiger denn je!

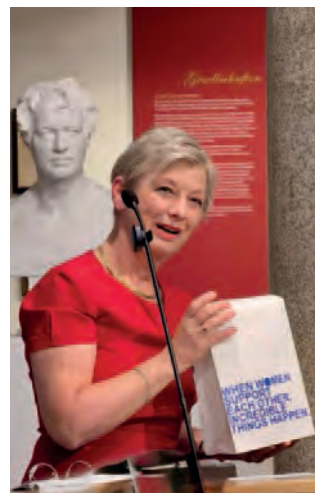
Fuhrmann ist Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Sachsen und Vizepräsidentin der Bundesrechtsanwaltskammer. Sie ist Mitgründerin und Managing Partnerin der Leipziger Sozietät „Spirit Legal“ mit den Schwerpunkten Handels- und Gesellschaftsrecht, Corporate Finance und Arbeitsrecht sowie anwaltliches Berufsrecht.

„Als führende Rechtsanwältin mit früher Spezialisierung in einer traditionell eher ‚männerdominierten‘ Fachrichtung ist sie ein Vorbild für junge Rechtsanwältinnen“, betont DAV-Präsident von Raumer. Er hob insbesondere das große solidarische Engagement der Rechtsanwältin hervor: „In den letzten Jahren hat sich Sabine Fuhrmann regelmäßig öffentlich für jene Kolleginnen und Kollegen eingesetzt, welche aufgrund ihrer Mandate zum Ziel von verbalen Angriffen und Drohungen wurden“. Dies betraf etwa eine sächsische Anwältin, die den späteren Attentäter von Solingen asylrechtlich beraten hatte. Dadurch hat Sabine Fuhrmann auch die Rolle und Wichtigkeit der Anwaltschaft öffentlich unterstrichen.

Mit dem zehnten Maria-Otto-Preis würdigt der DAV auch das starke berufspolitische Engagement von Sabine Fuhrmann und ihren Einsatz für den Rechtsstaat. So ist sie beispielsweise aktiv im Vorstand des Bundesverbands der Freien Berufe, im Förderverein Forum Recht, im Beirat der Leipziger Juristischen Gesellschaft sowie im

Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE). Im Jahr 2024 war sie Mitglied der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ unter Regie des Bundesjustizministeriums.

„Sabine Fuhrmann kann leise laut sein.“



Ilona Treibert, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Bamberg und Vizepräsidentin des Bayerischen Anwaltverbandes e.V. (BAV) hielt eine mitreißende Laudatio.

Sie überraschte das Publikum mit der Frage „Wollen Sie sehen, was ich mitgebracht habe?“ und zog eine Papiertüte mit dem Aufdruck „When women support each other, incredible things happen“ heraus.

„Der Preis, den Sabine Fuhrmann erhält, würdigt herausragende Rechtsanwältinnen und Menschen, die sich in besonderem Maße um

die Belange von Frauen in Beruf, Justiz, Politik und Gesellschaft verdient gemacht haben oder eine besondere Vorbildfunktion für Anwältinnen innehaben. Wäre die Aufzählung dieser Gründe eine Checkliste, so könnten wir sämtliche Häkchen setzen. Bei Sabine Fuhrmann sind all diese Punkte und auch die Vorbildfunktion keine abstrakte Zuschreibung. Sie sind in ihrem täglichen Handeln sichtbar. Sie zeigen sich in ihrem ehrenamtlichen Engagement. In ihrer Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen. Sie zeigen sich in Sabine Fuhrmanns Verlässlichkeit. Und in der Selbstverständlichkeit, mit der sie für andere eintritt.“ Sabine Fuhrmann sei in jeder Hinsicht etwas ganz Besonderes, denn sie besitze, so Treibert, eine Fähigkeit, die zugleich unglaublich wichtig, aber auch sehr selten sei: Sie könne leise laut sein. Sie würdigte die Preisträgerin als echtes Rolemodel für Werte, Freiheit und Unabhängigkeit: „Seien wir gemeinsam leise laut!“



Ein Appell für Demokratie und Rechtsstaat

In ihrer Dankesrede fand Sabine Fuhrmann Worte, die unter die Haut gingen. Mit Blick auf die politischen Entwicklungen rief sie zu unerschrockenem Handeln auf: „Schockstarre kann nicht die Antwort sein. Wir müssen in diesen Zeiten alle noch mehr für Demokratie und Rechtsstaat eintreten!“. Ein Plädoyer, das im Saal mit leidenschaftlichem Applaus bestätigt wurde.

Der Maria-Otto-Preis

Seit 2010 verleiht der DAV den auf eine Initiative der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV zurückgehenden Maria-Otto-Preis an

herausragende Rechtsanwältinnen, an Personen oder Organisationen, die sich in besonderem Maße um die Belange von Frauen in Beruf, Justiz, Politik und Gesellschaft verdient gemacht haben oder eine besondere Vorbildfunktion für Anwältinnen innehaben. Namensgeberin ist Rechtsanwältin Dr. Maria Otto, die 1922 als erste Anwältin in Deutschland zugelassen wurde und bis zu ihrem Tod im Jahr 1977 als Anwältin in München tätig war.



Neben einer Urkunde und einer silbernen Anstecknadel erhalten die Preisträger:innen die Trophäe „Vox“ der Berliner Künstlerin Sophia Pompéry, eine Glasskulptur mit eingraviertem Strukturmuster eines Kehlkopfes. Die Künstlerin beschreibt ihre Gestaltung als „Hommage an starke Frauen in der Rechtswelt, die ihre Stimmen für andere erheben“.

(Quellen: DAV, PM Nr. 33/2026; https://de.wikipedia.org/wiki/Maria_Otto; LinkedIn, Münchener Anwaltverein.e.V.)

Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

BRAK-Ausschuss Menschenrechte: Leitfaden für bedrohte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sehen sich aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit zunehmend bedrohlichem und aggressivem Verhalten ausgesetzt. Laut einer bereits im Dezember 2024 veröffentlichten Umfrage von BRAK und weiteren europäischen Anwaltsorganisationen im Rahmen des Rates der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) zu ihren Erfahrungen mit Angriffen in Form von Belästigungen, bedrohlichem Verhalten, verbaler oder körperlicher Aggression, gaben fast die Hälfte der teilnehmenden in Deutschland zugelassenen Anwältinnen und Anwälte an, in den letzten zwei Jahren mindestens einmal Opfer von verbalaggressivem Verhalten gewesen zu sein.

Dies hat der Ausschuss Menschenrechte der Bundesrechtsanwaltskammer zum Anlass genommen, einen Leitfaden mit Handlungsempfehlungen für Kolleginnen und Kollegen, die Bedrohungen, Anfeindungen o. ä. ausgesetzt sind, zu erstellen. So wird neben Akutmaßnahmen wie dem Alarmieren der Polizei empfohlen, die Gefährdungssituation zu dokumentieren, ein Sicherheitskonzept für die Kanzleiräumlichkeiten zu erstellen und das Kanzleipersonal für derartige Situationen zu schulen.

Der Leitfaden für bedrohte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

ist über die RAK München unter https://www.rak-muenchen.de/fileadmin/Newsletter/Leitfaden_fuer_bedrohte_Rechtsanwaeltinnen_und_Rechtsanwaelte.pdf abrufbar.

(Quelle: RAK München, RAK-Mitteilungen vom 25.06.2026, <https://www.rak-muenchen.de/nl-20260625-mitteilungen/>, letzter Aufruf 13.08.2026)

RAK München: Kammerversammlung 2026 – Save the date

Die diesjährige Kammerversammlung findet am 27.11.2026 in der Alten Kongresshalle, Am Bavariapark 14, 80339 München, statt.

Bitte merken Sie sich bereits jetzt den Termin vor.

Neues vom DAV

DAV fordert EU-Schutz für den Internationalen Strafgerichtshof

Der Deutsche Anwaltverein unterstützt die Erklärung des Rates der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) zum Schutz des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) vom 22. Juli 2026, vgl. DAV-Pressmitteilung 29/26. Hintergrund sind die von den USA verhängten Sanktionen gegen Richterinnen und Richter sowie weitere Angehörige des Gerichtshofs.

„Wer Richterinnen und Richter wegen ihrer Rechtsprechung mit Sanktionen überzieht, greift die Unabhängigkeit der Justiz im Kern an. Europa darf sich nicht auf politische Solidaritätsbekundungen beschränken. Die Europäische Union verfügt über wirksame rechtliche Instrumente, um ihren Rechtsraum, ihre Unternehmen und die internationale Strafrechtsjustiz zu schützen – sie muss sie einsetzen“.

Rechtsanwalt Stefan von Raumer, Präsident des DAV

Nach Auffassung des DAV gefährden diese Maßnahmen die Unabhängigkeit der internationalen Strafrechtsjustiz und könnten dazu führen, dass europäische Unternehmen aus Sorge vor US-Sanktionen rechtswidrige Geschäftsbeziehungen mit dem IStGH einstellen. Der DAV fordert daher, die US-Sanktionsmaßnahmen in den Anwendungsbereich der europäischen Blocking-Verordnung aufzunehmen und den Einsatz des EU-Instruments gegen wirtschaftlichen Zwang zu prüfen. Zudem solle die Europäische Kommission Unternehmen Leitlinien zum Umgang mit extraterritorialen Sanktionen an die Hand geben. Langfristig müsse die EU ihre Abhängigkeit von außereuropäischen Finanz- und Digitaldienstleistern verringern. Der DAV unterstreicht, dass die Unabhängigkeit des IStGH und der Schutz der dort tätigen Richterinnen und Richter sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine zentrale Voraussetzung für eine wirksame internationale Strafrechtspflege sind.

Reformierung der Strafverfolgungsentschädigung

Der DAV begrüßt den Entwurf als wichtigen Schritt in die richtige Richtung, hält aber weitere Neuerungen für notwendig.

Der DAV unterstützt in seiner Stellungnahme 52/26 den Gesetzesentwurf zur Reformierung der Strafverfolgungsentschädigung. Insbesondere begrüßt der DAV die Anhebung der Haftentschädigungspauschale, den Ausschluss der Anrechnung von „Kost und

Logis“ und Verfahrenserleichterungen. Der DAV bedauert, dass der Entwurf keine kostenlose anwaltliche Erstberatung im sogenannten Betragsverfahren vorsieht. Er setzt sich auch weiterhin für Beweiserleichterungen und die Bestellung eines Helfers für Justizopfer ein. Wichtig wäre auch ein Ausschluss des Verzichts auf Entschädigungsansprüche.

<https://anwaltverein.de/newsroom/sn-52-26-referentenentwurf-des-bundesministeriums-fuer-justiz-und-verbraucherschutz-eines-gesetzes-zur-reformierung-der-strafverfolgungsentschaedigung>

Schwieriges Verhältnis zwischen Anwaltschaft und Rechtsschutzversicherern

Rechtsschutzversicherer als Partner, Gegner – oder beides zugleich?

Rechtsanwalt Bernd Ennemann zeigt in seinem Beitrag im Anwaltsblatt auf, wie sich das Verhältnis der Rechtsschutzversicherer zur Anwaltschaft verschärft: von der juristisch sauber erstrittenen Deckungszusage bis zu alarmierenden Eingriffen in Mandate und anwaltliche Unabhängigkeit.

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/schwerpunkt/schwieriges-verhaeltnis-anwaltschaft-rechtsschutzversicherer>

CSDDD: DAV setzt sich für die Wahrung anwaltlicher Grundwerte bei der Umsetzung ein

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) setzt sich für eine praxisgerechte Umsetzung der CSDDD ein. Mit Stellungnahme Nr. 49/26 beteiligte sich der DAV an der Konsultation der EU-Kommission zur Erarbeitung von Richtlinien zur Umsetzung der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), vgl. bereits EiÜ 26/26.

Diese sollen Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der CSDDD fallen, als Hilfestellung für die Befolgung der Richtlinienvorgaben dienen.

Der DAV fordert insbesondere eigenständige Mustervertragsklauseln für die Anwaltschaft, die Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte und Kanzleien von Informations-, Audit- und mandatsbezogenen Sorgfaltspflichten ausnehmen. Der DAV mahnt zur Wahrung des anwaltlichen Berufsgeheim-

nisses innerhalb der Lieferkettenberichterstattung (vgl. auch Erwägungsgrund 43 CSDDD).

Informations- und Auditrechte der Unternehmen dürfen mit Blick auf anwaltliche Vertraulichkeit nicht uferlos sein. Eigenständige Mustervertragsklauseln sind notwendig, da Unternehmen von Kanzleien verlangen, Sorgfaltspflichten gegenüber ihren Mandantinnen und Mandanten anzuwenden und gegebenenfalls sogar bestimmte Mandate abzulehnen, was die Funktion der Anwaltschaft, den Zugang zum Recht zu gewährleisten, beeinträchtigt (vgl. auch bereits DAV-Stellungnahme Nr. 02/25 zum Nachhaltigkeitsomnibus).

Die EU-Kommission hat die Veröffentlichung der Guidelines für das 1. Quartal 2027 angekündigt.

Der Newsroom – alle Informationen des DAV auf einen Klick.

Stellungnahmen, Pressemitteilungen & Statements sowie regelmäßige Newsletter
<https://anwaltverein.de/de/newsroom>

36

Buchbesprechungen

Medizinrecht

Ratzel/Ziegler
Handbuch Medizinrecht
Buch. Hardcover, 2389 S.
5., neu bearbeitete Auflage 2026
C.F. Müller, Euro 229,00
ISBN 978-3-8114-6274-8



Mit dem von Dr. jur. Rudolf Ratzel und Dr. jur. Ole Ziegler herausgegebenen Handbuch Medizinrecht liegt ein umfangreiches

Praxiswerk für die medizinrechtliche Praxis vor. Der Anspruch des Werkes ist deutlich: Es will die Breite des Medizinrechts in einer Weise ordnen, dass Praktiker:innen schnell zu tragfähigen Lösungen gelangen.

Medizinrechtliche Fragestellungen entstehen selten „isoliert“: Berufsrecht, sozialrechtliche Leistungsbezüge, zivilrechtliche Haftungsrisiken, Gesellschaftsrecht und unternehmerische Strukturen greifen im Gesundheitswesen häufig ineinander. Ein Handbuch ist deshalb dann besonders wertvoll, wenn es nicht nur Normen referiert, sondern typische Schnittstellen und die praktische Umsetzung (Verfahren, Zuständigkeiten, Argumentationslinien) sichtbar macht.

Das Handbuch richtet sich an Anwält:innen und sonstige Praktiker:innen – insbesondere an (Fach-)Anwält:innen für Medizinrecht sowie Justiziere im Gesundheitswesen. Für die Beratungspraxis hilfreich ist vor allem, dass die Darstellung auf Verwertbarkeit angelegt ist: Man kann sich in eine Materie einarbeiten, aber ebenso gezielt einzelne Fragen nachschlagen, ohne den Gesamtzusammenhang aus dem Blick zu verlieren.

In seiner Konzeption deckt das Werk die allermeisten Themenbereiche ab, die in der täglichen medizinrechtlichen Arbeit typischerweise auftreten. Inhaltliche Schwerpunkte – und zugleich die umfangreichsten Kapitel – bilden das Berufsrecht, das Vertragsarztrecht, das Recht der MVZs, das Abrechnungsrecht, das Arzthaftungsrecht, das ärztliche Gesellschaftsrecht, das Krankenhausrecht, das Arzneimittelrecht sowie das Steuerrecht. Gerade diese Konzentration auf „praxisprägende“ Materien macht das Handbuch zu einem belastbaren Fundament für Mandatsarbeit und interne Rechtsberatung.

Die neue Auflage setzt zudem erkennbare Akzente bei aktuellen Entwicklungslinien. Neu hinzugekommen sind eigenständige Kapitel zur Gendiagnostik, zu KI/E-Health sowie zum Strahlenschutzrecht. Damit greift das Handbuch Themen auf, die in Beratung und Compliance im Gesundheitswesen zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Bei ca. 2500 Seiten ist klar, dass das Werk vieles leisten will – und tatsächlich als Handbuch eine beeindruckende Zahl

medizinrechtlicher Themen abdeckt. Gleichwohl kann ein derart breit angelegtes Werk nicht in jedem Spezialproblem die letzte Vertiefung ersetzen: Wo es im Einzelfall auf feinste dogmatische Fragen oder sehr spezifische Konstellationen ankommt, wird ergänzende Spezialliteratur heranzuziehen sein. Für die tägliche Praxis bietet das Handbuch jedoch in der Regel einen belastbaren Ausgangspunkt und eine verlässliche Struktur für die weitere Bearbeitung.

Ergänzend zur Printausgabe gibt es eine Online-Aktualisierung, der über einschlägige medizinrechtliche Online-Module (u.a. juris und Otto Schmidt online) zugänglich ist. Für Praktiker:innen ist das ein relevanter Zusatznutzen, weil sich Änderungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis so auch zwischen den Auflagen besser nachverfolgen lassen.

Insgesamt entsteht ein Werk, das in der Breite ansetzt, in den zentralen Praxisfeldern besondere Tiefe bietet und zugleich den Blick für neue Problemzonen offenhält.

Fazit:

Die 5. Auflage 2026 des von Ratzel/Ziegler herausgegebenen Handbuchs Medizinrecht ist als Handbuch für Anwält:innen und Praktiker:innen ein sehr überzeugendes Gesamtpaket. Die allermeisten Themenbereiche werden abgedeckt; besondere Stärke sind die großen Kernkapitel (u.a. Berufsrecht, Vertragsarztrecht, MVZ, Abrechnung, Haftung, ärztliches Gesellschaftsrecht, Krankenhaus- und Arzneimittelrecht, Steuerrecht). Dass zusätzlich neue Kapitel zur Gendiagnostik, zu KI/ E-Health und zum Strahlenschutzrecht aufgenommen wurden und eine digitale Aktualisierung (u.a. juris/Otto Schmidt online) unterstützt, erhöht den praktischen Wert spürbar. Wer regelmäßig medizinrechtliche Fragen bearbeitet, wird den Band als zuverlässige Arbeitsgrundlage zu schätzen wissen.

RAin Gabriele Leucht, , München
FAin Medizinrecht, FAin Arbeitsrecht

Zivilrecht

Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, BGB Kommentar, Buch. Hardcover
85., neubearbeitete Auflage 2026
3338 Seiten, gebunden
Verlag C.H.Beck, Euro 129,00
ISBN 978-3-406-83600-8

Ebenfalls erhältlich:
Grüneberg BGB Chat-Book 2026
Buch + KI-Anwendung
FRAG DEN GRÜNEBERG
85., neubearbeitete Auflage
Verlag C.H.Beck, Euro 189,00
ISBN 978-3-406-83610-5



Der „Grüneberg“ wurde in dieser 85. Auflage grundlegend aktualisiert. Und das bezieht sich nicht nur auf die mir vorliegende und hier besprochene „reine Buch-Ausgabe“, sondern ebenso auf die „Kombi-Ausgabe“.

Beispielhaft sei auf die folgend aufgezählten neu eingebrachten Kommentierungen aufmerksam gemacht:

Im Allgemeinen Teil werden im Namensrecht die Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrecht und des Internationalen Namensrechts sowie das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag erläutert, entsprechende Hinweise bei der Voraufgabe erfahren die Ausarbeitung. Weiter sind die Anmeldungen zum Stiftungsrecht nach dem am 01.01.2026 in Kraft getretenen StiftRG und deren Auswirkungen kommentiert worden.

Im Allgemeinen Schuldrecht werden erneut grundlegende Entscheidungen des BGH zur Schadensabwicklung von Verkehrsunfällen kommentiert.

Es werden im AGB-Recht Entscheidungen des EuGH, des BGH und des BAG vorgestellt.

Im Besonderen Schuldrecht wurde die „Geschäftsführung ohne Auftrag“ völlig neu

kommentiert. Auf BGH-Entscheidungen zur kaufvertraglichen Mängelhaftung für Zustandsangaben zu einer Wohnung oder eines Oldtimers und Kündigungen in Mietverhältnissen wird ausführlich eingegangen.

Im Sachenrecht wird ebenso wie in der Voraufgabe auf das Nachbarrecht sowie die Schutzwirkungen der Vormerkung und deren Grenzen, aber auch auf den gutgläubigen Eigentumserwerb eingegangen.

Im Familienrecht werden wesentliche, allein in der Praxis gelöste, Probleme im Unterhalts- und Güterrecht dargestellt.

Ausführlich kommentiert ist wie bisher das **Betreuungsrecht** (§§1814 ff. BGB) mit dem VBVG (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz).

Im Erbrecht gelingt es, BGH-Entscheidungen zur Vor- und Nacherbschaft nachvollziehbar darzustellen. Auf die Verjährung von Pflichtteilsansprüchen wird ebenso eingegangen wie auf die neue Vergütungsregelung für Testamentsvollstrecker gemäß den Empfehlungen des Deutschen Notarvereins 2025. Diese Empfehlungen sind seit 2000 erstmals verändert worden.

In dieser 85. Werkausgabe findet der Leser wie gewohnt die aktuelle Rechtsprechung bis Redaktionsschluss (15. Oktober 2025) und kompetente und kritische Kommentierungen. Allerdings sind wiederum nicht alle in diesem einen Band.

Als Ergänzung zum hier vorliegenden Print-Band gibt es wieder die Grüneberg-Homepage (www.grueneberg.beck.de). Auf diese habe ich bereits bei den Rezensionen 2023, 2024 und 2025 hingewiesen. Die Grüneberg-Homepage, kurz „GrünHome“ genannt, ist leicht einzusehen und äußerst benutzerfreundlich gestaltet.

Außerdem gibt es erneut „Frag den Grüneberg“. Die Grüneberg-Karte 2026 kann bis zum 31.01.2027 freigeschaltet werden, sofern neben der Karte auch das vorliegende Buch erworben wurde. Informationen zur Handhabung finden sich im Internet unter „beck.chat-books.de“.

Auch der „Grüneberg 2026“ – hier kann ich mich nur wiederholen – bietet in gewohnter Weise zuverlässig wie auch kritisch allen Juristen Hilfestellung bei jeglichen Problemen im Bereich des Zivilrechts.

Allerdings schmälert die Freude am Erwerb des Werks der fehlende Schutzumschlag. Wer nicht trockene, fettfreie Finger hat und versäumt, das Buch auf eine saubere Unterlage zu legen, hält bald ein ziemlich

verschmutzt aussehendes Exemplar in der Hand. Der Leineneinband saugt alles auf, von Wassertropfen über Handcreme, Kugelschreibertinte oder Kaffee. Das ist schade. Ich würde mir für die nächste Ausgabe einen abwaschbaren Einband wünschen.

RAin Kerstin Elsdörfer, Krailing

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB, Band 3: Schuldrecht - Allgemeiner Teil II §§ 311-432
10. Auflage 2025, XLV, 1890 S.
C.H.BECK, Einführungspreis Euro 209,00 nach Erscheinen des letzten Bandes Euro 229,00, nur als Gesamtwerk bestellbar ISBN 978-3-406-81023-7



Die Zeiten ändern sich. Das BGB auch. Man mag alten Traditionen nachtrauern oder die Innovationen durch das Ton angebende Europäische Recht einerseits und den technischen Fortschritt andererseits begrüßen. Wir können die sich rasant verändernden Zeiten aber nicht ignorieren.

Die 10. Auflage des Schuldrechts AT steht ganz im Zeichen der Digitalisierung. So wurde die neue europäische KI-Verordnung eingearbeitet, was die Mängelhaftung im Allgemeinen Schuldrecht betrifft. Im Rahmen des Fernabsatzrechts wird ferner das Digitale Dienste Gesetz (Art. 29-32 DSA), welches die E-Commerce-RL ablöst, berücksichtigt. Tiefer behandelt und näher erläutert ist das Thema "smart contracting durch autonome Software-Agenten". Der Band gibt ferner Auskunft über mögliche künftige Anpassungen des nationalen Rechts, die infolge der Umsetzung der vollharmonisierenden Green-Transition-RL der EU zur Änderung der Verbraucherrechte-RL zu erwarten sind.

Es stellt sich die Frage, ob man in Zeiten der KI und der vielfältigen Angebote im Netz überhaupt noch einen Großkommentar

und noch dazu in Papierform braucht. Letztendlich ist es eine Frage der Qualität aber auch der Effektivität. Die KI hilft beim Sammeln von Informationen. Das ist nur ein Teil unserer Aufgabe. Bei Vertragsentwürfen beispielsweise muss auch berücksichtigt werden, was zukünftig zu Problemen führen könnte, die man schon heute regeln kann. Dabei spielt auch die zu erwartende Rechtsentwicklung eine Rolle. Es bedarf also erfahrener Kommentatoren, die auch die aktuelle Diskussion, im allgemeinen Schuldrecht insbesondere zum Verbraucherschutz, im Auge behalten. Die Mitarbeitenden des Münchener Kommentars rekrutieren sich aus der begrenzten Anzahl namhafter Spezialisten aus den jeweiligen Berufs- und Fachgebieten, die auch an der Rechtsentwicklung beteiligt sind. Oft ist das Ergebnis obergerichtlicher Rechtsprechung der Schlusspunkt einer rechtlichen Diskussion, die eine KI zwar berücksichtigen, nicht aber selbst initiieren kann. Der Münchener ist ein Großkommentar, der da ein gewichtiges Wort mitzureden hat.

Schön wäre es allerdings, wenn der Münchener Kommentar für den jeweiligen Band auch einen (auf den entsprechenden Band begrenzten) Zugang zu beck-online ermöglichen würde. So wie früher der Ergänzungsband bis zur Neuauflage Änderungen berücksichtigte, könnte z.B. ein Onlinezugang entsprechende Ergänzungen darstellen. Optimal wäre aber eine (zusätzliche, notfalls zu bezahlende) Option mit einem KI-Tool, wie es der Frag den Grüneberg anbietet.

RA Peter Irrgeher, Puchheim

Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto

Landgraf's juristisches Kaleidoskop

Foto: © Jörg M. Krause, Hamburg

MAV-Sommerfest (S. 10):

Fotos: © MAV e.V.

MAV Lawyer Wiesn: Warm-up (S.12):

Fotos: © MAV e.V.

Screenshots: MAV e.V.

Bericht Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2026 (S.30):

Fotos: © MAV GmbH

Maria Otto Preis (S.34):

Fotos: © MAV e.V.

Social Media News (S. 42):

Screenshots LinkedIn, MAV e.V.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
 V.i.S.d.P. RAin Michaela A.E. Landgraf
 1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
 Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.600 Exemplare | 6 x jährlich
 (Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen:

1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
 Mo / Mi: 8.30-12.00 Uhr
 Telefon 089 29 50 86
 Telefondienst Mo / Mi: 9.00-12.00 Uhr
 Fax 089 29 16 10 46
 E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de
 (Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz
 Prielmayrstr. 7/Zi. 63, 80335 München
 Montag bis Donnerstag 8.30-13.00 Uhr
 Telefon 089 55 86 50
 Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
 Fax 089 55 02 70 06
 E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de
www.muenchener-anwaltverein.de

Bankverbindung:

Münchener AnwaltVerein e.V.
 Raiffeisen Bank München Süd eG
 IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
 BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
 Nymphenburger Str. 113/2. OG, 80636 München
 Telefon 089. 55 26 33 96
 Fax 089. 55 26 33 98
 E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag eines ungeraden Monats für die Ausgabe des darauf folgenden geraden Monats.



Münchener AnwaltVerein e.V.



Abb: Iberl Bühne

MAV goes Theater

Iberl Bühne München Weiberwirtschaft – drei san zwoa z’vui...

Freitag, 06. November 2026, Vorstellungsbeginn 20.00 Uhr

Herzogspitalstrasse 6, 80331 München
„Im Augustiner Stammhaus“

**Treffpunkt: 18.00 Uhr zum gemeinsamen Zusammensitzen,
Essen und Trinken (Selbstzahlerbasis).**

**Danach geht's in den Theatersaal zur Vorstellung
Karten zum Vorzugspreis von 24,00 Euro/Person**

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Wir bitten um verbindliche Anmeldung bis spätestens **22. Oktober 2026**. Ebenso bitten wir um rechtzeitige Absage bei Verhinderung, damit ggf. Interessierte von der Warteliste nachrücken können. Die Kosten für die Karten müssen nach Eingang der Bestätigung an den Verein überwiesen werden und werden bei Nichterscheinen oder Stornierung nach der Anmeldefrist nicht erstattet.

Eigentlich hätte es die Burga Gwenleitner schlimmer treffen können; sie ist gesund und hat viel zu tun – gemeinsam mit ihrer Schwester Traudl und ihrer Nichte Finni führt sie den „Goldenen Hirschen“, eine alteingesessene Wirtschaft. Doch golden ist tatsächlich nur der Name. Nicht nur dass die Wirtschaft in die Jahre gekommen und die Stühle morsch sind, zu allem Überfluss hat sich nun auch noch ein Herr Fieringer, Kontrolleur aus der Stadt, angekündigt, um die Schanklizenz zu überprüfen. Ausgerechnet heute, wo der Postler Xare versucht den Bierrekord vom Lechner Hias zu brechen und im Keller die Ratzn herrschen.

Als dann auch noch die Traudl beginnt, dem Herrn Fieringer schöne Augen zu machen, scheint das Chaos perfekt.

Doch die Burga Gwenleitner wäre nicht Burga Gwenleitner, wenn sie nicht schon eine Lösung in petto hätte. Welche? Das weiß sie selbst noch nicht genau... sicher ist nur: drei san zwoa z’vui!

Weiberwirtschaft – drei san zwoa z’vui - die neue Komödie der Iberl Bühne! Lassen sie sich entführen in das Jahr 1899 und seien sie Gast bei Burga, Traudl und Finni im „Goldenen Hirschen“! Seien sie dabei wenn der Fieringer den Keller inspiziert, die Finni sich auf die Suche nach ihrem Vater macht und die Burga ein Ass nach dem anderen aus dem Ärmel zaubert...

Komödie in 3 Akten von Florian Günther

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für den Theaterabend (Kosten: € 24,00 pro Person*, Zahlung vorab an den Verein erforderlich)

Iberl Bühne: Weiberwirtschaft – drei san zwoa z’vui...

am Freitag, 06.11.2026 für _____ Person/en ☐ Zusammensitzen mit anschl. Theaterbesuch (Treffpunkt 18.00 Uhr)

am Freitag, 06.11.2026 für _____ Person/en ☐ nur Theaterbesuch (Einlass 19:30 Uhr)

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon/Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel



Abb. Bier- und Oktoberfestmuseum, München

Ein immaterielles Kulturerbe -, das nicht nur als Getränk, sondern als Kulturgut die Geschichte unserer Stadt und von Bayern geprägt hat. In einem der ältesten Häuser von München erleben Sie außerdem, wie man im Mittelalter in der Altstadt gelebt hat und schreiten über eine der letzten Himmelsleitern in die Ausstellung.

Die Kunst des Brauens wurde über Jahrhunderte perfektioniert und viele technische Innovationen befördert. Hinter jedem Bier verbirgt sich mehr als nur Gerste, Hopfen, Wasser und Hefe: Lernen Sie die Bierbarone Münchens kennen, jene visionären Unternehmerfamilien, die mit Tatkraft, und Ehrgeiz den Grundstein für viele Traditionsbrauereien legten.

Bräuche rund um das Kulturgut Bier begeistern: von den Festzelten über

MAV-Führung:

Kultur-Gut Bier:

Die Kunst des Brauens, Bierbarone, Feste und Gesellschaft, Rettung in der Not

Donnerstag, 26. November 2026 um 16:45 Uhr
Bier- und Oktoberfest Museum, Sterneckerstraße 2
 Führungsdauer ca. 2 Stunden

Bierverkostung und anschließende Führung mit Gisela Joachimi (offizielle Gästeführerin der Stadt München)

Teilnehmerzahl begrenzt. Wir bitten um verbindliche Anmeldung. **Eine Teilnahme ist nur nach Bestätigung des MAV und Zahlungseingang der Gebühr möglich.** Wir bitten um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Die Führungsgebühr wird bei Nichterscheinen nicht erstattet.

Wichtiger Hinweis: Nicht barrierefrei, viele steile Treppen und sehr eng, gutes Laufschuhwerk empfohlen.

spektakuläre Umzüge bis hin zu den unvergesslichen Momenten, in denen Gäste aus aller Welt gemeinsam anstoßen.

Diese Tour ist eine Reise durch Tradition, Handwerk und Lebensfreude – und entdecken Sie, warum das Bier in München weit mehr ist als nur ein Getränk. Die Führung beinhaltet eine Bierverkostung – wir probieren 3 x 0,1 l verschiedener Biere und erfahren Wissenswertes

Im Anschluss an die Führung wollen wir einkehren im Haxnbauer im Tal 38 (Selbstzahlerbasis), ehemals Sternecker. Gisela Joachimi hat auch nach der Führung immer viel Wissenswertes rund um das Thema Bier, München, Politik in den 1920er Jahren und Sternecker zu erzählen.

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 20,00 pro Person, inkl. Eintritt und Bierverkostung*, Zahlung vorab)

*Die Gebühr ist umgehend nach Erhalt der Anmeldebestätigung und vor der Führung zu überweisen.

Kultur-Gut Bier: Die Kunst des Brauens, Bierbarone, Feste ...

- ☐ Führung am 26. November 2026, 16:45Uhr für _____ Person/en,
☐ Führung am 26. November 2026, 16:45Uhr für _____ Person/en, mit Einkehr im Haxnbauer (Selbstzahler)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel



Ramon Casas
Ramon Casas und Pere Romeu auf einem Tandem, 1897
Öl auf Leinwand, 188 × 215,5 cm
Museu Nacional d'Art de Catalunya
Foto © Museu Nacional d'Art de Catalunya, Barcelona, 2026

MAV-Führung:

Barcelona moderna. Von Gaudí bis Picasso

Donnerstag, 10. Dezember 2026 um 18:30 Uhr
Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung
Theatinerstraße 8, 80333 München

Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller

Teilnehmerzahl begrenzt. Wir bitten um verbindliche Anmeldung und rechtzeitige Absage bei Verhinderung, damit ggf. Interessierte von der Warteliste nachrücken können.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.kunsthalle-muc.de/informationen/>

Um 1900 entwickelte sich Barcelona zu einem der dynamischsten Kulturzentren Europas. Zwischen industriellem Aufbruch, dem rasanten Wachstum der Stadt und sozialen Konflikten entstand hier der katalanische Modernisme – eine außergewöhnliche Kunstbewegung, die Architektur, Malerei, Design und Literatur umfasste.

Die innovative Szene war von gegensätzlichen Stilen geprägt. Dabei ging es um das Ausloten von traditionellen Aspekten und modernen Impulsen, die Suche nach einer katalanischen Identität und die Weiterentwicklung ikonischer Errungenschaften der spanischen Kultur.

Die Ausstellung **Barcelona moderna. Von Gaudí bis Picasso** widmet sich erstmals in Deutschland diesem einzigartigen kulturellen Umfeld, indem sie die künstlerischen Entwicklungen der Stadt zwischen 1880 und 1914 beleuchtet.

Rund 140 Gemälde, Grafiken, Objekte, Möbel und Architekturmodelle zeigen die stilistische Bandbreite dieser Epoche und verorten sie in Barcelonas gesellschaftlichem und historischem Kontext.

Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung, 23.10.2026–21.2.2027

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person, zzgl. Eintritt ins Museum)

Barcelona moderna. Von Gaudí bis Picasso

Führung am 10. Dezember 2026, 18:30Uhr für _____ Person (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel

Social Media News

42


Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)
 996 Follower:innen
 9 Std. • 🌐

📖 Access to Justice: Warum der Zugang zur Justiz keine Frage des Einkommens sein darf

Der Rechtsstaat muss alle Menschen tragen – unabhängig vom Kontostand. Wenn rechtlicher Beistand zum Luxusgut wird, verliert das System seine Glaubwürdigkeit. Genau hier schließen wir Lücken und sorgen für Equal Opportunities. Ein zentraler Pfeiler ist die Rechtsberatung für BürgerInnen mit geringem Einkommen des MAV.

Wie wichtig dieser Social Impact ist, zeigt aktuell ein Bericht der tz München von [Tom Sundermann](#) („20-Minuten-Anwalt für sechs Euro“). Der Artikel blickt unserem engagierten Mitglied RA Wilfried Dormann über die Schulter, der sich seit 33 Jahren ehrenamtlich in der MAV-Rechtsberatung am Amtsgericht München einsetzt. Gut 1.000 Beratungsgespräche leisten die MAV-Anwälte pro Jahr bei Krisen wie Mietstreitigkeiten oder familiären Notlagen.

Das Angebot steht in einer Reihe mit weiteren wichtigen MAV Initiativen für unsere Civil Society:

- 👉 Projekt „Justice for all – Gemeinsam für den Rechtsstaat“: Mit Planspielen an Schulen wird das Demokratiebewusstsein gestärkt und der Zugang zum Rechtssystem strukturell verbessert.
- 👉 Anonyme Jugendrechtsberatung in Dachau: Bietet Jugendlichen einen vertraulichen Raum für rechtliche Erstberatung bei rechtlichen Problemen.
[Michaela A.E. Landgraf Landratsamt Dachau](#)
- 👉 Aufruf an die Kollegenschaft: Make an Impact!

Dieses Fundament lebt ausschließlich von Deinem ehrenamtlichen Engagement. Wir suchen KollegInnen, die bereit sind, Verantwortung zu übernehmen:

- 👉 Du möchtest helfen? Melde Dich direkt beim MAV und unterstütze die Beratungsangebote mit Deiner Expertise!
- 👉 Noch kein MAV-Mitglied? Nutze genau jetzt diese Chance! Werde Teil unseres Netzwerks, starte Dein Pro Bono Engagement und gestalte den Rechtsstaat aktiv mit.

Gemeinsam sorgen wir dafür, dass Recht keine Frage des Geldbeutels bleibt. Wir freuen uns auf Deine Nachricht, Kontakt siehe unten 📩

[#Rechtsstaat](#) [#MünchenerAnwaltverein](#) [#MAV](#) [#Ehrenamt](#) [#JusticeForAll](#) [#Rechtsberatung](#) [#Anwaltschaft](#) [#Mitgliedschaft](#) [#ProBono](#) [#tzMünchen](#) [#AccessToJustice](#) [#SocialImpact](#)




Post LinkedIn vom 25.08.2026


Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)
 923 Follower:innen
 1 Tag • 🌐

Fresh MAV-Mitteilungen 📖 & Legal Advice for Kids 🧒: Unser Impact am Skaterpark Dachau!

🔥 Breaking News zum Start der Sommerferien: Unsere neue Juli/August-Ausgabe ist frisch erschienen! Die Print-Exemplare sind soon on the way zu unseren Mitgliedern. Und wie man auf dem Foto sieht, hat Landrat Stefan Löwl [Landratsamt Dachau](#) beim Vor-Ort-Termin bereits exklusiv ein Heft in den Händen.

Der Grund für das Treffen? Ein echtes Heart Project ❤️ unseres Vereins: die kostenlose und anonyme Rechtsberatung für Kinder & Jugendliche in Dachau! 📖👉

Das Rechtsberatungsteam des MAV liefert echten Impact direkt vor Ort. Die Kids werden ehrenamtlich und komplett ohne Anmeldung an wechselnden Locations in der Stadt Dachau einmal im Quartal beraten. Das jüngste Highlight: Eine Beratung in entspannter Atmosphäre direkt auf der Skateranlage an der Kufsteiner Straße! 🧒👉

Das Angebot wurde vor einigen Monaten auch mithilfe des Engagements des Dachauer Jugendkreistags ins Leben gerufen. Eine perfekte Safe Zone für junge Menschen, um rechtliche Fragen unabhängig von Elternhaus und Schule zu klären.

Die Key Topics der Kids:

- 📖 Schule & Career: Probleme am Ausbildungsplatz oder in der Schule
- 📱 Contracts & Shopping: Unsicherheiten bei Handyverträgen oder Onlinekäufen
- 👨‍👩‍👧‍👦 Family First: Streit im privaten Umfeld
- ⚖️ Legal Rights: Rechte und Pflichten als jugendlicher Beschuldigter oder Zeuge
- 🏛️ Public Sector: Fragen zum Umgang mit Ämtern und Behörden

Dieses wichtige Projekt basiert auf einer starken Cross-Sector-Kooperation zwischen dem MAV, der Stadt Dachau und dem Landkreis Dachau.

👏 Huge Shoutout geht an dieser Stelle an den städtischen Streetworker Jürgen Reum (im Bild mit unserer MAV-Vorsitzenden [Michaela A.E. Landgraf](#) und Landrat Stefan Löwl): Ohne seinen unermüdlichen Einsatz, seinen direkten Draht zu den Kids vor Ort und sein herausragendes Engagement 🧒 wäre dieses Projekt kein so großer Erfolg. Thank you for making a difference! 🙌

👉 How to read: Online sind die MAV-Mitteilungen ab sofort available for everyone, Link dazu in den Kommentaren. Wer das gedruckte Heft bevorzugt (und nicht MAV-Mitglied ist), kann sich ein Exemplar jederzeit in der MAV-Geschäftsstelle im Justizpalast bei [Sabine Prinz](#) abholen.

Grab your copy now! 🔥

[#MünchenerAnwaltverein](#) [#MAVMitteilungen](#) [#MAV](#) [#LegalAdvice](#) [#CommunityImpact](#) [#Shoutout](#) [#Dachau](#) [#Jugendhilfe](#) [#Streetwork](#) [#Kooperation](#) [#Engagement](#)

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.



Post LinkedIn vom 28.07.2026



Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)

958 Follower:innen
1 Woche · 🌐

⚽ Match Day in München: Der MAV supportet die Lawyers von morgen beim RefCup!

„It's a match!“ Der Fußball-Cup des [Verein der bayerischen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare e.V.](#) ist längst kein Geheimtipp mehr – der RefCup hat sich als absolute feste Größe in der Münchner Ref-Szene etabliert! 🏆 Jahr für Jahr wird hier auf echtem Profi-Rasen gekickt 🏈 🏈 🏈

Das Turnier hat sein festes Zuhause auf dem legendären Gelände an der Säbener Str. 59 in München.

Als Münchener Anwaltverein lassen wir uns das natürlich nicht entgehen und sind stolzer Sponsor des Turniers. Unser Vorstand – vertreten durch [Julia Scheidt](#) und [David-Joshua Grziwa](#) – war natürlich live vor Ort und hat die Teams kräftig angefeuert! 🙌 🙌

Denn mal ehrlich: Wo sonst kann man die Kunst der Grätsche mit der Kunst des Plädoyers so perfekt verbinden? Fair play gilt schließlich auf dem Platz genauso wie vor Gericht! 🤝

Für uns steht fest:
Networking starts on the pitch! 🏈 🏈

Je früher die Förderung in der Ausbildung ansetzt, desto stärker wird später der Zusammenhalt in der gesamten Anwaltschaft. Wir glauben an echten Teamgeist – von der ersten Station über das Examen bis hin zur Kanzlei. Deshalb gilt für den gesamten juristischen Nachwuchs:

Ihr müsst nicht warten, bis das Zweite Staatsexamen in der Tasche ist!
Join the club early!

🏆 Beim MAV könnt ihr bereits während des Referendariats kostenfrei Mitglied werden und von unserem starken Netzwerk, Events und der kollegialen Gemeinschaft profitieren. 🙌

Wir gratulieren allen Teams zu ihrem vollen Einsatz. Ihr habt bewiesen: Ihr könnt nicht nur Paragraphen wälzen, sondern seid auch auf dem Rasen echte Gamechanger! 🏈 🏆

[Lara Kögel](#) [Jana Peters](#) [Julia Deblitz](#)
[Marcus Thallinger](#) [Paulina Roth](#)
[Annalena Rump](#) [Clemens Voucko-Glockner](#)
[Katharina Kalbfleisch](#)

[Michaela A.E. Landgraf](#) [Alexander Klein](#) [Michael Dudek](#)

#MünchenerAnwaltverein #MAV #RefCup #SäbenerStraße
#Referendariat #Teamspirit #Anwaltschaft #Networking
#NextGenerationOfLawyers #MunichLaw



Post LinkedIn vom 31.07.2026


Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)

966 Follower:innen

3 Wochen · Bearbeitet ·

We could not agree more! 🚀

Ein riesiges Dankeschön an unsere Vorsitzende **Michaela A.E. Landgraf** für diese starken Worte – und vor allem an alle, die diesen Abend unvergesslich gemacht haben! ✨

Für uns als MAV war diese Stammtisch-Premiere ein absolutes Highlight. Genau dafür schlägt unser Herz: die Münchner Anwaltschaft zu vernetzen, Synergien zu schaffen und als

👉 Lawyers Dahoam in Munich 👉

gemeinsam neue Wege zu gehen. 🌱

Connecting the dots across the legal scene – das haben wir gestern im Augustiner Biergarten perfekt unter Beweis gestellt. Ein grandioser Austausch beyond the bubble mit den Kolleginnen und Kollegen von **Deutscher Juristinnenbund e.V.** und **Bundesverband der Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen e.V. (BUJ)**.

Das schreit nach einer Fortsetzung! 📖

Michael Dudek Alexander Klein

#MünchenerAnwaltverein #MAV #LawyersDahoamInMunich #StrongerTogether #LegalNetworking #München #BiergartenBusiness #Stammtisch


Michaela A.E. Landgraf · 1

 Rechtsanwältin & Fachanwältin für Strafrecht Vorsitzende M...
3 Wochen ·

Lawyers Dahoam in Munich – ASSEMBLE! 🗣️

Gestern Abend haben wir in München echte Jura-Geschichte geschrieben. 📖 ✨

Als MAV-Vorsitzende bin ich immer noch absolut thrilled von unserem allerersten, historischen Mega-Stammtisch!

Wir haben das Unmögliche wahr gemacht und die drei großen Vereine der Münchner Legal Scene an einen Tisch gebracht: den **Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)**, und die Münchener Regionalgruppen des **Deutscher Juristinnenbund e.V.** und des **Bundesverband der Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen e.V. (BUJ)** 🌱

Denn wir alle wissen:

Am Ende des Tages sind wir alle Lawyers Dahoam in Munich! 🗣️

Talk about breaking down silos! 🗣️

Egal ob Kanzlei, In-House-Abteilung oder Rechtspolitik – gestern hieß es:

Networking at its best.

Quer durch alle juristischen Sparten wurde gelacht, gefachsimpelt und das eigene Adressbuch glühen gelassen. Connecting the dots hat noch nie so viel Spaß gemacht! Es war die perfekte Gelegenheit, um out of the box zu denken und wertvolle neue Kontakte beyond your own bubble zu knüpfen.

Der Austausch zwischen den verschiedenen juristischen Welten war einfach next level – so vielfältig, bereichernd und inspirierend. 🗣️ 🌱

Und mal ehrlich:

Wo könnte die Münchner Anwaltschaft das Legal Network besser zelebrieren als im legendären Augustiner Biergarten an der Arnulfstraße? 🍷

Cold beer, beste Stimmung und lauer Sommerabend – die absolute match made in heaven Location für echtes Biergarten Business! Zwischen Spielplatz und Zirkus-Krone-Straße haben wir unseren perfekten Spot gefunden, um die juristische Extrameile gemeinsam zu gehen. 🍷

Ein riesiges Dankeschön an alle, die dabei waren und diesen Abend zu einem absoluten Gamechanger gemacht haben. Genauso baut man starke Brücken! Let's keep this spirit alive!

Schön, mit euch diese Premiere gefeiert zu haben:

Celina D. Shannon Gabriele Leucht Dr. Christoph Schmitz Nader Karama, LL.M. Michael Dudek Alexander Klein Dimitris Th. Papoulis, LL.M. Jens A. Müller Christine H. Ewa Novak-Niedzwiedzka (Novak-Niedzwiedzka) Karin Dr. Kopp Patrick Mc Loughlin Loredana Georgescu Ana Melva Pérez de Preitschopf LL.M. Moritz Hausmann Britta Spachtholz u.v.m.

Machen wir wieder, oder?

Was war euer persönliches Highlight unserer Stammtisch-Premiere?

Lasst es mich in den Kommentaren wissen! 🗣️

#LawyersDahoamInMunich #MünchenerAnwaltverein #MAV #djb #BUJ #LegalNetworking #München #LawyersOfLinkedIn #NextLevelNetworking #Stammtisch #Premiere



Post LinkedIn vom 21.07.2026

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

Bürogemeinschaften	45
Vermietung	45
Kanzleiverkauf	45
Kanzleinachfolge gesucht	45
Termins-/Prozessvertretung	46
Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	46

Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	46
Schreibbüros	46
Dienstleistungen	46
Übersetzungsbüros	46
Sonstiges	47
Anzeigeninformationen und Anzeigenannahme	47

Die Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen November/Dezember 2026: 09. November 2026

Bürogemeinschaften**Bürogemeinschaft in der Maxvorstadt am Maßmannpark**

Zur Fortführung einer Bürogemeinschaft biete ich ab 01.03.2027 in der Maxvorstadt zwei Räume (je ca. 14 -15 qm, sowohl einzeln als auch gemeinsam verfügbar) mit Blick auf den Maßmannpark für je € 775,- netto zzgl. NK und USt/Monat an Rechtsanwälte (m/w/d), Steuerberater (m/w/d) und Unternehmensberater (m/w/d) an.

Die Mitbenutzung des repräsentativen, fast 30 qm großen Eck-Besprechungsraums und weiterer Gemeinschaftsflächen (Küche, WC, Lagerraum) sind in der Miete enthalten. Ein kollegialer Austausch und inhaltliche Synergie sind erwünscht, ich selbst bin überwiegend im Arbeitsrecht und Urheber-/Medienrecht tätig.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte per Mail an dietz@ius-dietz.de an RA Steffen Dietz.

Kanzleiverkauf**Nachfolger/in gesucht**

Suche Nachfolger/in für sehr gut laufende Anwaltskanzlei im Speckgürtel von München. Die Kanzlei besteht seit 1995. Mandate kommen aus dem Bereich Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrechts, Strafrecht, Mietrecht und Arbeitsrecht. Der Jahresumsatz beträgt derzeit 300 TEUR mit weiter steigender Tendenz.

Der Gründer verkauft die Kanzlei aus Altersgründen. Für den Übergang wird er eingeschränkt freiberuflich weiter mitarbeiten, um den Bestand der Altmandate zu gewährleisten.

www.Boehm-Collegen.de
Kontakt bitte nur über:
Ra.boehm@outlook.de
0171/2198724.

Kanzleinachfolge gesucht**Kanzleinachfolger/in gesucht**

suche Nachfolger/in für Einzelkanzlei in München, auch für Berufseinsteiger geeignet. Kanzlei besteht seit 1995, konstant stabiler Mandantenstamm, jährlich 600-700 neue Mandate.

Übergang kann flexibel gestaltet werden.

Interessenten melden sich bitte über Email
Kanzleinachfolgergesucht@gmx.de

Anwaltszimmer / Vermietung / Bürogemeinschaft

Zur Vergrößerung unserer wirtschafts- und verwaltungsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir im Rahmen einer Partnerschaft/Bürogemeinschaft ab sofort engagierte Rechtsanwälte (m/w/d), Steuerberater (m/w/d) oder Wirtschaftsprüfer (m/w/d), welche einen kollegialen Umgang schätzen und bestehende Synergieeffekte nutzen möchten. Es besteht Interesse an einer kollegialen Zusammenarbeit ggf. mit Mandatsübernahme und einer Partnerschaft.

Zur Vermietung stehen Anwaltszimmer in einer Kanzlei im Lehel (U-Bahnstation U4/U5). Die Mitbenutzung der Kanzleiausstattung und Gemeinflächen (zwei Besprechungszimmer, Küche & WC) sind in der Miete enthalten. Der repräsentative große Besprechungsraum ist auf Isar, Friedensengel und Maximilianeum ausgerichtet.

Interessenten wenden sich bitte per Mail an loeffler@lexmuc.com oder telefonisch unter 089/383824-0.

Vermietung**Suche Nachmieter*in für Kanzleiräume ab 01.11.2026**

im südlichen Landkreis München gegen Ablöse von Büromöbeln.
1. Stock mit Balkon, ca. 63 qm, bisherige Warmmiete: ca. 900,00 €/M inkl. MwSt.

Kontakt: barbaraxxx59@gmail.com

BRIGITTE SCHMOLKE

Rechtsanwältin – Fachanwältin

Als **Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht** suche ich eine jüngere **Anwaltskollegin/jüngeren Kollegen**, mit dem Wunsch, mittelfristig in meine ausbaufähige Ein-Frau-Kanzlei am Stachus im Zentrum von München mit festem und arriviertem Kundenstamm, Laufkundschaft und Vortragstätigkeit, **einzusteigen und diese ggf. zukünftig zu übernehmen**.

Technische Anbindung an die DATEV, Programm Phantasy, sowie tatkräftige Unterstützung durch einen äußerst kompetenten Rechtsanwaltsfachangestellten sind vorhanden, derzeit könnte auch bereits ein Büroraum angemietet, Teeküche und Bad mitbenutzt werden.

Zuschriften werden gerne über die E Mail Adresse
kienast@mietundwegrecht.de angenommen.

Gerne melden Sie sich.

Termins- und Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Schreibservice (digital)

Tel: 0160 - 97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@t-online.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharma-recht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibaufgaben (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

Älterer Kollege, nur noch in reduziertem Umfang tätig, **sucht** für Akten-anlage und in Kostenrechts- und Zwangsvollstreckungsfragen **erfah-rene Kraft (m/w/d)** für sein Büro. RA-Micro-Kenntnisse erforderlich.

Freie Zeiteinteilung ist gewährleistet, also ggfs. auch abends oder am Wochenende, falls gewünscht. Beste Vergütung geboten.

Kontaktaufnahme unter Tel. 0160 8426826 erbeten.

Übersetzungsbüros

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)

Rindermarkt 7, 80331 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

Die Anwaltskanzlei Dr. Schneider – Kanzlei für Erbrecht in München-Schwabing sucht ab sofort **eine Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w/d) oder Assistent/in (m/w/d)** mit Kanzleierfahrung und Kenntnissen in RA-MICRO in Teilzeit (20–25 Stunden/Woche).

Weitere Informationen zur Stelle finden Sie auf unserer Website: <https://schneider-anwaltskanzlei.de/>

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

ANWALTSKANZLEI

DR. SCHNEIDER

Anwaltskanzlei Dr. Schneider

Frau RAin Dr. Melanie Schneider

Franz-Joseph-Straße 10, 80801 München

Telefon: 089 520366-0

E-Mail: info@schneider-anwaltskanzlei.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de



Sprachdienstleistungen Betül Kilic (M.A., aiic, VKD) Deutsch – Englisch – Kurdisch

Simultandolmetscherin und Übersetzerin für Englisch/Deutsch

Akkreditierte EU-Dolmetscherin für Kurdisch

Öffentlich bestellt u. allg. beeidigte Dolmetscherin/Übersetzerin
(LG Ingolstadt)

M: 0176 32005924 E: info@bk-simultan.com W: www.bk-simultan.com

Sonstiges

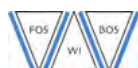


Münchener Anwaltverein e.V.

Gebrauchte Roben gesucht

Für das AnwaltsServiceCenter (ASC) des MAV e.V. im Münchener Justizpalast freuen wir uns über **Roben-Spenden** von Kolleginnen und Kollegen, die z.B. in den Ruhestand gehen und sich von ihrer Robe trennen wollen. Das ASC hält die Roben zum Verleih bereit.

Kontakt: MAV e.V, Frau Sabine Prinz,
Prielmayerstr. 8/Zi. 63, 80335 München
Tel. 089 55 86 50, info@muenchener-anwaltverein.de



Therese-von-Bayern-Schule
Staatliche FOSBOS Wirtschaft
Fachoberschule und Berufsoberschule
München



Wir suchen Praktikumsstellen

- im wirtschaftlichen oder rechtlichen Bereich
- in München oder näherer Umgebung für unsere Fachoberschüler/innen in den Ausbildungsrichtungen Wirtschaft und Internationale Wirtschaft.



Wir bieten:

- ✓ Motivierte Schüler/innen der 11. Klasse FOS mit mittlerem Schulabschluss als Praktikanten/innen
- ✓ Insgesamt ca. 9 Wochen pro Schulhalbjahr (blockweise, i.d.R. je 3 Wochen)
- ✓ 36 – 38 Stunden Arbeitszeit wöchentlich
- ✓ Zwei Praktikanten im Wechsel möglich, daher durchgehende Besetzung der Stelle (außer Schulferien)
- ✓ Unentgeltlich
- ✓ Versicherung über die Schule
- ✓ Keine Anmeldung als Arbeitskräfte und Formalitäten erforderlich

Detaillierte Informationen zur **fachpraktischen Ausbildung** finden Sie auf unserer Homepage www.fosbos.org im Bereich FOS.

Ihre Ansprechpartnerin an unserer Schule ist Gabriele Hörbrand.

Kontakt: Gabriele.Hoerbrand@fosbos.org

Anzeigeninformationen

Anzeigenpreise

(Auszug, gültig ab 01.01.2024)

Kleinanzeigen

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 29,00 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 3,5 x 8,7 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 43,00 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 5,0 x 8,7 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 58,00 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 7,0 x 8,7 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerbliche Anzeigen

Anzeige viertelseitig, 4c 290,00 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbbseitig, 4c 520,00EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig, 4c 860,00 EUR zzgl. MwSt.
(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten

Format **Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,**
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 87,5 mm
Redaktionsteil 2- und 3-spaltig,
Spaltenbreite 87,5 bzw. 56 mm

Farbe 4c (gewerblich), Kleinanzeigen 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines ungeraden Monats für den nächsten geraden Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme und Chiffre-Zuschriften

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG, 80636 München
Tel 089 55263396, **Fax** 089 55263398
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen
November/Dezember 2026: 09. November 2026

Individuell arbeiten, gemeinsam profitieren.

Ein Unternehmen der **ERGO**

Das überzeugende Plädoyer für Ihre Gesundheit.

Durch die Partnerschaft der DKV mit dem Deutschen Anwaltverein e. V. erhalten Sie Sonderkonditionen.

DKV

Deutsche Krankenversicherung

- ✓ **Attraktive Beiträge**, insbesondere in den Krankentagegeldtarifen
- ✓ **Bei Arbeitsunfähigkeit** zusätzliche Absicherung der weiterlaufenden Kanzleikosten
- ✓ **Annahmegarantie** für versicherungsfähige Personen¹
- ✓ **Sofortiger Versicherungsschutz** bei Tarifen mit Gesundheitsfragen²
- ✓ **Gleiche Konditionen** für Familienangehörige und Lebenspartner



Ihr Ansprechpartner
Guido Ernicke
E-Mail: guido.ernicke@dkv.com

Rechtsanwälte



Notare

¹ Gemäß § 4 Abs. 2 und Abs. 5 der AVB-G. In der Gruppenversicherung für Rechtsanwälte und Notare kann die DKV einzelne Personen nicht ausschließen. Erhöhen Vorerkrankungen jedoch das Risiko, so kann der Versicherer den Versicherungsumfang einschränken oder einen Beitragszuschlag erheben.
² Krankentagegeld: Es besteht eine Wartezeit während der Mutterschutzfristen und am Entbindungstag.